

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

5. Sitzung, 09.12.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 9 December 1851. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Vorläufiger Bericht des Ausschusses über Revision des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Anwesend am Ministertische die Staatsräthe v. Rössing und Krell, Oberstlieutenant Römer und Regierungs-Commissar Buchholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Janßen verliest dasselbe.)

Sind Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Der Abg. Werry ist heute in die Versammlung eingetreten, ich fordere ihn auf, sein früher geleistetes eidliches Gelöbniß durch Handschlag zu erneuern. Der Abg. v. Wedderkop aus Birkenfeld befindet sich heute zum erstenmale auf dem Oldenburger Landtage, er wird danach in eidliche Verpflichtung zu nehmen sein. Ich ersuche die Versammlung, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Die Eidesformel lautet:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten, so wahr mir Gott helfe.“

Wollen Sie das geloben, so sprechen Sie: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Abg. v. Wedderkop: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Präsident: Aus dem Amt Minien ist eine Vorstellung eingegangen von den dortigen Maurer- und Zimmermeistern, welche den Landtag bitten, dahin wirken zu wollen, daß der §. 63. der Verordnung über die Handwerkerverfassung vom

23. Juli 1830, wonach Maurer- und Zimmergesellen für eigene Rechnung arbeiten dürfen, abgeändert werde. Bei der unzweifelhaften Unzuständigkeit des allgemeinen Landtags wird diese Vorstellung zu den Acten zu legen sein. Wir gehen zur Tagesordnung über. Es steht zunächst auf derselben: der vorläufige Bericht des Ausschusses in Betreff der Revisionsfrage. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzulesen, mit dem Beifügen, daß meines Erachtens die beiden in dem Ausschusse aufgestellten Fragen getrennt zur Berathung zu bringen sind, demnach auch die Vorlesung des Berichts vorläufig auf den ersten Punkt desselben sich zu beschränken habe. Der Herr Berichterstatter, wie ich sehe, ist nicht anwesend, ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den Bericht zu verlesen.

(Abg. Janßen verliest den vorläufigen Bericht des Mehrheits- und Minderheitsgutachtens bis zum zweiten Absätze. Siehe Anlage 9.)

Präsident: Indem ich die verlesenen Anträge zur Berathung stelle, ersuche ich die Herren Abgeordneten bei der Meldung zum Worte, mir anzuzeigen, ob sie für oder gegen den Antrag der Majorität sprechen wollen, da es mir angemessen scheint, mit den Rednern für und gegen zu wechseln.

Abg. Lindemann: Ich bitte ums Wort gegen.

(Mehrere Abgeordnete geben zum Präsidentensitze und melden sich zum Worte.)

Präsident: Der Abg. Wibel hat zuerst das Wort.

Abg. Wibel: Meine Herren! Wir stehen vor einer wichtigen Entscheidung, wie schon die Zahl der Redner andeutet, die heute das Wort nehmen wollen, um ihre Abstimmung zu motiviren, — einer Entscheidung, von der das Wohlleben und die Zufriedenheit unserer Mitbürger wesent-

lich bedingt sind für lange Zeit. Auf uns 46 Männern ruht die Last dieser Entscheidung. Täuschungen und Unwahrheit können fast als der Boden bezeichnet werden, der vor uns ausgebreitet liegt; denn, meine Herren, wie kann das anders sein, da es das Werk der Diplomaten ist, was uns beschäftigen soll. Schlingen und Fallen genug an dem Wege für des Einzelnen Ueberzeugung; der Weg selbst schwierig zu finden. Ich habe, wie ich glaube, die ersteren alle gesehen; ich glaube den letzteren gefunden zu haben für mich. Es ist jetzt meine Pflicht, getreu meine Wahrnehmungen und Gründe Ihnen darzulegen, so gut ich es kann. — Lange hatte das Land Oldenburg darauf gewartet, daß der Artikel 13. der Deutschen Bundesacte, in welchem jedem Deutschen Lande eine Volksvertretung versprochen wurde, ihm in Erfüllung gehen sollte. 30 Jahre lang lebten wir noch fort in Zuständen, die mit dem Culturstande Europas nicht in Uebereinstimmung waren. Endlich brachte das Jahr 1848 das Ersehnte, unser Staatsgrundgesetz! Sein Besitz ist der Trost, die Beruhigung der Einwohner dieses Landes gewesen in all dem Ungemache, was sie bedrängte. Auf seinen Besitz gründeten sie schöne Hoffnungen für die Zukunft — und heute schon soll dies Alles wieder in Frage gestellt werden? Der Ausschußbericht beruhigt uns über diese betrübende und beunruhigende Erscheinung zunächst in einem hingeworfenen Worte von der „rechtsgeschichtlichen Nothwendigkeit“, die dazu vorliege.

Dieses Wort kann ich nicht als wahr anerkennen, wenigstens nicht in dieser Anwendung. Es ist wahr, unverkennbar wahr, Alles was Menschenwerk ist, ist vergänglich und überlebt sich in gewissen Zeitperioden, das gilt auch von der Gesetzgebung. — Das Leben der Völker gestaltet sich mit der Zeit vielfach anders, die alten Regeln passen in Folge dessen dann nicht mehr, aber auf eine Verfassung das anzuwenden, welche erst zwei Jahre gelebt hat, welche recht zu leben noch gar nicht anfing, das ist, glaube ich, nicht richtig und wir müssen nach einem andern Trost suchen, warum wir an diese schmerzliche Entscheidung schon heute hinangeführt sind. Zuerst ist da die äußere Nothwendigkeit; fern sei es von uns, meinen politischen Freunden und mir, gegen sie uns sträuben, gegen Unvermeidliches uns auslehnen zu wollen, sei es die Nothwendigkeit des Rechts oder die der Machtverhältnisse. Es ist häufig die Taktik unserer Gegner gewesen, ein solches fruchtloses, ja ich möchte sagen, lächerliches Sträuben uns vorwerfen zu wollen, aber der Vorwurf ist immer unwahr gewesen und heute soll er es auch sein. Wird uns die Nothwendigkeit der Revision der Verfassung nur klar und deutlich nachgewiesen, so daß wir dieselbe anerkennen dürfen; dann wollen wir unweigerlich die Hand bieten zu dem Baue des Werkes, welches nöthig ist. Aber sie soll uns erst klar nachgewiesen werden. — Nicht auf bloße Befürchtungen hin dürfen wir das Gut wegwerfen, welches unserer Hut anvertraut ist. Wohl ist es das Recht und die Pflicht des Schiffers, von der Fracht, welche ihm überliefert worden, Einzelnes über Bord zu werfen, wenn seine Lage so wurde,

daß das Andere ohne dieses Opfer nicht zu erhalten war. Aber Wehe über ihn, den Feigling, wenn er schon bei dem ersten kleinen Sturm drohender Wölken, welche sich am Horizonte zeigen, dies Zerstörungswerk beginnen wollte. — Wohl ist es die Pflicht des Staatsmannes, nachzugeben und zu opfern, wenn kein anderer Weg mehr offen steht, aber nicht bei dem ersten Stirnerunzeln der Machthaber handle er so, und Schimpf und ewige Schande folgt der Ferse des muthlosen Kriegers, welcher die Fahne verläßt, so lange das Feld noch zu behaupten war. Solche Feiglinge wollen wir nicht sein, sondern klar wollen wir die Nothwendigkeit sehen, ehe wir uns unter ihr beugen.

Die Nothwendigkeit von außen nun habe ich weder in dem Schreiben der Staatsregierung noch im Bericht des Ausschusses klar nachgewiesen gefunden, es ist mir auch nicht gelungen, sie in mir selbst klar zu machen, und darüber will und muß ich mir erlauben, Ihnen meine Gründe vorzulegen. Man theilt uns in dem Schreiben der Staatsregierung den Wortlaut der Bundestagsbeschlüsse vom August d. J. mit. Meine Herren! Sehen Sie den Wortlaut an und Sie theilen mit mir die Ueberzeugung, wie wir das auch schon von anderwärts her vernommen haben: „Diese Bundesbeschlüsse sind sehr biegsam, man kann aus ihnen herausdeuten was man will“. Dieselben haben auch schon die verschiedenste Auslegung gefunden, sie sind bald einer Nachgiebigkeit begegnet, die das gethan, was gar nicht anbefohlen, aber dennoch vielleicht als Zweck und Ziel beabsichtigt war; sie sind aber auch auf einen Widerstand gestoßen, der verweigerte, was als Forderung nicht gerechtfertigt werden konnte; und Beides hat sich durch die Erfahrung als ausführbar bestätigt. Theils liegt das in den Verhältnissen des Bundestags selbst, theils wohl auch in anderen, die ich hier nicht gern berühren möchte und auch nicht berühren darf. Sehen wir aber hier auf das, was man Bundesrecht nennt, so ist das ein unklares Gewebe, ein sehr undurchsichtiges Ding. Was z. B. diesen Bundestagsbeschluss vom August d. J. betrifft, so ist Ihnen allen bekannt, daß die Wiener Schlußacte im Artikel 56. sagt: Die Bundesbeschlüsse sollen in die Verfassungen der Einzelstaaten nicht eingreifen dürfen.

Ferner ist zu Bundestagsbeschlüssen, wie wir gleichfalls wissen, bald Stimmeneinhelligkeit nöthig, bald genügt einfache Mehrheit; bald ist es ein großer, bald ein kleiner Rath, der Bestimmungen für das Deutsche Vaterland trifft, und je nachdem das Eine oder das Andere geschieht, bestimmt sich der Umfang für die Einwirkung und Gültigkeit der Beschlüsse. Freilich könnte man uns sagen: Die Bundestagsbeschlüsse, die in unserm Lande Gesetzeskraft haben, liegen vor unsern Augen, sind in einem kleinen Hefte abgedruckt und vor einigen Jahren von der Staatsregierung als vollziehbar in unserm Lande publicirt. Da hinein könnten wir blicken und hervorsuchen, was ist für uns bestehendes Bundesrecht? um uns darüber zu entscheiden, was steht mit unserer Verfassung im Widerspruche? Aber auch das führt zu Nichts. Im Jahre 1848, als der Bundestag zur Selbsterkenntniß kam, hob er

sich nicht nur selbst auf, sondern zuvor noch durch gültigen Beschluß Alles, was man „Ausnahmegesetze“ nannte. Nun, meine Herren, der Ausdruck war unbestimmt und vieldeutig, denn wir haben genug Ausnahmegesetze gehabt. Wissen Sie, welche aufgehoben sind? Der Bundestag hat neuerdings von einigen wieder Anwendung gemacht; Jenem Ausdruck also eine Auslegung gegeben, aber Alles das nicht in klarer, umfassender Weise. Es steht uns jetzt nichts weniger als fest, was noch gültig ist von dem alten Bundesrechte, noch weniger haben wir von der Staatsregierung eine klare Erklärung, welche Theile hält sie davon noch für gültig? Diese Erklärung, meine Herren, muß nothwendig erfolgen und uns den Weg zur Revision unseres Staatsgrundgesetzes zeigen. Wir würden in ein dunkles Labyrinth gerathen, wenn nicht dies die Grundlage unserer Berathung bildete, daß wir uns vorher darüber einigten, was wir uns unter dem bestehenden Bundesrechte vorzustellen haben. Meine Herren, das Gegentheil würde uns nicht nur zu Verwirrungen führen, es könnte uns führen zu Beschlüssen, die nicht pflichtgetreu wären und das sei fern von uns! Wird aber von der Staatsregierung uns diese Frage klar beantwortet, nicht heute hier, meine Herren, in dieser Versammlung; denn dazu ist nicht die öffentliche Debatte geeignet, sondern in einer Vorlage, die geprüft würde von einem Ausschusse und dann nach reiflicher Ueberlegung in den Landtag käme, brächte die Staatsregierung derartige Vorlagen und wir erkannten die Nothwendigkeit an, niederzureißen von unserem Neubau selbst die besten Spitzen, die uns die liebsten waren, wir würden uns dazu bequemen! Aber so, meine Herren, nun und nimmermehr! Wir können es unmöglich, auch wenn wir gern an die Arbeit gingen, wie wir in dieser argen Zeit keine Neigung haben, es zu thun; wir können damit nicht so leicht fertig sein und sagen mit dem Ausschußberichte, die äußere Nothwendigkeit ist da. Darum hat, wie mir scheint, der Minderheitsbericht allein das Richtige ausgesprochen: die äußere Nothwendigkeit einer Verfassungs-Revision ist nicht nachgewiesen. Beschließen wir aber das, so ist es auch kein gefährlicher Schritt zu nennen. Wir wissen so gut wie Alle, daß wir uns in einer Lage befinden, welche manches Beängstigende hat, es wird diese Gefahr der Zeit von dem Einen so von dem Andern anders dargestellt und Niemand kann mit Sicherheit sagen, was wird die Zukunft sein; aber dieser Beschluß, wenn wir ihn fassen, ist dennoch ganz ungefährlich, wir haben kein Wort gesprochen, was eine Widerschlichkeit gegen das, was das Bundesrecht genannt wird, enthielte. Wir sprechen nur aus: das und das wollen wir erst kennen lernen, ehe wir Folge leisten, denn das fordert von uns der Eid, den wir geleistet haben. Einer unbestimmten Fiktion sich hinzugeben, vermag nie zu einem Beschluß zu führen, bei welchem der gewissenhafte Mann sich beruhigen kann. Außerdem ist ein bekannter Satz: die Politik der Furcht ist die schlechteste von der Welt, und ich kenne nur eine Politik, die noch schlechter ist, das ist die Politik der List; diese ist zugleich die irrigste, denn sie beruht auf der falschen Voraussetzung, daß der Gegner

permanent einfältig sei, und sich immer wieder überlisten lasse! — Gehen wir nun über zu dem, was zu sagen ist über die innere Nothwendigkeit der Revision, so ist uns freilich bekannt genug und wir haben oft genug gehört, daß man dem Staatsgrundgesetze vielerlei Vorwürfe macht.

Es ist aber auch eine allgemeine Erfahrung des Lebens und der Weltgeschichte, daß Alles, was neu in die Welt gekommen ist — und uns ist die constitutionelle Verfassung erst kürzlich neu gekommen — solchen Vorwürfen nicht entgeht. Wir sind ferner gewohnt, es geduldig anzuhören, wenn Dieser oder Jener im Gespräch des geselligen Lebens leichthin etwas verdammt, verwirft, vielleicht Dinge, die ihm sehr wenig klar sind in ihrer dennoch vorhandenen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Wir sind und denken billig genug, zu berücksichtigen, daß die Meinung frei ist und daß die Gründe für die Meinung und daher die Meinung selbst bei jedem in einem ganz verschiedenem Boden wachsen. — Aber, meine Herren, wenn unsere Staatsregierung ein solches Urtheil über das Staatsgrundgesetz spricht, so erwarten wir billig von ihr, daß dieses Urtheil wohl geprüft sei, wir dürfen dann voraussetzen, daß sie sich nicht auf jenem gemeinen Standpunkt des Tadels, des unberechtigten und unbegründeten Tadels stellen will, der da bloß sagt: so ist es nicht gut, ohne klar zu wissen und sagen zu können: so ist es besser. Meine Herren, zwischen Tadeln oder Bessermachen ist wie bekannt ein großer Unterschied. Es läßt sich von mancher gesetzlichen Bestimmung sagen, sie sei nicht gut, es läßt sich sogar sagen in allgemeinen Zügen: etwa so oder so schienen sie mir besser. Aber dann gehe man an den Versuch, sie besser herzustellen in Gestalt eines Gesetzes und es wird sich nun zeigen, ob sie nicht vielleicht noch viel schlechter wird; mithin kann auf so allgemein gesprochenes Urtheil kein Gewicht gelegt werden, namentlich wenn es hergenommen ist aus Voraussetzungen, die nicht einmal Behauptungen sind, sondern nur Vermuthungen und Wahrscheinlichkeit wie die Voraussetzung; die Zeit des Jahres 1848 wäre nicht günstig gewesen für umsichtige Schöpfungen, folglich taugt auch das Werk nicht, welches wir in diesem Jahre errichteten. Und dann, meine Herren, können wir noch viel weniger verkennen, wie widerspruchsvoll sie sind die Behauptungen, welche weiter daran geknüpft werden, sobald man ihnen nur einen Augenblick in das Auge sieht. Der müßte seit lange kein Zeitungsblatt mehr gelesen haben, der sagen wollte, unsere jetzige Zeit sei eine ruhigere, sei eine Zeit der besonnenen ruhigen Ueberlegung, wie wir dennoch gleichfalls gelesen haben in dieser vor uns liegenden Schrift. Meine Herren, kann die jetzige Zeit eine ruhige genant werden? Nie in einer Zeit, die ich erlebt habe und von der ich weiß, war die Partheiereiferung so groß, nie hat die Zerrissenheit der Meinungen so mächtig gegen einander gekämpft, wie gerade jetzt. Da es ist dahin gekommen, daß Alles was heute, sei es wo es wolle in Europa, beschlossen wird von einer Mehrheit, nur ein Partheibeschluß genannt wird, Partheibeschlüssen aber, meine Herren, ist keine Dauer zu versprechen für die Zukunft, von wel-



her sie nicht anerkannt werden. Wie anders war das im Jahre 1818! Damals schienen Alle über Alles einverstanden; da gab es solche Beiflüstungen nicht. Es schien freilich bei Vielen wohl nur so, die damals der schwarz-roth-goldnen Fahne folgten und dieselbe bald wieder verlassen haben. Sie haben seitdem Erfahrungen gemacht, sagen sie uns? Ja, sie haben die Erfahrungen gemacht, daß es nicht ihr Vortheil war, dieser Fahne länger anzuhängen. Aber keine Erfahrung haben sie gemacht, welche diese Fahne in den Staub gerissen hätte. Unsere Zeit, meine Herren, ist also weniger als jede andre günstig zu einer Revision des Staatsgrundgesetzes und die Schöpfung von 1848 darf durch das Jahr ihrer Geburt nicht herabgesetzt werden. Wenn wir vielen bittern Widerwillen nichts destoweniger gegen diese Schöpfung um uns her vorfinden, so mag das doch in der Zeit vielleicht seine Berechtigung und Begründung finden, d. h. für einzelne Persönlichkeiten. Es ist nicht zu verwundern, wenn der Mann des vorigen Jahrhunderts in die Gedanken der Neuzeit sich nicht zurecht finden kann; wenn ihm das, was uns das Höchste und Schönste scheint, widerwärtig und verdrießlich dünkt. Meine Herren, wir dürfen uns nicht der Hoffnung hingeben, daß uns nicht dasselbe Schicksal dereinst treffen würde. Es wird eine Zeit kommen, wo eine neue Generation auch auf unsern Schultern steht und ein Panier entfaltet, was alsdann wiederum uns vielleicht sehr mißlieblich vorkommen wird. Aber, wenn der Sohn des Jahrhunderts gegen seine Mutter sich auflehnt und in Unehren von ihr redet, so ist das eine sehr traurige Erscheinung. Das soll aber Keiner thun, er gäbe denn seine Gründe in klaren deutlichen Worten. Also müssen wir ferner erwarten und erbitten auch von der Staatsregierung, daß, wenn sie die Ueberzeugung hat, es seien innere Gründe vorhanden, die uns bewegen könnten, die Nothwendigkeit der Revision anzuerkennen, daß sie diese Gründe in bestimmtem, klarem Ausdruck vorlege, und nicht in solchen allgemeinen Zügen, wie es geschehen ist. Darüber sind wir wohl Alle einverstanden, daß diese nicht genügen, wie die Regierung sie gegeben hat, es genügt nicht, daß man sagt, der und der Abschnitt oder einzelne Paragraph soll „in Erwägung gezogen werden“, es genügt nicht bloß auszusprechen, das und das ist nicht gut, ist unanwendbar. Wenn man uns überzeugen will, muß man sagen, so und so muß es anders sein, um besser zu sein, sonst hätten wir ein leichtfertiges Werk gethan, wenn wir zustimmten, das Bestehende bedürfe der Abänderung und noch nicht wüßten, wie das Neue beschaffen sein muß. Aber, könnte Jemand fragen, ist denn die Revision der Verfassung so gefährlich? könnten wir nicht gern wenigstens den Versuch damit machen? Meine Herren, ich darf mir vorbehalten, die Frage von der Gefährlichkeit an den Schluß meines Vortrags zu stellen und vorangehen zu lassen, die andere Frage, welche wir nicht übergehen dürfen, wenn wir nicht ungerecht sein wollen; die Frage: hat unser Ausschuß-Bericht die innere Nothwendigkeit nachgewiesen durch konkrete Beispiele? Ja, er hat konkrete Beispiele angeführt. Er hat z. B. an-

geführt, daß unser Staatsgrundgesetz die Nothwendigkeit einer Volksbewaffnung noch verheißt. Nun, meine Herren, das wird kein erhebliches Bedenken erregt haben bei dem Oldenburger Volke, daß dieser Artikel unerfüllt geblieben ist, und ich glaube auch nicht, daß das Staatsgrundgesetz an seinem Ansehen dadurch verloren hat. Wenn nichts anderes geschehen wäre, sein Ansehen zu untergraben, es stände noch glorieux da, denn wenn wir auch jetzt die allgemeine Volksbewaffnung nicht brauchen, so könnte doch die Zeit wiederkommen, wo wir sie wieder brauchten. Das ist so klar, daß Niemand einen Anstoß daran nehmen wird, wenn der Artikel ruhig stehen bleibt, und ich glaube dem Ausschusse versichern zu können, daß außer ihm bisher Niemand einen Anstoß daran genommen hat; es sei denn Einer aus Neuenburg, welcher in früherem Landtage deshalb petitionirte. Der Ausschuß nennt uns ferner die Freizügigkeit. Das hätte vielleicht mehr Schein, es könnte allerdings eine Benachtheiligung daraus für unser kleines Land erwachsen, wenn Ausländer in großer Zahl ungehindert hereinkommen, während die Unsrigen von den andern Staaten nicht zugelassen würden. Ist es der Fall, daß das Nachbarland uns mit solchen Engezoogenen überschüttet? dienen uns dieselben zur Belästigung? können wir uns ihrer kaum mehr erwehren? können wir unsern Wohlstand nicht bewahren vor ihrem Andrang? besteht nicht vielmehr diese Freizügigkeit gegen das Ausland in allen Theilen unseres Landes fast ohne daß Uebelstände vorgekommen sind? besteht dieser Artikel nicht seit zwei Jahren ohne bemerkbaren Nachtheil? — Ja, ich frage Sie: haben sie viel Klage in den Gemeinden gehört über Einwanderer aus den Nachbarstaaten? ist nicht vielmehr in vielen Theilen unseres Landes an Arbeitskräften ein solcher Mangel, daß ein Zuwachs an fleißigen Händen nur als willkommen begrüßt wird? und fleißige Hände nur lassen wir zu. Wer sich selbst nicht ernähren kann, wer die Armenkasse hat in Anspruch nehmen müssen in Zeit von zwei Jahren, oder wer sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat, den lassen wir nicht zu nach dem Staatsgrundgesetz. Ich glaube, hiermit ist genug gewahrt; also auch hierüber kann ich den Ausschuß beruhigen aus meiner eignen Erfahrung und ich glaube, Sie werden diese bestätigen. Der Ausschuß führt ferner an, daß das Ausland den Unsrigen die Wohlthat der Proceßführung ohne Cautionspflicht nicht zu Gute kommen ließe. Meine Herren, ich habe nicht gehört, daß darüber Klage gewesen sei, ich hoffe nicht, daß unsere Mitbürger so sehr streitüchtig sind, und so häufig Proceß führen mit ihren Nachbarn in Hannover oder sonst wo, daß wir 46 Männer deshalb begehren müßten, um das Staatsgrundgesetz zu revidiren. Zudem, meine Herren, weiß ich, daß die Gerichte, namentlich die Obergerichte, eine Auslegung dieses Artikels gefunden haben, welche die in einzelnen Fällen vorkommenden Unzuträglichkeiten gehoben hat. Hätten wir wirklich weiter Nichts als diese Kleinlichkeiten? wäre das die ganze Summe der Klagen über Unzuträglichkeiten, welche die Ueberstürzung von 1848 herbeigeführt haben soll? In der That, ich begreife nicht, wie

man uns diese Punkte hat nennen mögen, um uns zu bewegen, dem Antrage beizutreten, der auf allgemeine Revision der Staatsverfassung abzielt! Aber dem ist doch nicht so. Wir finden im Ausschussberichte auch eine Hinweisung auf das Schreiben der Staatsregierung und auf die dort unter 5. und 6. verführten Gegenstände. Das steht im Ausschussberichte ganz beiläufig in einer Parenthese. Aber im Schreiben der Staatsregierung, ja, da stehen unter Nr. 5. und 6. durchaus nicht unerhebliche Dinge! Meine Herren, hier verkriecht sich die Schlange unter das Gras! Wahren Sie ihren Fuß, ehe sie hintreten. Unter 5. und 6. stehen die Abschnitte 6—7 des Staatsgrundgesetzes, welche von Unterricht, von der Organisation der Justiz und der Abwägung der Gewalten gegen einander handeln. Das sind freilich sehr erhebliche Punkte, die da aus der kleinen Parenthese des Ausschussberichts hervorspringen. Aber ich frage Sie, haben sich aus diesen beiden Abschnitten des Staatsgrundgesetzes schon Unzuträglichkeiten herausgestellt? hat uns die Staatsregierung deren in ihrem Schreiben namhaft gemacht in einem einzigen erkennbaren Zuge? wo sollen die Unzuträglichkeiten der Bestimmungen liegen? Das allgemeine Urtheil, es sei wohl nicht zweckmäßig, das kann doch die Absicht der Staatsregierung nicht sein, daß ich dem als ein verständiger Mann folgen soll. Hier wäre ich auf einem Gebiet angekommen, wenn ich namentlich auf den 7. Abschnitt eingehen dürfte, wo ich sicher sein würde, daß wenigstens ein Mitglied mit mir stimmen muß, wenn auch kein Anderer; und das ist der Abgeordnete für Westerstede, der mit im Ministerium ist und auch Mitglied desselben war, als dem vorigen Landtage der Organisationsplan vorgelegt wurde. Dieser Organisationsplan, vom Ministerium nach achtmonatlicher Vertagung des Landtags, nach einer fleißigen, sehr eifrigen und sorgfältigen Berathung ausgearbeitet, mit gründlichen Motiven versehen, den gespannten Erwartungen des Landes dargebracht, bei welchem sich im Landtage zutrug, was bei uns leider noch nicht häufig gesehen worden ist, daß diese Vorlage mit einigen unwesentlichen Abänderungen einstimmig oder doch sehr vielstimmig sofort angenommen wurde. Meine Herren, wo eine solche Uebereinstimmung der Staatsregierung und der Volksvertretung über das Ausführungsgesetz vorhanden war, da ist es wirklich ein kühnes Wort, wenn ein neues Ministerium kommt und sagt: das ist Euch Alles unzutraglich. Das werden der Abgeordnete für Westerstede und ich so leicht nicht zugeben!

Ich werde stets behaupten und sagen, kommen wir, statt mit einer Revision die Zeit zu verzetteln, erst zurück auf den Organisationsplan, da wird es sich zeigen, ob das Staatsgrundgesetz ein gutes ist, oder nicht. Sehen wir hin über unsere Grenzen, sehen wir, wie unsere Mitbürger in Hannover jetzt mit krampfhafter Hand und äußerster Anstrengung festhalten an ihrem Organisationsgesetze, welches dem unsrigen fast ganz gleich ist, weil sie die einzige und letzte Garantie vorerst darin erblicken für eine bessere Zukunft, und wir? wir sollten diese Garantie so leichten Kaufes aufgeben? Das können und dürfen wir nicht! Vorlagen also! detaillirte Vorlagen über die

innere Nothwendigkeit der Revision, mit eben so bestimmten Vorlagen über die Form, in welcher es besser werden soll und kann, die müssen wir fordern, ehe wir als Männer des Vertrauens uns dazu entschließen können, zuzugeben, daß das Staatsgrundgesetz revidirt werden soll. — Ich wende mich zur Schlussbetrachtung. Muß das Staatsgrundgesetz revidirt werden, oder nicht? ist das denn eine so gefährliche Sache, wie ich vorhin sie genannt habe? Ja, meine Herren, es ist eine sehr gefährliche! In dem Augenblicke, wo Sie den Antrag der Mehrheit des Ausschusses angenommen haben, in diesem Augenblicke ist Alles in Frage gestellt, Alles, ja, Alles! Meine Herren, lesen Sie den Ausschussbericht, er weist Sie selbst hin auf diese Gefahr, und wir danken ihm für diese Aufrichtigkeit; er sagt selbst: die Revision ist mehr, als eine Abänderung im Einzelnen. Ja, meine Herren, das ist sie; man müßte die neuere Geschichte nicht kennen und nicht wissen, wie es stets gekommen ist, wenn Staatsgrundgesetze einmal revidirt wurden, und noch nicht wissen, wie es dabei in der Regel hergegangen ist, denn der Weg nach rückwärts ist abschüssig! Es ist mir freilich wohl bekannt, daß man an manchen Orten die Verfassungsbestimmung gegeben hat, das Staatsgrundgesetz sollte nach gewisser Zeit revidirt werden, und das war allerdings eine sehr erleichternde Bestimmung. Aber, so viel ich weiß, finden sich diese Bestimmungen nur in den Staaten von demokratisch-republikanischer Staatsform, und da, meine Herren, geht die Souveränität des Volkes, die sich allein Gesetz ist, begreiflicherweise leichter darüber weg, da scheut man die Gefahr nicht, und hat auch nicht Grund dazu. Die constitutionelle Monarchie verlangt viel dauerndere Stützen, eine Unbeweglichkeit der Grundlage, die nicht öfters wieder und wieder in Frage gestellt werden darf, oder sie ginge ganz verloren! Die demokratische Republik hat die Gefahr von Revisionen nicht zu scheuen, sie hat ihre einfache Grundlage in sich, sie hat nicht das Gegengewicht des Absolutismus bei solchen Revisionen zu befürchten, sie ist allein im Felde, und beschließt, was sie will. Also, meine Herren, das Beispiel können wir nicht nachahmen in unserer Staatsform. Gefahr ist verbunden mit der Revision, namentlich durch die eine Betrachtung schon liegt sie sehr deutlich ausgesprochen, wenn der Beschluß gefaßt ist: „das Staatsgrundgesetz bedarf einer Revision“, von dem Tage an, meine Herren, haben Sie, hat das ganze Land alle Hoffnungen, alle Erwartungen verloren, daß mit dem innern Ausbau fortgeschritten werde, vielmehr noch haben Sie an dem Tage das Recht aufgegeben, die Staatsregierung auch nur darum zu bitten, vielweniger darum zu drängen. Die Antwort wäre ja gleich da: „das Staatsgrundgesetz taugt ja nichts, nach Euerem eigenen Beschlusse. Auf welcher Grundlage sollen wir bauen vor der Revision?“ Und wann einigen wir uns um die Revision! — Aber, wendet man ein, sollen wir beschließen, daß das Staatsgrundgesetz nichts taugt? Wir sollen ja nur beschließen, nach dem Antrag des Ausschusses, daß wir eine Revision vornehmen wollen; — täuschen wir uns nicht, meine Herren, auch hier liegt eine Schlange und die

Gefahr sehr nahe; lesen Sie den Ausschussbericht genau, denn Sie fassen diesen Beschluß auf Grund des Ausschussberichtes, und da finden Sie auf der ersten Seite eine ganz andere Auffassung, da heißt es: „Der Ausschuß ist zu der Ueberzeugung gekommen, einstimmig bis auf ein Mitglied, daß das Staatsgrundgesetz der Revision bedürfe.“ Diese Ueberzeugung theilen Sie, meine Herren, wenn Sie den Antrag des Ausschusses annehmen. Ferner heißt es auf Seite 9. des Berichts, die Revision sei ein für „nothwendig“ erkanntes Ziel. Nun, meine Herren, wenn Sie das Ziel für ein nothwendiges erkennen, wenn Sie diesen Ausspruch im Namen des Volkes thun: das Grundgesetz des Staates bedarf einer Aenderung, so hat von diesem Augenblicke an dasselbe seine Kraft verloren, es ist ein machtloses Stück Papier! — Sie wollen dennoch revidiren? Sie wollen ihm neue Kraft geben? Haben Sie aber die Sicherheit, daß das Zustandekommen einer neuen Vereinbarung wirklich und bald erfolgen wird? werden beide Gewalten, was schon 1848 schwer hielt, sich jetzt, 1852, einigen über eine neue Gestaltung des Staatsgrundgesetzes? Und geschieht es nicht, kommt der Landtag mit dem Beschlusse nicht zu Stande, wie dann, meine Herren? Dann liegt ein rechtmäßig gefaßter Beschluß der Volksvertretung vor, das Staatsgrundgesetz taugt nicht; zweitens liegt die Thatsache vor: mit der Verbesserung haben die beiden Gewalten nicht zu Ende kommen können. Wie wird es dann? Dann müssen Sie es am Ende als eine Wohlthat anerkennen, wenn Jemand von Außen kommt und verbessert Ihr Werk nach eigenem Gutdünken, und wir kommen also durch diese Anträge des Ausschusses in eine größere Gefahr, als jene lächerliche Drohung, die man uns vorhält, von Gefahren, die uns treffen sollen, wenn wir nicht gleich thäten, was sie in Wien, Petersburg oder Frankfurt wünschen. Meine Herren, jene Gefahr ist dringend genug. Wollen Sie noch mehrere sehen? Ich glaube kaum, daß ich nöthig habe, meine Betrachtungen auf diesem Gebiete weiter zu verfolgen. Ich will aber doch noch Eins anführen. Ach, meine Herren, ich könnte noch sehr viel erwähnen! Zunächst also lese ich auch noch in dem Schreiben der Staatsregierung eine Stelle, wo gleichfalls mit großer, mit anerkannter Aufrichtigkeit uns ein drohender Fingerzeig gegeben wird: nehmt den Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht an, oder Ihr bringt Euer Schönstes, Euer Bestes in Gefahr! Seite 10. des Schreibens der Staatsregierung stehen die Worte: „Es wird bei der Revision davon auszugehen sein, daß das Staatsgrundgesetz, soweit die Frankfurter Grundrechte den Inhalt ausmachen, nicht auf einer gemeinsamen Ueberzeugung des Landtags und der Staatsregierung beruhen.“ Der Sinn ist leicht verständlich, meine Herren, es wird bei der Revision davon auszugehen sein, daß der dritte Abschnitt des Staatsgrundgesetzes, welcher die wichtigsten Bedingungen unserer bürgerlichen Freiheit und staatlichen Existenz feststellt, aufs Neue wieder in Frage gestellt werden! Die Staatsregierung wird, sobald die Revision beschlossen ist, an der Sache festhalten: die

Zustimmung der Staatsregierung zu den Beschlüssen des constituirenden Landtags habe damals auf dem Irrthume beruht, daß die Frankfurter Grundrechte bleiben oder werden würden für ganz Deutschland; da dies nicht eingetreten sei, ziehe sie ihre Einwilligung wieder zurück.

Also, was unser Fürst beschworen hat, das sollte zurückgenommen werden aus dem Grunde eines behaupteten Irrthums? Meine Herren, es steht so mit dünnen Worten in dem Schreiben der Staatsregierung. — Aber das, was in diesem dritten Abschnitte steht, diese ewig wahren Grundsätze, sind sie uns aus der Fremde angeweht gekommen? vom Main? von Frankfurt? diese grundrechtlichen Bestimmungen, wenigstens in ihrer Mehrzahl, enthalten sie nicht gerade das, was seit zwanzig und mehreren Jahren in ganz Deutschland, und auch in unserm Lande, welches in der Kultur des Jahrhunderts doch nicht so zurückgeblieben war, als Nothwendigkeit erkannt wurde, und worauf man schon lange mit dem Finger hinwies, als das Gesetz der Zukunft? Standen diese Gedanken nicht Jedem, der nachgedacht hatte und nachdenken mochte über Staatsangelegenheiten, schon längst so klar und deutlich vor der Seele, daß sie sein erstes und letztes Wort waren in jedem Gespräche über eine bessere Zukunft? Und diese Grundgesetze sollen aufgehoben werden, bloß, weil man in Frankfurt gleichfalls auf sie kam? Und warum kam man auch dort auf sie? Sie waren die Ueberzeugung Aller. Und sind denn diese Sätze hervorgegangen aus dem heutigen Tags vielfältig der Ueberstürzung verdächtigten Landtage, den man den constituirenden nannte? Standen sie nicht gleichlautend oder doch wesentlich in dem gedruckten Entwurfe, mit welchem der Landtag sich beschäftigte, als Vorlagen der Staatsregierung? Sollen nun die Männer, welche diese Vorlagen ausgearbeitet hatten, heute mit dem Vorwurfe belastet werden, sie wären unbekannt gewesen mit den Verhältnissen und Bedürfnissen unseres kleinen Landes, oder mit den Erfordernissen einer guten Staatsverfassung, da doch in Europa, in Deutschland, ja in der nächsten Nachbarschaft deren lange bestanden hätten? Soll ihnen nachgesagt sein, sie hätten nicht die Geschicklichkeit gehabt, zu erwägen, wie eine solche Verfassung unseren Verhältnissen anzupassen sei, da sie, oder mindestens Einer von ihnen, doch schon seit 30 Jahren mit diesem Anpassen sich beschäftigt hatten? Etwas Unbegründeteres und Vorwurfsvolleres kann nicht gesagt werden. — Wie gefährlich aber die Bahn der Revision ist, wenn wir auf solche Behauptungen der Staatsregierung zu Werke gehen wollten, scheint mir sehr klar. Davon sollen wir ausgehen, daß die Vereinbarung aufs Neue zu beginnen ist? Wann werden wir dann zum Ziele kommen, und wie wird dieses Ziel beschaffen sein? Ich mag Ihnen kein Bild davon entwerfen. Freilich werden wir damit getrübet: Die Gesetze, die hervorgegangen sind aus diesen Bestimmungen, aus diesem dritten Abschnitt des Staatsgrundgesetzes, die Ausführungsgesetze, sie sollen in Kraft bleiben. Meine Herren, zunächst ist das eine bloße Zusage, und wir wissen, bei der Wandelbarkeit, der die Persönlichkeiten unterworfen sind, die unsere Staatsregierung

vertreten, gilt das Wort des Vorgängers wenig für die Nachfolger. Es ist das eine Zusage, aber warum ist diese Zusage für nöthig gehalten worden, wenn keine Gefahr für diese Gesetze vorhanden wäre beim Eingehen auf die von der Staatsregierung beantragte Revision des Staatsgrundgesetzes? Wird man nicht fragen müssen: hat man nicht selbst gefühlt, daß durch dieses Princip der Revision in seiner Durchführung Alles in Frage gestellt ist? Daß z. B. auch das Ablösungsgesetz in dringende Gefahr geräth? Ich glaube, man hat es erkannt, und man mußte es erkennen. Erlauben Sie mir, Ihnen die Gründe dafür darzulegen: Man könnte zunächst einwerfen: es sind Gesetze, sie sind publicirt, sind in Anwendung gebracht, und das Alles von der rechtmäßigen Staatsgewalt. Aber der dritte Abschnitt des Staatsgrundgesetzes, aus welcher sie hervliessen, ist auch beschworen und publicirt, ist ein Staatsgrundgesetz, und dennoch soll er jetzt in Frage gestellt werden; wie viel leichter geschähe das nicht bei jenen! Ich will noch einen Schritt weiter gehen. Werfen Sie mir ein: wenn auch die Ablösungsgesetze uns wieder genommen werden könnten, so ist doch durch Vertrag vielleicht Alles schon geordnet unter den Betheiligten und die Verträge sind nicht anzugreifen. — Nein, meine Herren, die Verträge stehen auch nicht so sicher, erinnern Sie sich des Jahres 1848 nicht mehr? haben Sie vergessen, wie damals mit Verträgen umgespielt wurde? Dieselbe Erscheinung träfe Sie jetzt von der andern Seite, und vielleicht mit vollem Rechte, die Sache und die Entscheidung wären dieselben, der Wechsel betrifft nur die Personen. Damals waren es die Mehrpflichtigen, die an die Verträge nicht gebunden sein wollten, jetzt werden es die Berechtigten sein. Wenn Sie anfangen zu revidiren, und müssen also davon ausgehen, daß über dem dritten Abschnitte des Staatsgrundgesetzes kein gültiges Einverständnis zwischen der Staatsregierung und dem Landtage bestanden habe, meine Herren, dann werden die Berechtigten auch ihre Verträge nicht mehr halten wollen. Was wird die Folge sein? Das Geringste, was uns überkommen würde, ist, daß wir mit der Staatskasse wieder eintreten müßten, wie 1848. Wir haben damals anerkannt, der Staat habe Schuld, daß diese Verträge so ungerecht abgeschlossen waren, der Staat habe eine Sünde begangen, seit 30 Jahren ein billiges Ablösungsgesetz nicht zu erlassen. Diese Sünde sollte der Staat büßen. Meine Herren, der Staat sind die Taschen derer, die wir vertreten, deren Wohlstand wir schützen sollen gegen übermäßige Ausgaben. Wir haben uns damals unter die Nothwendigkeit gebeugt, haben dabei der Betrachtung Raum gelassen, die Summe wäre nicht so groß, daß wir nicht die Verantwortung übernehmen könnten, sie auf die übrigen Mitbürger zu wälzen, daß ein Jeder sein Scherflein dazu beitrage, ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen. Meine Herren, das war ein brüderliches Werk, es war vielleicht lobenswerth, wenn wir es unternahmen, freigebig zu sein im Namen unserer Mandanten. Diesmal, meine Herren, stünden wir aber vor einer viel größeren Summe, und wenn wir uns diesmal

wieder für berechtigt hielten, zu erklären, der Staat habe Schuld, wäre es diesmal eine weit größere Schuld, wenn der Staat es durch seine Organe gestände, er habe auf falsche Voraussetzung diese Gesetze erlassen, und die Berechtigten würden sagen: hier ist unsere Hand, wir wollen sie gefüllt haben mit Gold zur Entschädigung dafür. Wie sollen wir diesen Fordernden gegenüber bestehen? Meine Herren, das sind die Folgen, wenn wir auf die Revision eingehen. Gehen wir mit der Staatsregierung darauf ein, so müssen wir auch mit ihr ausgehen aus dem ersten von ihr aufgestellten Grundsatz. Meine Herren, nie können wir uns diesen Konsequenzen entziehen, wenn wir den Beschluß fassen, wie ihn die Mehrheit des Ausschusses vorschlägt.

Dieser Beschluß ist also meiner Ueberzeugung nach unmöglich und unverantwortlich. Wird es denn aber anders, wenn wir ihn nicht fassen? Ja, meine Herren, dann wird es anders, dann behalten wir freie Hände und haben auf den Bestand des Bestehenden das vollständigste Vertrauen, was ein Mann haben kann, haben die Hoffnung, welche hoch und fest steht: unser Fürst hat die Verfassung beschworen, und an Fürstenthum soll man nicht drehen und deuten. Gehen wir auf sie nicht ein, dann wird uns dieser dritte Abschnitt unseers Staatsgrundgesetzes nicht gebrochen werden. Ich kann Ihnen daher, meine Herren, nichts Anderes empfehlen, ich kann für nichts Anderes stimmen, als für den Antrag der Minorität des Ausschusses: wir gehen auf die Revision des Staatsgrundgesetzes nicht ein, denn die äußere Nothwendigkeit ist nicht nachgewiesen, die innere Nothwendigkeit ist eben so wenig nachgewiesen, und wäre sie es auch in viel vollere Masse, als der Ausschussbericht sie nachweist, und wäre sie auch noch so scharf nachgewiesen, wir würden doch nicht an die Revision gehen dürfen in dieser wettervollen Zeit, wir würden es nicht wagen, unsere konstitutionelle Staatsform in das Unwetter, welches jetzt herrscht, hinauszustoßen. Wer von Ihnen könnte es verantworten, dies zu thun? Nicht die Freizügigkeit unserer hannoverschen Nachbarn, nicht ihre Befreiung von Cautionsbestellung in Processen, nicht die Uebelstände der Provinziallandtage sogar könnte uns dazu bestimmen. Sie müssen, meine Herren, die Ueberzeugung mit mir fassen, daß die Gefahr in jedem Falle groß ist. Könnten Sie sich indeß über die Gefahr wegzehen, und bei dieser schweren Verantwortlichkeit Beruhigung finden, so ist es zum Glück nicht meine Sache, Ihre Rechtfertigung zu übernehmen; aber Eins möchte ich noch aussprechen; suchen Sie nicht eine Beruhigung in Vermittlungsanträgen, welche heute in diese Debatte etwa eingeworfen werden möchten. Meine Herren, Sie werden es mir nicht als eine Anmaßung auslegen, wenn ich mich berufe auf meine parlamentarischen Erfahrungen, die ich in unserem jungen, fast kindlich jungen politischen Leben schon gemacht habe. Aber das möchte ich Jedem doch rathen, der in seinem Gewissen beunruhigt ist, der den rechten Weg noch sucht: lasse er sich nicht verleiten von Verbesserungsvorschlägen, die heute aus der Versammlung kommen. Schon manches ruhige Gewissen ist dadurch in diesem Saale geöf-

tet worden für lange, vielleicht bis an das Lebensende! Weisen Sie der Art Anträge zurück an den Ausschuß, wenn sie kommen sollten. Denn wir wollen keinen übereilten Beschluß fassen, wir wollen diesen Beschluß nicht fassen, als mit der festen, sichersten Ueberzeugung, es ist die Nothwendigkeit da, es muß geschehen. Ist das der Fall, dann wollen wir ihn fassen und unser Haupt beugen; aber auch nur, wenn die Nothwendigkeit klar und deutlich vorliegt. Daß wir aber nicht zu leicht auf die Annahme dieser Nothwendigkeit eingehen, was könnte uns mehr darin bestärken, als die Erinnerung an jenen schönen Tag, wo unser Volk das Staatsgrundgesetz, das schwer errungene und lang ersehnte, umhertrug in dieser Stadt, in langem Feierzuge mit Fahnen und Standarten, auf den Händen weiß gekleideter Jungfrauen, und unserer Hand ist es jetzt anvertraut. Meine Herren, auf unsere Hand, und wie wir jetzt mit ihm umgehen, sein säuberlich oder ungewaschen, auf unsere Hand sind die Augen unserer Mitbürger gerichtet! Wahren wir uns, daß nicht dereinst ihre Hände sich anklagend gegen uns erheben und sagen: was habt Ihr gethan?

Abg. Müller: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß jeder Redner 15 Minuten Zeit hat, zu sprechen. Der letzte Redner hat gesprochen: 50 Minuten. Ich weiß nicht, ob die Versammlung es billigt, wenn aber so fortgefahren wird, dann würden wir zur Berathung einige Tage mehr gebrauchen.

Präsident: Ich würde den Vorredner, den Abg. Wibel, unterbrochen oder auf die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung verwiesen haben, wenn mich nicht die bisherige Praxis im Landtage geleitet hätte, wonach bei Fragen von großer Bedeutung, wie die, welche uns heute beschäftigt, eine Zurückweisung auf diese Bestimmung der Geschäftsordnung nicht üblich gewesen ist. Indessen steht allerdings der Versammlung die Entscheidung zu.

Abg. Mölling: Ich möchte nur noch hinzufügen, meine Herren, daß es Fragen giebt, und zu denen gehört die heute vorliegende, von solcher Bedeutung, von solchem Umfange, von solcher Verschiedenheit der Gründe, daß es beinahe unmöglich ist, sie gründlich zu erörtern, wenn man in den engen Grenzen der Bestimmung der Geschäftsordnung sich bewegen muß. Ich bitte Sie, meine Herren, schneiden Sie, wo es das heiligste Interesse des Vaterlandes gilt, Niemanden das Wort vom Munde weh.

Abg. Klävermann: Ich glaube, Herr Müller hat nur darauf aufmerksam machen wollen, daß mit fünfzig Minuten, welche der Vorredner gebraucht hat, doch wohl reichlich viel Zeit in Anspruch genommen worden sei. Wenn die in Rede stehende Vorschrift der Geschäftsordnung auf den früheren Landtagen bei Verhandlung bedeutender Fragen allerdings nicht eingehalten worden ist, so ist die Ueberschreitung nach der bisherigen Praxis doch niemals so bedeutend gewesen, als in diesem Falle.

Abg. Müller: Ich würde die Bemerkung nicht gemacht haben, wenn nicht nach Ablauf der 15 Minuten in der langen

Rede nur Sachen erwähnt wurden, die von unserm Gegenstande mehr abgingen, als mit ihm in enger Verbindung standen. Wir haben es heute nicht mit den Specialitäten zu thun. Es ist eine halbe Stunde über Specialitäten der Verfassung gesprochen worden. Das kann unmöglich im Sinne der Aufklärung der Versammlung über die heutige Frage geschehen sein. Im Uebrigen bin ich vollständig damit einverstanden, wenn sich zumal eine feste Praxis gebildet hat, daß wir uns nicht streng an jene Bestimmung binden, aber es muß Maß gehalten werden.

Abg. Böckel: Meine Herren! Ich glaube, die Handhabung der Geschäftsordnung ist lediglich Sache des Präsidenten; wenn Jemand gegen den Präsidenten darüber, daß er die Geschäftsordnung nach der früheren Sitte nicht genug gehandhabt habe, einen Antrag stellen will, dann mag er den Antrag einbringen, aber der Kritik der Reden sich enthalten, denn es gehört sich nicht nach der Geschäftsordnung, daß ein Abgeordneter auftritt und eine Kritik über eine Rede eines andern Abgeordneten insofern ausübt, als er behauptet, daß sie in der letzten Zeit nach den 15 Minuten Nichts enthalten, was zur Sache gehört hätte; es ist Sache des Präsidenten, in diesem Falle den Abgeordneten zur Ordnung zu rufen, nicht aber Sache eines einzelnen Mitgliedes der Versammlung.

Präsident: Ich glaube, wir verlieren nur die Zeit durch eine Fortsetzung der Debatte in dieser Art; mir scheint es nothwendig, daß jeder Redner, welcher sich gemeldet hat, in Hinblick darauf, daß die Reihe der Redner sehr zahlreich ist, es sich zur Pflicht macht, dasjenige, was er zu sagen hat, in möglichst kurzer Zeit vorzutragen und die Bestimmung der Geschäftsordnung nicht zu überschreiten. Was der Abg. Böckel bemerkt hat, daß es nach der Geschäftsordnung dem Präsidenten allein obliege, darüber zu bestimmen, so muß ich darauf erwidern, daß gerade nach der Geschäftsordnung die Versammlung darüber zu entscheiden hat, nachdem von Seiten des Präsidenten eine Anfrage gestellt worden ist, ob ein einzelner Redner die Zeit von 15 Minuten überschreiten soll. — Wenn die Versammlung mit mir einverstanden ist, würden wir diesen Gegenstand nun verlassen und ich dem Abg. Pancras das Wort erteilen.

Abg. Pancras: In der Vorlage der Staatsregierung ist der Antrag gestellt, daß unser Staatsgrundgesetz einer Revision vom Landtage in Vereinigung mit der Staatsregierung unterzogen werden solle. Es ist dieser Antrag begründet durch einen Andrang von Außen und durch die innere Politik in Hinblick auf den Inhalt unseres Staatsgrundgesetzes. Bei Begründung und Motivirung meiner Abstimmung stelle ich diese äußern Gründe voran. Ich bin mit der Vorlage darin einverstanden, daß man auf die rechtliche Begründung dieses Andranges von Außen, inwiefern nämlich diese äußere Macht in ihrem Rechte ist, und aus diesem Rechte die Revision und event. wie weit sie solche verlangen kann, nicht streng zu verfahren habe; weil es genügt, wenn diese äußere Macht die Revision fordert, und dieselbe durchführen kann. Der Vorredner hat gesagt, er habe keinen Beweis dafür, daß

diese Macht, jetzt die Bundesversammlung, die Gewalt habe, die Revision unseres Staatsgrundgesetzes durchzuführen. Er hat aber auch, abgesehen von solchem Beweise, anerkannt, daß eine innere Ueberzeugung allerdings für Annahme der Macht zur Durchführung sprechen könne, daß ihm diese Ueberzeugung aber mangle. Bei mir ist diese Ueberzeugung allerdings vorhanden, daß die Macht solchem äußern Andringen nicht fehle und ich glaube, daß man darüber nicht streiten kann, eben weil dieses von einer Ueberzeugung abhängt und Beweise nicht verlangt werden können, wie manche Sachen, die unzweifelhaft, doch schwer zu beweisen sind, wenn Jemand sie nicht annehmen will. Ferner bestreitet er, es sei nicht gewiß, daß diese Revision von der Bundesversammlung geboten sei; er verlangt nämlich Beweise darüber, daß aus den Beschlüssen derselben die Revision gewisse Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes folge; er erkennt aber auch an, daß das Recht unseres Bundes sehr dunkel ist. Daraus wird natürlich folgen, daß die Beweise, welche Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes solchen Rechten widerspreche, sehr schwierig sind. Auf der andern Seite folgt auch daraus, welcher Unterschied zu erwarten steht, ob diese Revision von der Bundesbehörde durchgeführt wird oder auf Grund der Einigung des Landtags mit der Staatsregierung. Wenn solche Bestimmungen im Bundesrechte sehr zweifelhaft sind, so werden diese verschieden in Bedeutung kommen und hier muß es in unserem Interesse sein, daß wir im Verein mit der Staatsregierung die Sache auslegen und nicht die Auslegung der Bundesbehörde überlassen. Was die Bundesbehörde zu revidiren finden wird, können wir freilich vorher nicht nachweisen, indeß glaube ich, wenn, wie ich glaube, die meisten von uns die Ueberzeugung haben, daß manches revidirt werden wird, was wir zu erhalten wünschen, wenn wir in innerer Politik auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes eingehen. Es ist, glaube ich, nicht nachgewiesen, welche Bestimmungen revidirt werden müssen, ich glaube auch, nach dem Vorgesagten schon, ist dieses minder wichtig, wiewohl es nach meiner Meinung, nicht zweifelhaft sein kann, daß Bestimmungen in unserm Staatsgrundgesetze enthalten sind, die mindestens überflüssig sind und die auch in gewisser Weise der innern Ausbildung und den Einrichtungen, wie sie unserm Lande entsprechen, hinderlich sind.

Ich brauche hier nur darauf hinzuweisen, wie im Ausschußberichte geschehen und wie aus den Verhandlungen des konstituirenden Landtages bekannt ist, daß manche wichtige Bestimmung nach dem Schlusse der Nationalversammlung in Frankfurt angenommen wurde und nur nach diesem Beschlusse, wobei, wenn eine Einwendung geschah, daß Dies oder Jenes nicht ganz angemessen sei, nur entgegnet wurde, es sei dort angenommen und erfolgte so auch hier die Annahme, ohne zu sehen, ob es für uns angemessen sei oder nicht. Ich will aber nicht sagen, daß die Beseitigung solcher Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes die Revision so dringend erforderlich machen würde; ich glaube vielmehr, daß bei uns gegenwärtig der Hauptgrund darin liegen muß, diejenigen Bestim-

mungen zu erhalten, die im Staatsgrundgesetze enthalten sind und die wir für unser Land besonders wünschenswerth halten. Ich glaube nicht, daß wir zweifelhaft sein können darüber, daß wenigstens viele solcher Bestimmungen, in welcher Hinsicht ich namentlich auch darauf hinweisen möchte, was der Herr Vorredner hervorgehoben, beispielsweise auf die Art. 55, 59, 60 und 61, betreffend Aufhebung des Mühlenbanns, der gutsherrlichen Rechte und Einführung der Ablösung, Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden, und Aufhebung der Abgabefreiheiten, welche allerdings der Gefahr unterliegen, bei einer von der Bundesversammlung durchgeführten Revision Abänderungen unterworfen zu werden. Diese aber, glaube ich, sind zu erhalten, wenn wir vom Landtage in Vereinigung mit der Staatsregierung die Revision vornehmen. Daß diese Aussicht, solche zu erhalten, nicht zunimmt, scheint mir unzweifelhaft nach gegenwärtigen Verhältnissen, so wie ich sie ansehe, diese Ansicht muß ich Jedem überlassen und sie kann nicht nachgewiesen werden. Demnach glaube ich auch, daß eine solche Revision je eher, je lieber von uns vorzunehmen ist und daß gerade dadurch die Sicherheit solcher Bestimmungen bezweckt wird, die wir erhalten wissen wollen.

Man kann gegen meine Ansicht allerdings sagen und rechtliche Nachweisung fordern, wenn man behauptet, daß Jemand, der in seinem Rechte sei, auch dabei beharren und nur der Gewalt weichen müsse, selbst wenn er bei früherer Nachgiebigkeit Manches hätte wahren können. Ich glaube, daß dieses einem Privatmanne und jemanden, welcher sein eigenes Interesse vertritt, wohl anstehen möge, aber in politischen Dingen, wo häufig, wenigstens am Ende, die Macht durchdringt, und unter Verhältnissen, wo Jemand nicht seine eigenen Interessen vertritt, sondern wie wir als Vertreter des Landes die wichtigsten Interessen des Landes zu wahren haben, da halte ich diese Ansicht nicht für richtig, vielmehr halte ich es für unverantwortlich, danach zu handeln. Der Minoritätsantrag scheint also darnach allerdings, meiner Meinung nach, gefährlich, weil er uns den Nachtheil zufügen würde, daß wir nicht zur rechten Zeit, in Vereinbarung mit der Staatsregierung, die Revision vornehmen könnten. Von den übrigen speciellen Gründen, welche der Vorredner vorgebracht hat, sehen manche voraus, als wenn mit dem Ausspruche, daß überhaupt revidirt werden solle, gleich das ganze Staatsgrundgesetz gewissermassen beseitigt würde; — ich mache aber darauf aufmerksam, daß dies durchaus nicht der Fall ist, vielmehr wird durch diesen Beschluß noch kein Punkt des Staatsgrundgesetzes aufgehoben, sondern erst dann, wenn die Revision vorgenommen ist, wenn andere neue Bestimmungen an die Stelle der alten eingetreten sind, dann sind erst die vorhandenen Bestimmungen aufgehoben und nicht eher, deshalb ist aber auch dadurch dieses ganze Staatsgrundgesetz nicht in Frage gestellt. Wie will man behaupten, daß dies ein in Frage stellen sein soll, wenn wir sagen, es soll revidirt werden; es setzt dies voraus, daß revidirt werden wird, daß nämlich die neuen Bestimmungen getroffen werden von einem



Landtage in Vereinbarung mit der Staatsregierung. Wir würden das Staatsgrundgesetz in Frage stellen, wenn wir die Bestimmung einem Andern überließen, als dem Landtage und der Staatsregierung, so wäre das Etwas Anders; das ist aber nicht der Fall, und somit muß ich für den 1. Antrag stimmen und ihn im Interesse des Landes empfehlen.

Präsident: Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich muß mich gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses erklären. Daß ein Gesetz mit so umfassenden Bestimmungen wie unser Staatsgrundgesetz seine Fehler und Mängel mit auf die Welt gebracht hat, wer wollte das leugnen, wer wird nicht gern die Hände bieten, diese Fehler und Mängel zu verbessern, aber — soweit die Verbesserung nothwendig erscheint. Ich gehe hier gleich praktisch auf ein Beispiel der Vorlage ein. Ich glaube wohl, daß unsere Provinziallandtage bei der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und der Lage unserer Provinzen die Verwaltung ungemein erschwere. Richtete die Staats-Regierung einen Antrag auf eine Abänderung hierin und begründete ihn, wir würden ihr willig entgegenkommen. Auch der Ausschußbericht hebt einige Bestimmungen hervor, die er wegen ihrer Unausführbarkeit aus dem Staatsgrundgesetz entfernt wünscht, wie allgemeine Wehrpflicht und Volksbewaffnung. Diese Auswahl ist aber keineswegs eine glückliche. Jedermann weiß, daß die allgemeine Volksbewaffnung in diesem Augenblick unausführbar sei. Ist sie aber an und für sich selbst für immer unausführbar? Denken Sie, es käme eine Zeit, die uns gestattete, an die Stelle der stehenden Heere die Volksbewaffnung zu setzen. Wie einfach und wie wenig kostspielig wäre da die Landesverteidigung, und wir wollten diese einfache, vortreffliche Einrichtung wegwerfen, bloß weil eine Zeit ihrer Ausführbarkeit entgegensteht, die so traurig ist, daß sie in sich selbst die Bürgschaft trägt, daß sie nur vorübergehend sei. Wenn der Ausschußbericht sagt: sollen diese Bestimmungen unberührt stehen bleiben? so antworte ich: ja, sie sollen stehen bleiben, weil wir hoffen, sie sollen zur Ausführung gelangen, und wenn der Ausschuß darauf hinweist: daß, wenn wir solche Bestimmungen stehen lassen, die Achtung vor den Gesetzen untergraben würde, so antworte ich: wölte Gott, daß die Achtung vor den Gesetzen auf keine andere Weise untergraben würd, als dadurch, daß wir Bestimmungen stehen lassen, die vielleicht Schätze sind für unsere Zukunft.

Doch, meine Herren, ich wollte nur den Weg zeichnen, den wir gehen müssen, um das Staatsgrundgesetz von seinen Mängeln und Fehlern zu befreien. Wo ein Artikel, nicht vorübergehend, sondern an und für sich selbst, praktisch unausführbar, oder schädlich erscheint, da wollen wir ihn entfernen. Wie weit verschieden davon ist der Antrag des Ausschusses. Er will allgemeine Revision, in's Unbestimmte hinein. Haben Sie die Consequenzen dieses Antrages erproben, daß dadurch das Staatsgrundgesetz in seinen tiefsten Grundvesten erschüttert, vielleicht aus den Angeln gehoben wird! Sie wollen eine friedliche Entwicklung, und zugleich die Brandfackel des Revisionskampfes zwischen Landtag und

Staatsregierung schleudern! Daß eine solche Revision weder nothwendig, noch weniger dringend, am Wenigsten in der jetzigen Zeit anzurathen sei, glaube ich, wird nicht schwer sein nachzuweisen. Für die Revision sind wesentlich zwei Gründe angeführt, der eine ist, wie sich die Staats-Regierung ausdrückt, daß sie durch eine verständige innere Politik, der zweite, daß sie durch einen Drang von Außen, durch Beschlüsse des Bundestages geboten sei. Was den 1. Grund betrifft, so muß ich hier den Ausschußbericht gänzlich verlassen. Er ist hier so mangelhaft, daß er kaum Raum zu einer Betrachtung bietet, ja, er gleitet über diese wichtige Frage so leicht und lustig hinweg, daß er mir mehr ein Actenstück aus der Schule der alten Diplomaten scheint, als eine frische freie Darstellung aus dem offenen neuen Leben. Ich wende mich deshalb zur Vorlage der Staatsregierung. Sie sagt, Oldenburg sei in die Reihe der constitutionellen Staaten getreten nicht in ruhiger Fortentwicklung auf dem Grund der bestehenden Verhältnisse, sondern in raschem, schroffem Uebergange. Das Staatsgrundgesetz enthalte Bestimmungen, entsprungen mehr aus allgemeinen Theorien einer aufgeregten Zeit, als aus den ins Leben getretenen Bedürfnissen, und es lasse sich voraussehen, daß diese Bestimmungen, statt zum Segen des Landes zu gereichen, nur unlösbare Verwickelungen herbeiführen werden. Es ist wahr, das Staatsgrundgesetz ist nicht auf Grund der bestehenden Verhältnisse gebaut. Das dünkt mich aber sein wesentlichster Vorzug. Wenn die Staats-Regierung auf die Entstehung des Staatsgrundgesetzes zurückgeht, so muß ich Sie noch einen Schritt weiter zurückführen, auf die Gemeindeordnung. Sie wissen, wie die Gemeindeordnung entstanden ist. Wie kommt es, daß sie ihren wesentlichsten Zweck nicht erfüllt hat, daß sie, statt das Gemeindeleben zu wecken, es getödtet hat, daß sie, statt die Theilnahme der Gemeinden an ihren Angelegenheiten zu beleben, eine völlige Theilnahmslosigkeit hervorgerufen hat? Weil sie das Gängelband der alten Abhängigkeit nicht zerrissen, weil sie nach wie vor der Regierung gestattet hat, in die Gemeindeverwaltung hinein zu regieren, weil fast alles Wesentliche an ihre Genehmigung gebunden ist, weil die Gemeinden unmündig sein und bleiben sollen, kurz, um mit den Worten der Regierung zu sprechen, weil sie aus der ruhigen Fortentwicklung der bestehenden Verhältnisse hervorgegangen ist; — und hier, meine Herren, richte ich die erste Frage an Sie, was wäre wohl aus dem Staatsgrundgesetz geworden, wenn es an diese abgestorbenen und abgelebten Verhältnisse sich angeknüpft hätte? Ein todtegebornes Kind, wie es die Gemeindeordnung ist. Und wollen Sie nun im Sinne der Staats-Regierung durch die Revision des Staatsgrundgesetzes auf diese Verhältnisse zurückführen, die wahrlich nicht ausgedehnten Freiheiten des Staatsgrundgesetzes noch mehr beschränken und einengen? Die Staats-Regierung hat eins vergessen, nämlich daß sie Zeit nicht nach den bestehenden Staatseinrichtungen stillsteht, daß die fortgeschritten war, und daß wir einen Sprung thun mußten, um uns mit ihr wieder in Einklang zu bringen. Das Staatsgrundgesetz ist nicht, wie die Regierung sagt, aus allgemeinen

Theorien einer aufgeregten Zeit entstanden, sondern aus dem wahren, allgemein und innig gefühlten Bedürfnis, es ist nicht entstanden unter dem Einfluß der Zeitbewegung, sondern unter dem Einflusse der Zeit, es hat den Geist dieser Zeit in sich aufgenommen. Es ist wahr, das Staatsgrundgesetz hat nicht segensreich gewirkt. Aber wenn die Staatsregierung die Gründe davon theilweise in der Verfassung und in dem Geiste derselben sucht, so ist das nicht richtig; nicht im Geiste der Verfassung sind die Gründe davon zu suchen, sondern in der Unterdrückung dieses Geistes, des Geistes unsers Jahrhunderts, welcher will, daß den Völkern endlich gestattet werde, sich die Wege zu ihrem Glück selbst zu suchen und zu bestimmen. Nicht undeutlich sucht die Staatsregierung das Staatsgrundgesetz als ein Kind der Leidenschaft und der Uebereilung darzustellen. Sie wissen, daß im Jahr 1818 Abg. des Landes zum vereinbarenden Landtage zusammentraten, daß sie monatelang besonnen getagt haben, Sie wissen, daß damals Ruhe und Friede im Lande waren, Sie wissen, daß damals der Strom der Revolution schon zu verrinnen begann, Sie wissen, daß die Staatsregierung mit ihrer vollen wieder gesammelten Kraft dem Landtage gegenüberstand, Sie wissen wie sehr sie sich dieser Kraft zu bedienen wußte, daß manche Bestimmungen aufgenommen sind, nicht aus der Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit, sondern weil die Staatsregierung sie wollte, und weil man fürchtete, durch Widerstand Alles zu verlieren, und gerade diese Bestimmungen sind es, die der segensreichen Wirkung des Staatsgrundgesetzes hemmend entgegenreten. Ich erinnere Sie an das Veto, an das Recht der Vertagung und Auflösung des Landtages. Sie wissen, in welchem Geiste nach constitutionellen Principien diese Rechte angewendet werden sollen, daß sie nicht gegeben sind, damit der Wille des Volks unterdrückt, sondern nur in gediegener Weise zur Geltung gebracht werde, sie wissen, daß der Staatsregierung diese Rechte bisher nur gedient haben als eine Waffe, den Willen des Volks zu unterdrücken und den ihrigen an die Stelle zu setzen. Sollte also die Revision eine gedeihliche sein, so müßte sie diese Richtung verfolgen, so müßten diese Rechte abgeschafft, oder so beschränkt werden, daß der Geist dieser Rechte nicht durch den Buchstaben geröthet würde. Daß sie eine solche Revision jetzt nicht vornehmen können, bedarf keiner Erörterung, jede andere ist verderblich. Gesezt aber, das Staatsgrundgesetz wäre in der Uebereilung entstanden, es bedürfte einer Revision in einer Zeit der Ruhe. Ist jetzt diese Zeit der Ruhe gekommen? Sehen Sie die Gegenwart an, Sie sehen dieselbe von den wildesten Kämpfen der Partheien zerrissen. Betrachten Sie unsere Versammlung selbst. Ein großer Theil der Abgeordneten ist hier neu, ein anderer Theil ist augenblicklich zurückgedrängt, wie Ebbe und Fluth tauchen die Partheien auf und sinken unter. Wollen Sie diesen schwankenden Wechsel der Partheien die Revision unserer Landes-Verfassung anvertrauen? — Sie antworten mir vielleicht: es ist Ruhe, wie damals, als die Verfassung entstand, aber Sie können auch die Bedeutung dieser Ruhe. Es ist die Ruhe

der durch die Macht niedergebeugten Völker. Was ist die Grundbedingung einer gedeihlichen Revision? Daß die beiden revidirenden Faktoren, Regierung und Volksgewalt, sich in ihrer Macht einigermaßen das Gleichgewicht halten. So war es damals, als das Staatsgrundgesetz entstand. Damals hatte der Wille des Volkes noch einige Geltung, die Staatsregierung mußte sich einigermaßen diesem Willen beugen. Jetzt ist er kraftlos und ohnmächtig. Was folgt daraus? Was Sie aus der Verfassung heraus revidiren, entziehen Sie dem Volke und seinem Rechte und legen es in die Hände der Macht. Schreckt Sie das Beispiel der Revisionen nicht, die gegenwärtig in Deutschland geschehen sind und noch geschehen, und glauben Sie, daß die Revision bei uns eine andere sein würde? Daß überhaupt von einer unbefangenen Revision nicht die Rede ist, das sehen wir aus der Bezeichnung der Richtung, die die Staatsregierung vorlegt. Sie sehen den Angriff gerichtet gegen die Grundrechte, den Stolz freier Männer in freien Staaten, die Brustwehr, mit welcher sie ihre Verfassungen umgürten: gegen die Freiheit der Religion und ihre Ausübung; gegen die Unabhängigkeit des Richteramtes. Die Staatsregierung sagt, die Verwaltung soll nicht unbedingt von der Justiz getrennt werden! Was heißt das anders, als daß sie nach wie vor mit ihrer unreinen Hand das weiße Gewand der Justiz beslecken soll.

Präsident: Ich muß den Redner unterbrechen. Ich kann es nicht zulassen, daß die Hand der Verwaltung eine unreine genannt werde.

Abg. Mölling: Ich muß die Entscheidung der Versammlung überlassen, ob, wo die Verwaltung das Gewand der Justiz angreift, d. h. die Rechtspflege übt, sie noch immer eine unreine gewesen ist; und das nur habe ich sagen wollen. Sie sehen den Angriff gerichtet gegen unser treffliches Wahlgesetz, das durch Census und Classentheilung verdorben werden soll, Sie sehen ihn selbst gegen das Recht der Steuerbewilligung gerichtet, ohne welche keine Verfassung für das Volk Werth und Wirkung hat. Sie wenden mir vielleicht ein, wir sind nicht an diese Richtung gebunden. Sie sind es doch: denn das Veto steht Ihnen entgegen und, meine Herren, bedenken Sie das Eine: was Sie hier niederreißen, können Sie nicht im Wege dieser Verfassung wieder aufbauen. Das Veto steht Ihnen entgegen. Hietaus scheint sich deutlich genug zu ergeben, was uns eine verständige innere Politik lehrte: auf der einen Seite, daß wir resigniren und schweigen, daß wir keine neue Forderung der Zeit geltend machen, auf der andern Seite, daß wir uns desto fester anklammern an das, was wir erworben haben und besitzen, daß wir den Geist, welcher die Verfassung von ihrem ersten bis zum letzten Buchstaben durchweht, nicht tödten, weil er augenblicklich keine Frucht trägt, sondern, daß wir ihn unter der Eis- und Schneedecke der Macht, welche jetzt herrscht, schlummern lassen, bis der Frühling ihn zum lebendigen Wirken ruft. Dann werden Sie sehen, wie rasch und freudig er sich entfalten und welche herrliche Früchte er tragen wird. Was den zweiten Grund betrifft, den Drang von außen, namentlich



die Bundesbeschlüsse, so will ich mich mit dem Ausschussberichte einverstanden erklären, daß ich in dieser Beziehung die Revision mehr als eine Frage der Macht als des Rechtes betrachte. Ich wende mich nun an die Bestimmungen des Bundes selbst. Die erste ist der Beschluß vom 23. Aug. d. J., sie enthält die Anzeige, daß die Grundrechte aufgehoben sind: diese Anzeige bedarf keines Commentars, sie findet auf uns keine Anwendung. Wir sind in dem glücklichern Verhältnisse, daß wir den wichtigsten Theil derselben in unser Staatsgrundgesetz aufgenommen haben, dadurch gehören sie uns, dem souveränen Staate, an, sind unser unantastbares Eigenthum geworden: und es ist ja auch nur gesagt in jener Bestimmung, die Grundrechte sind außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen und dem ausgesprochenen Zweck der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen; es steht da kein Wort von einer dadurch nothwendig gewordenen Revision; es ist nicht behauptet, viel weniger nachgewiesen, daß ein Widerspruch stattfindet. Es müßten uns auch die Bundesgesetze, einzeln deutlich sodann dem entgegen wenigstens die einzelnen Artikel des Jagdgesetzes vorgelegt werden, zwischen denen ein Widerspruch sein soll, dann wollen wir sehen und den Widerspruch auszugleichen suchen; bis dahin aber behaupte ich, daß in dem Verfassungsgesetz kein Widerspruch gegen die Bundesgesetzgebung besteht. — Die zweite Bestimmung sagt, daß die Sicherheit des ganzen Bundes durch die Ruhe und Ordnung in den einzelnen Staaten bedingt sei. Das können wir alle unterschreiben. Ich frage Sie aber, meine Herren, ich frage die Staatsregierung, ich frage das ganze Land, ob unser Staatsgrundgesetz, ob ein Theil, ja ob ein einziger Artikel unsers Verfassungsgesetzes die Ruhe und Ordnung unsers Landes je gestört oder nur gefährdet hat. Die staatlichen Einrichtungen, namentlich die seit dem Jahre 1848, sollen in dieser Beziehung mit den Gesetzen des Bundes in Einklang gebracht werden. Nun, man zeige uns eine staatliche Einrichtung, welche Ruhe und Ordnung gestört hat, dann wollen wir sie entfernen; aber bis dahin kann die Revision nicht geboten sein. Die dritte Bestimmung ist gegen die Freiheit der Presse, jenes höchste Gut des Staatsbürgers, gerichtet. Schriften, die atheistische, socialistische und kommunistische Zwecke verfolgen, auf den Umsturz der Monarchie gerichtet sind, sollen unterdrückt werden. Sind jene Lehren verwerflich, so würde ich sie lieber im Sonnenlicht wandeln und von allen Seiten beleuchten lassen, sie würden dann gründlich und für immer vernichtet werden; aber die Unterdrückung belehrt nicht, sie nährt nur das Gift, welches im Verborgenen schleicht. Sind jene Lehren umgekehrt nicht verwerflich, so wird keine Unterdrückung sie zurückhalten. Ist die Monarchie eine zuträgliche Staatsform, entspricht sie dem Willen der Völker, die Angriffe der Presse werden sie nicht erschüttern, sondern dienen, sie nur mehr zu befestigen. Aber die Monarchie, die scheu vor der Presse zurückweicht, den Kampf der Gründe und Gegengründe des Geistes scheut, die nur mit den Gründen der Bajonette sich verteidigt — die Monarchie hat ihr Todesurtheil unter-

schrieben. Auch hier steht ja nur, daß die Zeitschriften und Zeitungen, welche solche Zwecke verfolgen, mit allen gesetzlichen Mitteln unterdrückt werden sollen. Es soll auch gesorgt werden, daß es an Gesetzen dazu nicht fehle; dagegen können wir nichts haben. — Was hat das aber mit der Revision des Staatsgrundgesetzes zu thun? Aber, sagt man, der Bund will es, und der Ausschussbericht fügt hinzu: es müßten die Abänderungen angebahnt werden, „welche die Bundesversammlung unzweifelhaft fordert“. Ich glaube, er hat hier die Auslassung begangen: „und zu fordern berechtigt ist“. Denn ich denke nicht, daß wir unsere Rechte nur hingeben, wenn die Bundesgewalt sie fordert; das Verlangen muß auch berechtigt sein, und wenn der Ausschuss ferner sagt, welche Abänderungen das seien, das würde ein Gegenstand demnächster Erwägung sein müssen, so glaube ich, umgekehrt erst muß man speziell und bestimmt vorlegen, was revidirt werden soll, dann haben wir zu erwägen, ob die Abänderung geschehen muß, und, meine Herren, kann nun ein solches bloßes Verlangen maßgebend sein? Ich rede nicht von der Bundesversammlung, ich trete in scheuer Ehrfurcht vor ihr zurück. Ich will nicht von den Männern reden, die die Bundesversammlung bilden, aber eine Frage kann ich nicht unterdrücken. Vermögen Sie mir von den Männern, die die Bundesversammlung bilden, Einen zu nennen, der aus dem Vertrauen des Landes und Volkes hervorgegangen, aus dem er gekommen? von dem Sie glauben, daß er die Interessen der Regierungen nicht höher anschlägt, als die des Volkes, den sein Land und Volk gewählt haben würde, seine Interessen dort zu vertreten? Wenn Sie das nicht vermögen, so hat auch das deutsche Volk keine Vertretung am Bundestage, so ist es um so mehr unsere Pflicht, uns und unser Recht selbst zu vertreten. Ich mag dem Gefühle keine Worte leihen, das mich bei der Betrachtung die er Anforderungen durchbebt; aber das weiß ich, daß wer nur einen Funken Liebe für sein Recht und seine Verfassung sich bewahrt hat, sich nach Möglichkeit der Verwirklichung dieser Anforderungen erwehren wird. Man sagt ferner, wenn wir dem Verlangen nicht nachkommen, verlören wir mehr, vielleicht Alles, unser ganzes Staatsgrundgesetz stehe dann in Frage. Meine Herren, das ist die Politik einer gewissen Parthei, deren trostlose Erfolge in der Politik fast weltkundig geworden, einer Parthei, welche die Reichsverfassung verließ, um ihre Trümmer in Erfurt zu retten, die in Erfurt mit Hoffnung gespeist und genährt von den Regierungen nach Hause geschickt wurde, die in Berlin die octroyirte Verfassung noch mehr rückwärts revidiren half, bis sie so verschnitten war, daß sie von einer constitutionellen nur noch den Namen hat, die in Hannover vor dem Ministerium Schritt vor Schritt zurückwich, bis das Ministerium Scheele über seine Häupter hinwegschreitend die Thore öffnen wird, damit das Sinkethum in die alte Herrlichkeit eintritt.

Staatsmin. v. Mößing: Herr Präsident, ich muß darauf antragen, daß solche Ausdrücke nicht gestattet werden, sie werden doch gedruckt und gelesen.

Abg. Mölling: Es wird in die stenographischen Berichte kommen.

Staatsmin. v. Mölling: Ich finde es nicht passend, wenn von einer befreundeten und benachbarten Regierung in dieser Weise gesprochen wird.

Präsident: Ich bitte den Herrn Mölling, die Worte zu wiederholen.

Abg. Mölling: Ja, wenn ich sie im Gedächtniß behalten hätte; ich habe ungefähr gesagt, man würde so lange in der bisherigen Weise fortfahren, bis das Ministerium Scheele dem Junkerthum die Thore wieder öffnen werde.

Präsident: Ich bitte den Redner noch nicht fortzufahren!

Abg. Mölling: Ich glaube nichts gesagt zu haben, was über die Freiheit meiner Rede hinausgeht, die ich in Anspruch nehmen muß.

Präsident: Ich bitte den Stenographen, das, was der Abg. Mölling gesagt hat, vorzulesen. — Nach der Niederschrift des Stenographen haben die Worte gelautet:

„bis das Ministerium Scheele über seine Häupter hinwegschreitend die Thore öffnen wird, damit das alte Junkerthum in die alte Herrlichkeit eintritt.“

Abg. Mölling: Das alte Junkerthum habe ich nicht gesagt; ich habe gesagt, damit das Junkerthum in die alte Herrlichkeit einziehe!

Präsident: Mir scheint es allerdings nicht angemessen, daß in dieser Weise gesprochen wird über die Schritte einer benachbarten befreundeten Regierung, vielmehr das besser vermieden werde.

Abg. Mölling: Diese Partei nennt sich staatsmännisch und staatsklug, sie hätte sich eine weise Lehre aus einer einfachen Fabel ziehen können, aus der Fabel vom Wolf und Wanderer; die Fabel ist folgende: Ein hungriger Wolf fiel einen Wanderer an, der wohlbewaffnet sich des Angriffs wohl hätte erwehren können; der Wanderer aber, von Furcht ergriffen, wehrte sich nicht, sondern warf dem Wolfe ein Stück Fleisch vor; dieser verschlang es und schickte sich von Neuem zum Angriffe an; der Wanderer warf ihm ein zweites Stück vor, dann ein drittes, bis er ihm nichts mehr vorzuwerfen hatte; — da fiel das Raubthier über den Wanderer selbst her und zerriß ihn. — Lassen Sie sich diese Lehre zur Warnung dienen, lassen Sie uns die Sache betrachten, wie sie ist, ohne alle Gespensterfurcht. Die Vorlagen des Bundes verlangen keine Revision. Der Bund wird sie nicht verlangen und kann sie nicht verlangen. Freilich findet sich in der Vorlage noch eine versteckte Drohung, der Vorbehalt einer verfassungsmäßigen Einwirkung, selbst der Sendung von Commissionen. Aber, meine Herren, es ist ja nur ein Vorbehalt, nur Drohung, und Sie wissen, von der Drohung bis zur That ist oft ein weiter Weg. Grade diese diplomatisch verhüllte Drohung zeigt, daß man nicht an Gewalt denkt, daß man durch die Diplomatie zu erreichen hofft, was man auf anderem Wege nicht erlangen kann. Wir haben unser gutes Recht, das uns hier zur Seite steht: unser Staats-

grundgesetz ist unser Eigenthum, es ist der Ausfluß der Souveränität unseres Staates, welche die Wiener Congreßacte gewährleistet hat. Daran lassen Sie uns halten. Nur noch das Eine. Sie lesen in der Vorlage der Bundesversammlung viele schöne Worte, die beliebte Redensart von Ruhe, Ordnung und Sicherheit; aber ich beklage, daß grade in diesem Augenblicke, wo sie uns entgegengehalten werden, um uns her ein Recht nach dem andern, eine Verfassung nach der andern durch die Gewalt zusammengebrochen werden. Ziehen Sie die Hülle von diesen Worten hinweg, ich fürchte, Sie erblicken nichts als ein nacktes Todtengerippe mit einem Zettel im Munde, auf dem geschrieben steht: der durch Revision vollendete Scheinconstitucionalismus. Wenn Sie diesen wollen, dann stimmen Sie für Revision. Ich weiß, daß die Gegenwart zum Nachgeben drängt, lassen Sie sich durch den Drang nicht fortreißen. Vergessen Sie nicht, daß auf die Gegenwart die Zukunft folgt. Die Zukunft wird auch von Ihnen Rechenschaft fordern. Können Sie Rechenschaft ablegen, wenn Sie die Ihrer Obhut anvertraute Verfassung ihrer kräftigsten Stützen berauben helfen, wenn Sie sie dessen entkleiden, wodurch sie allein Werth hat? können Sie sagen, ich war ein sorgsamer Gärtner, ein treuer Pfleger des Baumes, wenn Sie helfen seine Wurzeln mit zu zerschlagen? Ich stimme gegen die Revision und Jeder, der noch nicht den Muth verloren hat, die Rechte und die Verfassung seines Landes zu vertheidigen, wird mit mir stimmen.

Präsident: Der Abg. Klävermann hat das Wort.

Abg. Klävermann: Meine Herren! In einem Schreiben der Staatsregierung an den vereinbarenden Landtag, vom 29. December 1848, in welchem sich dieselbe über die bisher gefaßten Beschlüsse erklärt, lautet der Eingang, wie folgt. Es wird mir erlaubt sein, den Satz vorzulesen:

„Obwohl die Staatsregierung in Ansehung mancher Beschlüsse nicht die Ueberzeugung hat gewinnen können, daß dieselben einem wirklichen Interesse, daß sie dem wahren Wohle des Landes entsprechen, so will doch die Regierung für ihre Beurtheilung der davon betroffenen Bestimmungen des Grundgesetz-Entwurfs gegenüber der Ansicht und Ueberzeugung der geehrten Ständeversammlung kein entscheidendes Gewicht in Anspruch nehmen, vielmehr, insoweit eine künftige Aenderung dieser Bestimmungen nach der Erlassung des Grundgesetzes in verfassungsmäßigem Wege noch möglich bleibt, der Zukunft anheim stellen, ob die inzwischen gemachte Erfahrung Regierung und Stände für eine solche Aenderung vereinigen wird.“

Es gab zur Zeit der Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes viele besonnene Männer im Volke, welche die Ansicht der Regierung damals theilten, daß die Beschlüsse, welche gefaßt waren und welche Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes werden sollten, nicht alle unsern Verhältnissen eben sehr anpassend seien, daß sie vielmehr die Keime einer Gefährdung einer weitem, wenn auch bis dahin etwas langsam vorangegangenen, indessen doch naturwüchsigem und im Gan-



zen doch auch noch ziemlich gedeihlichen Entwicklung unserer an und für sich und besonders im Verhältnisse zu andern Ländern gar nicht so ungünstigen Zustände in sich trügen. Es gab Leute, welche glaubten, der vereinbarende Landtag befinde sich zu sehr unter dem Einflusse der damaligen modernen Zeitidee, huldige zu sehr der damals herrschenden Richtung und den florirenden Theorien, als daß er auf die Eigenthümlichkeiten unseres bisherigen Staatslebens die gebührende Rücksicht hätte nehmen können. Ob diese Leute damals Recht hatten? Ich glaube nicht so ganz Unrecht!

Rufen Sie, meine Herren, dieselben Männer von 1848, die Mitglieder des vereinbarenden Landtags wieder zusammen und fragen Sie diese Männer: findet Ihr noch jetzt in Eurer Mehrheit diese oder jene Bestimmung, wie sie damals von der Mehrheit beschlossen worden ist, findet Ihr noch jetzt diese Bestimmungen für zweckmäßig? Ich glaube, sie werden nicht bei Allen den früheren Beschlüssen diese Frage bejahen. Aber es konnte damals nicht anders kommen! Die gewaltige Bewegung, welche im Jahre 1848 das deutsche Vaterland ergriff, ergreifen mußte, wie die Verhältnisse damals waren, — und ich fürchte es wird nicht lange dauern, so wird wieder eine solche Bewegung über unser Deutsches Vaterland kommen müssen; — die gewaltige Bewegung von 1848 verbreitete sich auch über unser engeres kleines Oldenburger Vaterland, wo aber viel weniger Grund zum Revolutioniren vorhanden war, als in andern Deutschen Vaterländern gewesen sein mag. Die Bewegung gelangte auch nur in ihren letzten auslaufenden Wellenschlägen bis hierher. Wir haben keine Barrikaden gebaut. Wir baten nur, daß uns eine Verfassung würde, worauf wir verbiestete Rechte hatten, welche freilich niemals bestritten worden waren. Aber wir sagten, daß wir wünschen müßten, daß diese Rechte nun doch auch endlich verwirklicht würden, weil wir doch wirklich schon recht lange gewartet hätten. Den Wünschen des Landes wurde alsbald bereitwilligst nachgegeben. Ein neues Ministerium wurde ernannt, um mit den in freier Wahl des Volks gewählten Vertretern desselben eine Verfassung zu vereinbaren. Nun hätte denn Alles mit Ruhe und mit Umsicht erwägt werden mögen. Aber konnte das sein? Es war dies nicht möglich, meine Herren, unter der Einwirkung der Ereignisse des Jahres 1848. Beide Theile, die Staatsregierung und die Volksvertretung, waren der konstitutionellen Dinge nicht gewohnt. Wir hatten erkannt, daß eine konstitutionelle Verfassung für uns zu einer Nothwendigkeit geworden sei; aber wir hatten in ruhiger Ueberlegung niemals oder doch wenig darüber nachgedacht, wie dieselbe beschaffen sein müsse, um unsern eigenthümlichen Verhältnissen zu entsprechen. Wir wußten nur, was wir nicht wollten, nämlich Verfassungen der Art, wie sie bis dahin in Oldenburg beraten und entworfen worden waren. Wie nun die zu vereinbarende Verfassung einrichten? Eins stand fest: was die Reichsversammlung für das ganze Reich beschloß, das mußte auch für uns Gesetz sein. In Folge dessen wurden denn nun viele Bestimmungen, welche in Frankfurt beschlossen worden waren,

in unser Staatsgrundgesetz aufgenommen, ohne daß sie auch nur einer Prüfung unterzogen worden wären in Beziehung auf die Frage der Zweckmäßigkeit für unsere besonderen Verhältnisse. Was mehr? Man nahm sich vorzugsweise das zur Richtschnur, was in andern Ländern zur Verfassung stipulirt worden war und noch täglich stipulirt wurde. Wir wissen, meine Herren, daß im lieben Deutschen Vaterlande nicht alles so ganz nach Wunsch gewesen war. Hier und da waren Bedrückungen vorgekommen, gegen deren Wiederkehr man sich nun durch in die Verfassung aufzunehmende Bestimmungen künftig gesichert wissen wollte, wo man denn aber freilich oft über alles Maas hinausgriff. Diese Beschlüsse wurden hier auf unserm Landtage für unser Staatsgrundgesetz wiederholt. Man fragte nicht: haben auch wir solche Bedrückungen erlitten? Bedarf es auch hier einer solcher Beschränkung der Regierungsgewalt, wie sie an andern Orten nöthig befunden und wirklich übermäßig stipulirt worden ist? Können dergleichen Bestimmungen, dergleichen Beschränkungen der Regierungsgewalt hier in unserm kleinen Staate, bei unsern besondern Verhältnissen nicht gar nachtheilig werden, den Gang der Staatsmaschine vielleicht ganz hemmen oder lähmen? Man legte sich diese Fragen nicht vor. Man nahm die aus andern im Sturm des Jahres 1848 entstandenen Verfassungen entlehnten Sätze ohne viel Scrupel in unsere Verfassung auf, so wie sie an andern Orten beschlossen worden waren.

Die Staatsregierung, meine Herren, ließ diese Ausnahme zu, ungeachtet sie die Ueberzeugung nicht hatte gewinnen können, wie sie sagte, daß viele von diesen Bestimmungen „einem wirklichen Interesse, daß sie dem wahren Wohl des Landes entsprechen möchten“. Von den Männern, meine Herren, welche die Ansicht der Staatsregierung theilten, waren damals viele der Meinung, die Staatsregierung sollte deswegen die Ausnahme derselben in die Landesverfassung nicht zugestanden haben. Es ist richtig, was man sagte, es würde, schwerlich eine Revolution hier entstanden sein, wenn diese oder jene Bestimmung, von der damaligen Staatsregierung beanstandet, die Ausnahme derselben in die Verfassung nicht bewilliget worden wäre. Aber die Regierung gab nach, meine Herren, nicht damit eine Revolution vermieden werde, — sie sagte: sie könne sich möglicherweise irren, sie wolle — wie sie sich ausdrückte — „der Ansicht und Ueberzeugung der geehrten Ständeversammlung gegenüber kein entscheidendes Gewicht in Anspruch nehmen — es bleibe ja eine künftige Aenderung solcher Bestimmungen nach Erlassung des Grundgesetzes im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten, — sie wolle der Zukunft vertrauen, daß die inzwischen gemachte Erfahrung Regierung und Stände für eine solche Aenderung alsdann vereinigen werde.“

Die Regierung, meine Herren, vertraute also der Besonnenheit und dem guten Willen unsers Volkes. Ob zuviel? Ich glaube, nein. Man hat gesagt, die Erfahrung der bisherigen Landtage zeige doch, daß die Volksvertretung sich das noch nicht einmal genügen lasse, was im bewegten Jahre 1848

von dem vereinbarenden Landtage stipulirt worden sei; und freilich haben wir auch auf dem gegenwärtigen Landtage von einem der geehrten Mitglieder für Bechtla die Behauptung hören müssen: daß der Landtag allein die Gesetzgebung habe, und die Staatsregierung nur die Executive sei. Aber, meine Herren, das sind nur einzelne Stimmen. Wenn solche Stimmen bisher noch vielen Anhang gefunden haben, so kann ich meinerseits mich darüber gar nicht wundern. Ich finde das ganz erklärlich. Uns sind die constitutionellen Dinge noch neu. Die Ansichten sind noch nicht abgeklärt. Es herrscht noch vielfach die Meinung, die Regierung sei durch das Staatsgrundgesetz nicht so beschränkt, wie sie es doch wirklich ist, es herrscht noch vielfach die Meinung, die Staatsregierung könne noch immer thun, was sie für gut findet, sie allein, nach ihrem Ermessen, man müsse daher Männer in den Landtag wählen, welche der Staatsregierung möglichst widersprechen, damit diese nur nicht allzuweit ginge. Die Zeit wird kommen, meine Herren, und vielleicht ist sie schon da — wenn ich aus den Wahlen zum gegenwärtigen Landtage einen Schluß ziehen darf —, wo das Volk es darlegt, daß es erkennt, aus den ewigen Streitigkeiten des Landtages mit der Staatsregierung könne Nichts Gedeihliches für uns erwachsen, — wo es durch seine Wahlen den Willen ausdrückt, daß es ein Ende haben solle mit diesem unfruchtbaren Hader, wo es den Willen ausdrückt und das Vertrauen, daß der Landtag mit der Staatsregierung gemeinschaftlich, wie es sein muß, soll Etwas Gedeihliches erzielt werden, in Eintracht berathe und beschliesse nach beiderseits besten Kräften, was dem Lande nützlich ist.

Ich sagte vorhin, bei Feststellung unserer Verfassung haben die Gesetze des Reichs zur Richtschnur gedient, und außerdem habe man viele weitgreifende Bestimmungen, wie sie für andere Verfassungen beschlossen worden waren, in unser Staatsgrundgesetz damals aufgenommen.

Nun! Es hatte dieß wenigstens das Gute, daß wir mit den Gesetzen des Reichs und mit den Einzelverfassungen derjenigen Staaten, mit denen wir zu einer Einheit verbunden wären, dadurch in Einklang gesetzt waren.

Wie sieht es nun aber gegenwärtig in dieser Beziehung aus? Das Reich, meine Herren, — daß Gott erbarm! — es ist verloren gegangen. — Eine Einheit des deutschen Vaterlands, wie sie das Ziel, der heißesten Sehnsucht des deutschen Volkes ist, — sie ist nicht erreicht worden. Die kleinen Souveränitäten sind alle vollständig wieder hergestellt, und faktisch zu einem Bunde vereinigt, welcher in Frankfurt tagt. — Was nützen uns nun aber die Opfer, welche unser Staatsgrundgesetz zum Wohle des ganzen deutschen Vaterlandes uns auferlegt hat, da ja die Einheit und Gegenseitigkeit nicht erreicht worden ist? — Was nützt uns die Bestimmung des Artikel 32 unseres Staatsgrundgesetzes, daß die hiesige Staatsangehörigkeit und die Gemeinde-Angehörigkeit erworben werden sollen nach den Bestimmungen der Reichsgesetze? Der Abg. Wibel hat uns mitgetheilt, man sei in unseren Gemeinden gar nicht abgeneigt, alle diejenigen frem-

den Leute, welche nicht aus Armenmitteln unterstützt und noch nicht bestraft worden seien, man sei gern geneigt, allen diesen Leuten, wenn sie hieher kämen, sich hier in der Haide oder im Moor irgendwo anbauen wollten, diesen Platz zu überlassen, und sie als Mitglieder der Gemeinde aufzunehmen. Ich meinerseits zweifle, ob der Herr Abg. Wibel die Wünsche der Gemeinden hier richtig beurtheilt. Ich muß dies dahingestellt sein lassen. — Was nützt uns für unsere Verhältnisse ferner die Aushebung der Stellvertretung beim Militair, welche nach §. 35 durch ein Gesetz abgeschafft werden soll? — Was nützt uns da §. 159 des Staatsgrundgesetzes, daß die Gesetze des deutschen Reichs und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft haben sollen: wollen wir etwa dem deutschen Bundesstage die Befugniß zugestanden wissen, zu beschließen, was ihm gut scheint? — denn, meine Herren, der deutsche Bundestag verfährt lediglich nach seinem besten Ermessen, *ex arbitrio boni viri*, — daß ich so sage —; er hat keine verantwortlichen Minister zur Seite, es ist kein Reichstag da, welcher ihn beschränkte oder kontrolirte.

Und nun die andern in unsere Verfassung aufgenommenen aus fremden Verfassungen entlehnten Bestimmungen. — Meine Herren, auch sie bestehen fast alle nicht mehr die Verfassungen, aus denen dergleichen Bestimmungen damals entnommen wurden. Sie haben wenigstens die bedeutendsten Aenderungen seitdem erfahren. Man konnte mit diesen Verfassungen nicht regieren!

Wie aber sind sie beseitigt worden, diese mißliebigen Bestimmungen? Nicht allenthalben haben sich Regierung und Volksvertretung darüber vereinigen können, an vielen Orten ist eine Verständigung gar nicht einmal versucht worden, — mit einem einzigen Federstriche hat man das Mißliebige entfernt, und nicht etwa nur das Nothwendigste hat man entfernt, man hat vieles Gute, Bestimmungen, die in einer constitutionellen Verfassung nicht fehlen sollten, nicht fehlen dürfen, wenn das Staatsleben ein wahrhaft constitutionelles sein soll, man hat solche Bestimmungen, weil man oben einmal am Streichen war, mit weggestrichen.

Unsere Regierung, meine Herren, will diesen Weg nicht gehen. Sie vertraut dem gesunden und praktischen Sinn des Volks, sie vertraut, daß die Truggebilde der modernen demokratischen Lehren allgemach als solche erkannt sind und mehr und mehr werden erkannt werden; sie vertraut, daß das Volk es selbst bewilligen würde, daß die Auswüchse nach dieser Seite hin, welche sich in unserer Verfassung finden, und die Kräfte der Regierung lahm legen, ausgemerzt werden, und daß überhaupt alles Dasjenige geändert werde, was auf unsere Verhältnisse nicht paßt und aus diesem Grunde einer Aenderung bedarf. Sie will sich mit dem Landtage über die nothwendigen Verbesserungen friedlich verständigen. Wir müssen es ihr Dank wissen, meine Herren, daß sie so verfährt, — wie heutigen Tages die Zustände und Verhältnisse einmal sind —, obgleich sie allerdings damit eigentlich weiter gar nichts thut, als was ihre beschworne Pflicht ist.

Tragen wir das Unrige bei, meine Herren, um die Regierung auf diesem verfassungsmäßigen Wege zu erhalten. Nehmen Sie die Revision an, meine Herren, auch wenn Sie erhebliche Mängel unserer Verfassung bis dahin nicht zugehen wollten; ob und welche Fehler die Verfassung hat, wird sich demnächst erst herausstellen, wenn wir die Verfassung und ihre Bestimmungen erst einer Prüfung unterziehen werden. Lassen Sie uns aber diese Prüfung nicht zurückweisen, lassen Sie uns prüfen in dieser ruhigen Zeit, welche, wenn auch nicht eben günstig, jedenfalls doch nicht so ganz ungünstig zu Verfassungsarbeiten ist, wie das Jahr 1848 war, lassen Sie uns das Staatsgrundgesetz prüfen, damit ermittelt werde, was in der Verfassung gut ist und was nicht, was unseren Verhältnissen angemessen ist, und was nicht für unsere Verhältnisse paßt.

Tragen wir dem Vertrauen Rechnung, meine Herren, welches das Ministerium Schloifer in dem Schreiben, welches ich vorhin anzog, an den vereinbarenden Landtag aussprach, dem Vertrauen, „daß Regierung und Stände sich vereinigen würden, auf verfassungsmäßigem Wege diejenigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu beseitigen, welche einem wirklichen Interesse und dem wahren Wohle des Landes nicht entsprechen können!

Stimmen Sie, meine Herren, für die Revision, stimmen Sie für die Revision im Interesse unserer Verfassung, stimmen Sie dafür im Interesse der Beibehaltung derjenigen Bestimmungen, die wir doch alle nicht gern abhanden kommen sehen möchten.

Präsident: Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Meine Herren, einfache Worte für concrete, zugleich nackte Wahrheiten! Der Ausschußbericht, in welchem ich die erste Einleitung zur Vernichtung des Staatsgrundgesetzes und zum Aufbau eines neuen Manteuffel-Schwarzenberg'schen Gegenwerkes erblicke, definiert zugleich das Gefährliche des jetzt zur Tagesordnung stehenden Wortes Revision. Er definiert, Revision ist mehr als Abänderung, Verbesserung ist aber weniger als gänzliche Aufhebung des Staatsgrundgesetzes. Mit dieser Definition bin ich, wenn ich nur ein kleines Amendement hinzufügen darf, ziemlich einverstanden. Auch ich erkenne an, Revision ist viel, viel mehr als Abänderung, es ist ein geringes Quentlein weniger als völlige Aufhebung (Bravo). Meine Herren, haben Ihre Wähler sich dazu entschlossen, daß sie mit dem geringsten Quentlein Oldenburgischer bürgerlicher Freiheit zufrieden sein wollen, ist Ihre Mission dahin gerichtet, daß Sie hierher kommen zum Dienste der Reaction und Bureaucratie, so nehmen Sie sich die Glorie und die Palme des Tages, und erwarten Sie die Verantwortlichkeit der Zukunft, welche vielleicht keine ferne Zukunft mehr ist. Ich, ich will nicht mit Ihnen theilen.

Unwahr, meine Herren, ist es, daß in Frankfurt das Todesurtheil gegen das Oldenburgische Staatsgrundgesetz bereits gesprochen sei, unwahr, meine Herren, ist es, daß unser Staatsgrundgesetz Mängel enthalte, welche sich nothwendig zum Un-

heil entwickeln müssen; unwahr endlich, meine Herren, ist es, daß unser Staatsgrundgesetz nicht verstatet, daß ein tüchtiger Minister mit demselben zum Glück und Wohle unsers geeigneten Landes regieren kann.

Der Bericht erzählt uns eine Entstehungsgeschichte unsers Staatsgrundgesetzes, und sagt, es sei entstanden aus Ueberstürzung und aus der überwiegenden Aufregung der Zeit. Davon weiß ich nichts, ja ich weiß es anders. Meine Herren, die Regierungsmänner, welche den ersten Entwurf zu dem Staatsgrundgesetz gemacht haben, eins, zwei, drei, vier, ich sehe sie alle in dieser Versammlung, sie alle waren nicht Männer des Umsturzes, der Zeitaufregung, sie waren es nicht im Jahre 1848, und sind es auch nicht zu dieser Stunde. Die Spuren aber, die unser Staatsgrundgesetz von 1848 enthält, die rechne ich zu seinem Ruhme und bleibenden Verdienste. Das Athmen, die tiefen Athemzüge aus 1848, dehnen, kräftigen noch heute meine Brust.

Manteuffel, Schwarzenberg und Hassenpflug, die Kreuzzeitung und die Jesuiten, Wien, Berlin und Petersburg, sie haben ihren Parademarsch zum Ehemals vollendet, ohne mit dem eisernen Fuß an ein Oldenburger Revolutions-, Freiheits- oder Umsturzeinlein anzustoßen. Wir in unseren ruhigen kleinen Landen bleiben ganz und gar außerhalb des Kreises der großmachtlichen positiven Tendenzen, und haben ein officiellcs Eingreifen in unsere inneren Eigenthümlichkeiten von dort nicht zu fürchten. Der Minister, der Bundestagsgesandte, der dahin strebte, das fremde Bayonett über Bronzell durch Holstein und Hessen auch in unser friedliches Land zu rufen, der wäre des Hochverraths, des Landesverraths schuldig, würde sich unter die Anklage stellen auf Schaffot und Ehrlosigkeit. Wir haben dergleichen nicht zu fürchten. Ich glaube nicht, daß der Frankfurter Bundestag aus eigenem Antriebe in unsere kleinen beschränkten Verhältnisse eingreifen werde, ich glaube noch viel weniger, daß von hier aus irgend Jemand die fremde Croatenhülfe verlangen würde. Besieht für unser Staatsgrundgesetz Gefahr, meine Herren, so will ich Ihnen sagen, woher die Gefahr kommt — die kommt von Ihnen, von Ihnen ganz allein, und zwar dadurch, daß Sie nicht den gehörigen Muth, die gehörige Einheit haben, um einem Angriff, und zwar einem Angriff, der nicht aus weiter Ferne kommt, den gehörigen Widerstand zu leisten. Mißtrauen Sie der Revision, die Revision hier ist ein täuschendes, ist ein betrügliches Wort: verderben Sie nicht das beste Gesetz, welches je das Großherzogthum Oldenburg gehabt hat, das Staatsgrundgesetz, verderben Sie das nicht durch verkehrte Nachgiebigkeit, noch viel weniger durch unbegründete Furcht, widersprechen Sie der Revision, halten Sie fest, was eine günstige Zeit Ihnen gegeben hat.

Reg.-Comm. Bucholtz: Es ist so eben von dem Herrn Vorredner und von mehreren anderen Rednern, die in seinem Sinn gesprochen haben, ein düsteres, schreckhaftes Bild von der Revision entworfen worden; Revision, heißt es, ist Rückschritt, ist Reaction. Nun, meine Herren, fassen wir selbst diese Worte ins Auge — ist ein Rückschritt denn immer et-

was Verwerfliches? Wenn Völker, Nationen oder einzelne Individuen, ein gewisses Ziel zu erreichen haben und suchen, und sie gehen über dieses Ziel hinaus, haben es gänzlich verfehlt — nun, ist dann wohl ein Rückschreiten verwerflich, ist es dann nicht eben so viel wie die Erstrebung des richtigen Ziels? Wäre ferner z. B. die Reaction gegen etwas Unverständiges nicht ein Fortschritt auf einem verständigen Wege? Ist die Reaction gegen Uebereilung nicht zugleich ein Fortschritt auf dem Wege der Besonnenheit? Lassen Sie uns, meine Herren, durch die vorgebrachten allgemeinen Begriffe und Redensarten nicht irre machen, sondern lassen Sie uns vertrauen, daß in Einigung der Staatsregierung mit der Volksvertretung das Ergebnis der Revision nichts Anderes sein wird, als eine verbesserte Auflage des Staatsgrundgesetzes.

Abg. **Groszkopf**: Ich kann diese letzten Worte des Herrn Regierungskommissars nur aufgreifen. Mein Vordrucker, Herr Lindemann, hat geäußert, daß 4 Mitglieder hier anwesend seien, welche 1848 beim Entwurf des Staatsgrundgesetzes mit thätig waren, und daß diese damals keine Männer der Umsturzpartei gewesen. Ich hoffe, daß sie auch diesmal nicht zu ihr zählen, sondern gerade in dem Sinne handeln werden, zu wahren, was zu wahren ist, das aber über Bord werfen, nicht wie feige Schiffer, bei den ersten sich zeigenden düsteren Wolken, wie Abg. Wibel meint, sondern gezwungen durch die Gefahr, was über Bord geworfen werden muß. Das erkenne ich als unsere Aufgabe an, und ich glaube, daß das die Commission, wenn sie zur Revision kommt, beweisen wird. Uebrigens ist hier gesagt worden, man sehe gar nicht einmal, was die Bundesgesetze enthalten, was im Widerstreite mit unserer Verfassung stehe. Meine Herren, d. h. die Augen verschließen. Man hat sich hier darauf beschränkt, ein paar allgemein redende Artikel der Bundesacte und der Schlußacte anzuführen. Allerdings, wenn man diese beiden Artikel bloß ins Auge faßt, läßt sich nicht viel daraus machen, es läßt sich nicht daraus deduciren, was in der Verfassung nothwendig zu ändern sein würde, höchstens würde sich das auf Weniges beschränken; aber der Bundesbeschluß vom August 1832 sagt ja nicht allein, daß unsere Verfassung sich dem accomodiren solle, was das Grundgesetz des Bundes enthält, sondern er sagt allgemein, was Bundesgesetze enthalten und außer dem Grundgesetze haben wir noch viele andere Bundesgesetze. Es befinden sich unter diesen auch die verrufenen Ausnahmegesetze, die bis jetzt förmlich nicht wieder hergestellt sind. Wir wollen auch hoffen zum Wohle Deutschlands, daß sie nicht wieder hergestellt werden. Ich würde es innig bedauern, wenn das geschähe, aber, so wie der Gang der Dinge beim Bunde gewesen ist, wie der Gang der Dinge überall in ganz Deutschland gewesen ist, so können wir nichts Anderes erwarten, als daß sie im vollen Umfange wieder hergestellt werden, und noch viel mehr dazugefügt werde. Ich erlaube mir, Sie nur auf den Beschluß vom 28. Juni 1832 aufmerksam zu machen, da werden Sie bald sehen, daß diese allgemeinen Bestimmungen eine Interpretation erfahren

haben, die allerdings, wenn sie auf unsere Verfassung ihre Anwendung finden soll, eine sehr weit greifende Veränderung herbeiführen wird. Der Beschluß vom 28. Juni 1832 spricht aus, daß, da nach dem Art. 57. der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so sei auch ein deutscher Souverän als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung gehe aus dem Zwecke des Bundes hervor. Er sagt ferner: da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare und unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25. und 26. der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten. Nämlich die Art. 25. und 26. sprechen von der Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten, welche allein den Regierungen zusteht, und allenfalls das Einschreiten einer bewaffneten Bundesmacht rechtfertigt. Man versteht aber jetzt durch Auslegung dieses Artikels auch den Fall darunter, wo die Landstände der Regierung nicht die Mittel bewilligen, welche diese für erforderlich hält; das sind z. B. solche Mittel, deren Verweigerung das Einschreiten in Kurhessen mit bewaffneter Hand der äußern Form nach rechtfertigen ließen. Dann ist da ferner der Beschluß vom 5. Juli 1832, welcher alle Versammlungen verbietet, welche politische Zwecke haben, oder unter anderen Namen zu politischen Zwecken benutzt werden; eben so dürfen außerordentliche Versammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich, noch gestattet waren, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch sei, in keinem Bundesstaate ohne Genehmigung der competenten Behörde stattfinden; ferner auch bei erlaubten Volksversammlungen ist es nicht zu dulden, daß öffentlich Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen u. Meine Herren, ich glaube, es wird genügen, Ihnen dies anzuführen, um Ihnen anzuzeigen, was in diesen Beschlüssen, mögen sie auch nicht mehr gelten, enthalten ist. Wir sehen daraus, welcher Geist in den Grundgesetzen des Bundes gefunden wird, oder wenigstens hier eingelegt werden kann, und daß wir wohl Ursache haben, uns einigermaßen dem Bundestage zu accomodiren. Ich kann der Meinung des Abg. Paneraz nur beitreten, daß wir jetzt, da es noch Zeit ist, die Auslegung der Bundesgesetze in

die Hand nehmen, daß wir sie möglichst eng auslegen, um möglichst wenig opfern zu müssen, ehe der Bundestag dabei weiter interpretiren und uns möglichst viel nehmen wird. Insofern bin ich, wie ich anfangs gesagt habe, conservativ, ich will erhalten, was wir erhalten können.

Die zweite Frage ist aber die: ob wir nicht auch aus Gründen für das innere Wohl zur Revision schreiten müssen? Ich glaube, meine Herren, daß ich in dieser Beziehung die Linke auf meiner Seite habe; die Herren von der Linken haben selbst schon zugestanden, daß z. B. die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes wegen der Provinziallandtage fallen müßten. Ich nehme einen Augenblick an, es wäre weiter nichts für unser Staatswohl erforderlich, als das Hinwerfen dieser Bestimmung, so wäre das ja schon eine Revision; wer hat daran gedacht, daß wir unser ganzes Staatsgrundgesetz über den Haufen werfen wollen; mögen die Anträge der Staatsregierung auch noch so weit gehen, hier sind erst in unserer Versammlung Anträge zu stellen, wie weit die Revision gehen soll, und schenken wir der Commission einiges Vertrauen, und glauben wir nicht, daß sie alles wegwerfen und von unserm Staatsgrundgesetze nur einen Schatten übrig lassen wolle.

Präsident: Der Abgeordnete Werry hat das Wort.

Abg. Werry: Meine Herren! Ich habe mich vergebens bemüht, im Ausschußberichte der Majorität die Gründe zu finden, welche dieselbe bestimmt hätte, uns die totale Revision der Verfassung vorzuschlagen. Ich muß gestehen, wenn ich in meiner Ansicht über die Revisionsfrage noch irgend zweifelhaft gewesen wäre, so wäre ich durch den Bericht eher dahin gekommen, noch fester oder bestimmter mich gegen die Revision auszusprechen. Ich sehe eigentlich in der That keine Gründe im Berichte, die die allgemeine Revision erheischen. Allerdings sind beispielsweise einzelne Bestimmungen aufgeführt, um darzutun, daß eine Revision unbedingt nothwendig sei. Die Gründe sind in verschiedenen Abtheilungen gebracht, es sind erstens Bestimmungen und Mängel, die in der Verfassung selbst liegen, dann zweitens andere Gründe, die aus dem Verhältnisse unsers Großherzogthums zum deutschen Bunde entnommen sind. Die Gründe, die aus der Verfassung selbst hergenommen sind, die, meine Herren, scheinen mir nicht sehr erheblich. Schon der Abg. Wibel hat dargethan, daß diese wenigen Bestimmungen, die allerdings nicht mehr in unsere Verfassung passen, nicht bedeutend genug sind, um eine allgemeine Revision zu bedingen. Man muß jedoch den Bericht, um ihn recht zu verstehen, genau durchlesen und zwar nicht bloß im Texte, sondern zwischen den Zeilen. Ich habe zwischen den Zeilen allerdings im Berichte mancherlei gelesen, ebenso im Antrage der Staatsregierung. Ich nahm den Bericht und ging damit gen Osten spazieren. Da kam mir eine Luft entgegen, die Luft der Reaction, die machte mir Manches klar, was ich vorher nicht verstehen konnte.

Meine Herren! Es ist jetzt eine eigene Zeit, ein eigenes Streben in Deutschland; man will so nach und nach aus

den einzelnen Kammern und Landtagen die wahre Stimme des Volks wegschaffen, man will die Verfassungen so zustuzen, daß die Regierungen damit wieder in die alte Bahn der Ruhe und Ordnung zurückkehren können, um unser liebes Deutschland wieder nach dem Renaissancestyle von 1815 zu regieren; darauf geht die ganze Geschichte hinaus. Diese Gründe lassen sich allerdings hören, aber sie bewegen mich nicht zu der Revision, sondern gerade deshalb stimme ich gegen dieselbe. Es ist von verschiedenen Vorrednern hervorgehoben worden, daß unser Staatsgrundgesetz eine Menge von Bestimmungen habe, welche durchaus nicht mehr passend seien für die jetzigen Zeitverhältnisse. Man hat dies zwar behauptet, aber Beweise hat man keine geliefert, Beweise dafür habe ich keine gehört. Wenn Sie mir den Beweis liefern, was mangelhaft ist, was aus dem Staatsgrundgesetze heraus, was geändert werden muß, nun dann gehe auch ich darauf ein. — Wenn der Abg. Kläve mann demokratische Trugbilder in der Verfassung sieht, nun so kann ich Nichts dagegen haben; hat ja doch auch der Abg. Basserraann früher Gestalten gesehen, die Demokratie aber wird ihr Ziel verfolgen, trotz des Herrn Kläve mann. — Man will aus der Rumpfkammer der Reaction wieder hervorsuchen. Der Censur, die Vertretung der Stände, man will die Geschworenengerichte abschaffen, das Recht der Steuerbewilligung beschränken damit die Regierung nicht mehr so beengt werde. (Zuruf: Wo steht das?)

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Werry: Diese Gründe sind allerdings bedeutend, ich werde mich aber nicht dadurch bestimmen lassen, für die Revision mich zu entscheiden. — Ich habe aber außer diesen allgemeinen Gründen, welche mich nicht bewegen können für die Revision zu stimmen, noch specielle Gründe, die gerade mich und sämtliche Birkenfelder Abgeordneten gegen die Revision bestimmen müssen. Sie liegen in den Bestimmungen über die Provinzial-Landtage. Ich weiß, daß die Staatsregierung sowohl als die Majorität dieses Landtags gegen die Provinzial-Landtage eingenommen ist. Ich bin damit einverstanden, ich halte persönlich die Provinzial-Landtage als gesetzgebende Körper weder für nothwendig noch für heilsam, allein ich erkenne auch die Nothwendigkeit an, daß namentlich für Birkenfeld und Gutin besondere Organe bestehen müssen zur Regelung der Provinzialangelegenheiten. Ohne ein solches Organ ist es gar nicht möglich, daß namentlich Birkenfeld noch länger mit dem Großherzogthum verbunden sein könne. Es ist ein nothwendiges Uebel, welches aus dem Grundübel entspringt, nemlich der Verbindung weit entfernter Theile mit dem Hauptlande. So lange dieses Uebel besteht, müssen wir uns demselben fügen. Ich habe gesagt, die Provinziallandtage —

Präsident: Ich muß den Herrn Redner ersuchen, den Gegenstand als nicht zur gegenwärtigen allgemeinen Berathung gehörig, zu verlassen.

Abg. Werry: Ich muß die Frage, in wiefern der allgemeine Landtag zur Entscheidung über die Provinzial-Land-

tage für kompetent zu halten, allerdings als hieher gehörig betrachten.

Präsident: Diese Frage steht noch nicht zur Erörterung. Daß Sie diese Frage berühren, ist allerdings erklärlich, wegen der hohen Wichtigkeit für das Fürstenthum, aber in das Detail einzugehen ist hier nicht am Orte.

Abg. Berry: Ich will nicht darauf eingehen, sondern nur erklären, aus welchen Gründen ich mich noch besonders gegen die allgemeine Revision entscheiden muß. Zu diesen Gründen gehört nun, daß ich einerseits den allgemeinen Landtag nicht für kompetent halte, allein über die Provinzial-Landtage zu entscheiden. Es ist von der Staatsregierung bereits vor dem Zusammentritte der constituirenden Versammlung dem Fürstenthum Birkenfeld das feierliche —

Präsident: Ich kann es nicht zulassen, daß der Abgeordnete ferner von den Provinzial-Landtagen des Fürstenthums Birkenfeld spricht. Bedarf es eines Beschlusses der Versammlung, so werde ich ihn demnächst veranlassen.

Abg. Berry: Ich glaube, daß bei der Frage über die allgemeine Revision auch die Frage, ob der allgemeine Landtag kompetent sei zur Aufhebung der Provinziallandtage, erörtert werden darf.

Präsident: Das wird demnächst zur Frage kommen, jetzt nicht.

Abg. Berry: Ich will also von diesem Thema abgehen. —

Also, meine Herren, den Gründen, die aus dem Innern der Verfassung selbst entnommen sind, kann ich nicht beistimmen, sie können mich nicht bewegen, für die Revision zu stimmen. —

Die andern Gründe, die hergenommen sind aus der Verbindung unsers Großherzogthums mit dem deutschen Bunde, auch sie sind nicht hinreichend, um eine allgemeine Revision der Verfassung zu bedingen. Zunächst hat der Ausschuß versucht, die rechtliche Existenz des alten Bundesvertrags und Bundesgesetze nachzuweisen. Meine Herren, diesen Versuch hätte der Ausschuß lieber unterlassen sollen, denn kein Jurist wenigstens wird im Ernste behaupten wollen, daß die alten Bundesverträge noch rechtlich existiren; allein darin stimme ich mit der Majorität überein, daß hier weniger die Rechts- als die Machtfrage in Betracht kommt. Auch ich bin damit einverstanden, daß das Land Oldenburg sich nicht den Beschlüssen der Bundesversammlung widersetzen kann, insofern überhaupt eine Einmischung, ein directes Eingreifen von Seiten der Bundesversammlung droht; allein, meine Herren, ich sehe in dem Berichte nirgends dargethan, weshalb, in welcher Beziehung irgend ein directer Eingriff in unsere Verfassungsverhältnisse zu befürchten sein soll. Durch die letzten Beschlüsse der Bundesversammlung ist vielmehr klar ausgesprochen, daß dieselbe in die Verfassungsverhältnisse in den einzelnen Staaten nicht eingreifen wolle. Angenommen aber, wir hätten derartiges zu befürchten, angenommen, es sei dargethan, daß Bestimmungen in unserm Staatsgrundgesetz in Widerspruch ständen mit den Gesetzen des alten

Bundes, nun, meine Herren, dann können wir diese ja herauschaffen, damit bin ich einverstanden. Aber sollen wir deshalb, weil die Grundrechte aus der Verfassung herauszubleiben, auch unser Wahlgesetz revidiren, sollen wir den ganzen Abschnitt vom Landtage revidiren? — Ich sehe nicht ein, in welchem Zusammenhang diese Sachen stehen. — Meine Herren, also auch diese Gründe, welche von dem Ausschusse hervorgehoben sind, können uns nicht berechtigen, eine allgemeine Revision vorzunehmen. Wenn die Staatsregierung uns aber darlegt und nachweist, welche Bestimmungen unsers Staatsgrundgesetzes in Widerspruch mit der Bundesverfassung stehen, so sind wir natürlich bereit, diese wegzuschaffen, da wir uns nicht der höheren Gewalt widersetzen können. So lange das aber nicht geschehen ist, werde ich gegen jede Revision stimmen.

Aus diesen allgemeinen und speziellen Gründen bin ich gegen jede Revision des Staatsgrundgesetzes. Das Staatsgrundgesetz ist mir heilig und unverletzlich, und ich werde mich nur durch die äußerste Nothwendigkeit bestimmen lassen, im Geringsten Hand daran zu legen.

Präsident: Ehe ich das Wort weiter vertheile, sehe ich mich veranlaßt, die Herren Abgeordneten dringend zu ersuchen, nicht auf die speciellen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sich einzulassen, da diese jetzt überall nicht zur Berathung stehen, sondern erst künftig zur Verhandlung kommen werden. Abgeordneter Strackerjan II. hat das Wort.

Abg. Strackerjan II.: Ich habe um das Wort gebeten, um mit wenigen Worten meine Abstimmung zu motiviren. Abgesehen von den Gründen, welche von außen her die Revision nothwendig machen, sind es für mich innere Gründe; sie liegen in der Entstehung des Staatsgrundgesetzes. In den Entwurf desselben wurde, wie aus den Motiven hervorgeht, der Entwurf der Frankfurter Grundrechte ohne Weiteres aufgenommen, wenigstens im Wesentlichen. Bei der Berathung wurden die Frankfurter Beschlüsse, so wie sie erschienen, angenommen, manchmal sogar gegen den erklärten Willen der vereinbarenden Versammlung, weil die Regierung und Versammlung darüber einig waren: „wenn Frankfurt spricht, müssen wir uns beugen“. In Folge dessen sind manche Bestimmungen in das Staatsgrundgesetz hineingekommen, welche von dem Landtage nicht als zweckmäßig anerkannt wurden und ich glaube daher, daß man diese Bestimmungen wenigstens einer nochmaligen Prüfung wird unterziehen müssen. Es ist von dem Herrn Redner, der zuerst hier in diesem Hause sprach, behauptet: es beruhen alle Bestimmungen des Staatsgesetzes auf der reiflichsten Prüfung. Ich muß mir erlauben, einige Gegenbeweise zu bringen. Ich habe in diesen Tagen die Verhandlungen des constituirenden Landtags durchgesehen und mir darüber einige Notizen gemacht: ich bin dadurch gezwungen, auf die einzelnen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes einzugehen, aber wie ich glaube, nicht gegen den Wunsch, den der Herr Präsident darüber ausgesprochen hat. Bei dem Artikel z. B., wonach die Stellvertretung aufhören soll, wurde in der ersten Lesung die Zulässigkeit eines Num-



mentausch besprochen. Bei der zweiten Lesung lautete der Beschluß: „so lange nicht eine Revision des Militärwesens statt hat, oder so lange die Aushebung für den activen Dienst durch das Loos vermittelt wird, ist Stellvertretung oder Tausch der Loosungsnummer gestattet.“ Nachher in der Redactionscommission, worin ich auch zu sitzen die Ehre hatte, wurde dieses weggestrichen, weil es mit den Frankfurter Grundrechten in Widerspruch stand. Ein anderes Beispiel ist: im Artikel 87. heißt es: „Jedem steht es frei, seinen Beruf zu wählen und sich dafür auszubilden wie und wo er will.“ Dieser Artikel stand in den Frankfurter Grundrechten. Wir wußten hierbei nicht, und die Verhandlungen in Frankfurt geben keine Andeutung darüber, welche Bedeutung er haben sollte. Bei den Verhandlungen hierüber wurde indessen nicht verkannt, daß in Folge dieser Bestimmung wenigstens sehr in Frage kommen konnte, ob die Bestimmung der Gewerbeordnung, über die Ausbildung der Handwerker, für selbstständige Niederlassung, die Bestimmung über die Lehr- und Wanderzeit nicht aufgehoben sei, sowie die Bestimmungen über das Studiren, über die ganze Ausbildung für den Staatsdienst. Es wurde daher beschlossen, hinzuzusetzen: „so fern nicht gesetzliche Beschränkungen bestehen, oder aus Gründen des Gemeinwohls eingeführt werden. Die bestehende Gesetzgebung revidirt . . . worden.“ Auch dieser Zusatz wurde weggestrichen, weil er mit den Grundrechten in Widerspruch stand. Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner, der zuerst hier sprach, noch ein Beispiel anzuführen. Es handelte sich ferner um Aufhebung der Administrativjustiz. Bei der ersten Berichtserstattung darüber wurde folgender Antrag gestellt vom Ausschusse: „Das Verfahren und die Behörden für Fälle der sogenannten Administrativjustiz sollen durch Gesetze neu geregelt werden.“ Dieser Bericht wurde in der Sitzung verlesen, in der folgenden Sitzung kam zuerst etwas Anderes auf die Tagesordnung und als es dann an jenen Bericht ging, trat der Berichterstatter auf: es sind mittlerweile Frankfurter Beschlüsse eingekommen; demnach muß es so heißen. Dann heißt es, wie es jetzt im Staatsgrundgesetz steht: die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören. Es wurde freilich vom Berichterstatter — es ist der erste Abgeordnete, der heute gesprochen hat — hinzugefügt, das schein ihm dasselbe zu sein. Es könnten noch für einzelne Fälle Administrativgerichte eingesetzt werden. Man kann wohl nur durch Drehen und Deuteln zu der Ansicht kommen, denn im zweiten Satze heißt es: „Ueber alle Rechtsverletzungen sollen die Gerichte erkennen.“ Meine Herren, es heißt nicht: „es sollen Gerichte“, sondern es sollen die Gerichte urtheilen, und darunter versteht Jeder Civilgerichte. Noch ein Beispiel will ich mir erlauben anzuführen, und zwar den Artikel über Führung der Standesbücher. Die Fassung des Entwurfs wurde angenommen und die Fassung, wie sie jetzt im Staatsgrundgesetz steht, ausdrücklich abgelehnt. Nachher wurde diese Fassung wieder hergestellt. Ich glaube damit genugsam dargethan zu haben, daß gegen die Ansicht des Landtages über ihre Zweckmäßigkeit Bestimmungen in das Staatsgrund-

gesetz hineingekommen sind nur aus Gehorsam gegen die Frankfurter Nationalversammlung und deren Beschlüsse. Ich will dieses damit gar nicht getadelt haben, aber es beweist, daß nicht Alles auf einer freien Vereinbarung des Landtages mit der Staatsregierung beruht. In vielen Fällen ist es außerdem noch vorgekommen, daß die Majorität der Mitglieder des Landtages sich für den Antrag nach den Frankfurter Beschlüssen aussprachen, aber ausdrücklich dabei erklärten, obgleich sie nicht einverstanden seien. Ich erinnere die Herren, die auf dem Landtage gewesen, daran, wie das geistliche Mitglied für den Kreis Neuenburg oft genug an dieser Stelle sagte: Ich bin nicht damit einverstanden, aber ich beuge mich Frankfurt. Ich halte also deshalb die Revision für zweckmäßig, ich kann sie aber auch nicht für so gefährlich halten, wie von einer Seite gesagt worden ist, daß nämlich eine Revidirung der Verfassung und eine Aufhebung derselben nur um ein Quentlein verschieden sei, oder wie es sonst ausgedrückt wurde. Es ist allerdings richtig, daß durch die Revision alles in Frage gestellt wird, aber wenn die Frage nicht durch Uebereinstimmung zwischen dem Landtage und der Regierung entschieden wird, dann bleibt es bei dem Bestehenden, und es werden die Artikel wohl geprüft, aber nicht geändert; so würde die Revision nicht gefährlich sein, denn dann ist der Landtag dabei; geschieht sie aber von außen, dann ist der Landtag nicht dabei, und ich möchte doch, daß er dabei wäre.

Präsident: Um Mißdeutungen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich die speziellen Erörterungen des Vorredners zugelassen habe, weil, ohne daß er über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen und danach gegen oder für deren Revision gesprochen hat, er nur aus der Entwicklung der geschäftlichen Entstehung einzelner Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes die Nothwendigkeit der Revision desselben überhaupt abgeleitet, mithin durch diese Erörterungen keineswegs das Gebiet der allgemeinen Frage verlassen hat. Der Abg. B a r g m a n n hat das Wort.

Abg. B a r g m a n n: Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um den Versuch zu machen, auf die Ansicht und Abstimmung eines oder des andern Mitgliedes dieser Versammlung einzuwirken, was von mir ein vergebliches Bemühen sein würde, sondern nur, um meine Abstimmung und zwar ganz kurz zu motiviren. Die Staatsregierung will die Revision aus zweierlei Gründen. Erstens in Folge des Bundesbeschlusses. Meine Herren, Sie werden von mir keine staatsrechtliche und politische Unteruchung über die Frage erwarten, ob Oldenburg den Bundesbeschlüssen Folge zu geben hat; so viel ich aber weiß, hat der Bund die Souveränität aller Bundesstaaten, ihrer Regierungen und Verfassungen anerkannt, und ich bemerke hierzu noch, daß Bayern früher die Bundesbeschlüsse mit der Klausel zur Nachachtung publicirte, „insofern sie mit der Landesverfassung übereinstimmen.“ Ich vermag hiernach die Nothwendigkeit, daß die Bundesbeschlüsse eine solche allgemeine Revision herbeiführen müssen, nicht aufzufinden. Die Staatsregierung will aber auch die Revision des Staatsgrundgesetzes aus Rücksichten einer verständigen

innern Politik. Ich gebe zu, daß das Verfassungsgesetz Bestimmungen enthält, mit deren Abänderungen ich mich einverstanden erklären würde, aber das ganze Staatsgrundgesetz von A bis Z zu revidiren, wie die Staatsregierung es will, die wichtigsten Bestimmungen auszumergen, welche die Rechte des Volks feststellen, oder aus minder bedeutenden Artikeln einen entscheidenden Grund für eine gränzenlose Revision herzunehmen, das kann ich nicht billigen.

Der Ausschußbericht sagt, die Revision bezwecke Erhaltung des Guten. Nun, meine Herren, da würde es an Uebereinstimmung nicht fehlen, ich fürchte aber, daß wir über den Maßstab nicht einig sind in Beziehung auf das, was gut oder nicht gut ist. Ich sage also nein zum Majoritätsantrage, weil ich aus dem Bundesbeschlusse die Nothwendigkeit der Revision nicht zu entnehmen vermag — ich sage nein dazu, weil die Revision mehr sein soll, als Abänderung einzelner Artikel — ich sage ferner nein, weil mir der Trost nicht genügt, daß die Revision noch nicht Aufhebung des ganzen Grundgesetzes ist — und ich sage nein endlich, weil ich den Beschluß nicht vor die Prüfung setzen will, den Beschluß der allgemeinen Revision nicht vor die Prüfung der einzelnen in Frage kommenden Artikel.

Präsident: Der Abg. Selckmann II. hat das Wort.

Abg. Selckmann II.: Meine Herren! Ich würde es für unnöthig halten, auf den Bericht des Ausschusses und auf den darin gestellten Antrag, so wie auf den von der Staatsregierung gestellten Antrag hier noch zurückzukommen, wenn nicht von mehreren der Mitglieder, welche gegen den Antrag Ihres Ausschusses gesprochen haben, meiner Ansicht nach die Frage selbst, um die es sich hier nur allein handelt, verlassen wurde, indem sie andere Punkte, welche noch nicht zur Frage kommen, damit vermischten und nun gegen diese sprachen. Es wurden von jenen Mitgliedern Möglichkeiten angedeutet, denen es an jeder Wirklichkeit gebrach, es wurden Absichten angenommen, welche von keinem derselben erwiesen sind, es wurden Befürchtungen hingeworfen, die um so drohender erscheinen konnten, je allgemeiner sie gehalten waren und in je weiterer Ferne man sie erblicken ließ. Ich gestehe zu, daß an manchen Orten schon früher eine solche Taktik angewandt wurde und daß dieselbe vielleicht auch nicht ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben ist. Allein, meine Herren, ich würde die Mitglieder dieser hohen Versammlung zu beleidigen glauben, wenn ich nur einen Augenblick annehmen könnte, daß durch eine solche durchsichtige Taktik irgend Jemand von dem richtigen Standpunkt dieser Frage sich abbringen ließe. Ich kann sogar denjenigen Herren, welche ein solches Verfahren einhielten, im Interesse der Ansicht, welche ich für die allein richtige halte, nur danken; denn durch Nichts konnten sie die Schwäche ihrer Sache und die Unhaltbarkeit ihres Standpunktes besser darthun, durch Nichts die Unrichtigkeit ihrer Meinung mehr beweisen, als durch jenes Verfahren. Es wurde vom Herrn Abg. Wibel gleich im Anfange seiner Rede davon gesprochen, daß überall Täuschungen und Unwahrheiten genug vorhanden, daß Schlingen genug

im Wege lägen. Ich hätte erwarten dürfen, daß diese Aussprüche näher bezeichnet und begründet worden wären; in dieser Allgemeinheit müssen sie wirkungslos bleiben. Es wurde von demselben Herrn gesprochen von Männern, die 1848 die Erfahrung gemacht, daß es nicht vortheilhaft sei, der Fahne zu folgen, die gewiß Alle mit Freuden begrüßten. Ich kann nicht wissen, was den Herrn Abgeordneten zu einem solchen Ausspruche berechtigt hat, das aber weiß ich, daß solche allgemeine Verdächtigungen, wie sie in diesen Worten liegen, wenn sie nicht genau bezeichnet, wenn sie nicht klar und deutlich bewiesen werden, höchstens auf den Urheber zurückfallen. Es ist vielfach in der Versammlung von mehreren Borrednern gesagt, es stehe das ganze Staatsgrundgesetz in Gefahr. Es ist als Grund hervorgehoben, namentlich von Seiten des rechtsgelehrten Mitgliedes für Wechta, daß, indem wir die Revision beschließen, indem wir den Antrag des Ausschusses annehmen, nicht nur die ganze Verfassung in Frage gestellt sei, nein, er behauptet wörtlich, daß sie dadurch schon ihre Kraft verliere. Meine Herren, von einem Juristen begreife ich einen solchen Ausspruch nicht, begreife nicht, wie ein Jurist behaupten kann, daß, wenn man beschließt, daß man ein Gesetz revidiren will, schon dadurch dasselbe seine Kraft verloren habe.

Es ist ferner von den Abgeordneten, die gegen den Antrag des Ausschusses sich erklärt haben, mehrfach hervorgehoben worden, namentlich von dem Abgeordneten für Wechta, daß die Ausführungsgesetze, ungeachtet der Zusagen der Regierung, sie sollten bestehen bleiben, doch durch den Beschluß der Revision in Gefahr kommen könnten. Haltbare Gründe für diese Behauptung hat er uns aber nicht angeführt; er hat zwar gesagt, daß die Zusagen derjenigen verantwortlichen Räte, welche gegenwärtig an dem Ministertische saßen, insofern keine Garantie böten, als dieselben abtreten und andere an ihre Stelle treten könnten. Letzteres ist allerdings richtig, allein jene Befürchtung fällt mit der einfachen Bemerkung, daß eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, sowohl im Einzelnen als in seinem ganzen Umfange, eben so wenig wie eine Abänderung der speziellen Gesetze ohne Zustimmung des Landtags geschehen kann. Dies ist der einzig gesetzliche Weg. Der Ausschuß hat wiederholt bemerkt, der gesetzliche Weg solle eingehalten werden; die Regierung hat sich für Einhaltung dieses gesetzlichen Weges ausgesprochen und nur in einem Verlassen dieses Weges, in einem Rechtsbruche könnte ohne Zustimmung des Landtags jene Aufhebung der erlassenen Gesetze geschehen. Einen solchen Rechtsbruch aber, glaube ich, ist der Abgeordnete für Wechta nicht berechtigt, zur Grundlage seiner Deduktionen zu nehmen. — Ich kann verschiedene andere Punkte, welche von den Gegnern hervorgehoben worden sind, übergehen, indem sie hinreichend schon durch die Bemerkungen der Borredner, namentlich des Abg. Strackerjan, widerlegt sind. Meine Ansicht geht dahin: Die innere Beschaffenheit unseres Staatsgrundgesetzes muß uns nicht nur dazu bewegen, auf die Revision einzugehen, sondern es ist auch die äußere Nothwendigkeit derselben

zu erkennen, selbst wenn dieselbe nicht klar in den Bundesgesetzen geschrieben stände. Meine Herren, wir haben es nicht allein mit den geschriebenen Worten der Bundesgesetze zu thun, sondern auch mit der Art und Weise, wie diese Bundesgesetze aufgefaßt und gehandhabt werden, und mit der Erwägung, ob wir die Macht haben, uns gegen die jetzige Auffassung und Handhabung mit Erfolg aufzulehnen. So lange der Abgeordnete aus Bechts uns nicht beweist, daß die Verhältnisse in Deutschland, ja ich möchte sagen, in Europa der Art sind, daß wir mit Erfolg uns den Beschlüssen des Bundestags entziehen können, so lange bin ich der Ansicht, daß wir möglichst dahin wirken müssen, eine Einmischung in unsere inneren Verhältnisse von dort aus dadurch abzuwenden, daß wir möglichst wenig Grund oder Veranlassung dazu geben. Wenn man ruhig und unbefangen die gegenwärtige Lage unseres Landes und Deutschlands betrachtet, dann muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß wir uns mit dem Zuge der Zeit in Uebereinstimmung zu bringen haben; denn wir können uns nicht wie eine Insel isoliren und uns den Einwirkungen der Zeit entziehen. Wie wir im Jahre 1848 dem Zuge der Zeit folgten, wie wir selbst mit Widerstreben manche Bestimmung, die uns nicht zusagte, annahmen, eben so wenig werden wir uns auch jetzt der Richtung, die in Deutschland die maassgebende ist, lange entziehen können. Daher ist es gewiß das beste, daß wir, indem wir selbst aus eigener Entscheidung, aus eignen Kräften an die Revision gehen, auf diese Weise das Gute des Staatsgrundgesetzes uns erhalten und sichern, das Haltbare uns bewahren. — Betrachten Sie diese unsere Lage, so werden Sie zugeben müssen, daß wir uns in einer bedeutenden Krisis befinden, deren Ausgang auf lange Zeit über Wohl und Wehe unseres Landes entscheidet, in einer Krisis, eben so bedeutend und drohend, als diejenige war, worin wir im Jahre 1848 eine plötzliche Umgestaltung unserer ganzen Staatsverfassung vornahmen. Damals, meine Herren, gelang es uns, Dank dem geseglichen Sinne unseres Volkes, Dank der bewährten Gerechtigkeit und Weisheit unserer Staatsregierung, damals — als im größten Theile von Europa nur Geschlossenheit herrschte, als vielfach dem Drange der Gewalt nachgegeben und Einrichtungen geschaffen wurden, die nur auf dem Wege des Rechtsbruchs ins Leben traten — damals, sage ich, gelang es uns, auf dem Wege der Gesellichkeit, auf dem Wege der freien Vereinbarung unsere neue Staatsverfassung zu gründen. Ich gestehe, ich war nicht wenig stolz darauf, daß wir diesen glänzenden Erfolg hatten; es bürgte mir dieser Erfolg für eine glückliche Zukunft unseres Landes, denn das, meine Herren, ist die Frucht eines jeden Rechtsbruchs, daß er, früher oder später, einen Rechtsbruch auch auf der entgegengesetzten Seite hervorruft. Noch die Geschichte der neuesten Zeit beweist uns, wie wenig Aussicht auf Dauer, wie wenig Bürgschaft und Haltbarkeit Institutionen bieten, die im wilden Laumel der Revolution geschaffen, nur durch einen Rechtsbruch ermöglicht und auf dem Boden der Geschlossenheit gegründet wurden. Sie werden leicht hinweggenommen und kaum erhebt sich

Jemand für ihre Aufrechthaltung. Wenn Sie dies zugeben, meine Herren, so müssen wir uns, glaube ich, im gegenwärtigen Augenblicke doppelt aufgefordert fühlen, den Weg der Gesellichkeit, welchen die Staatsregierung versprochen hat, einzuhalten, ihn nicht unmöglich zu machen. Auf diesem Wege sind wir im Stande, die nothwendige Achtung vor dem Gesetze im Volke zu erhalten, das Ansehen der Staatsregierung zu kräftigen und uns jene Jungfräulichkeit zu wahren, welche die sicherste Bürgschaft eines dauernden Rechtszustandes ist. Lange schon vor 1848 war uns dieser Ruhm in Deutschland begründet, der Ruhm der Achtung vor dem Gesetze, den wir bisher so treu gewahrt haben. Er war weiter verbreitet, als der Ruf unseres kleinen Landes sonst gedrungen wäre. Dieser Ruhm, der so fest begründet ist, daß im Augenblicke die meisten Oldenburger es noch nicht einmal für möglich halten, daß ein Rechtsbruch in unserm Lande geschähe, — dieser Ruhm, meine Herren, den wir als unser theuerstes Kleinod zu betrachten haben, er ist uns jetzt anvertraut, als das sicherste Bollwerk gegen Stürme, die vielleicht bald, sicher aber später hereinbrechen werden, wenn nicht zeitig in andere Bahnen einzulenken gelingt, wo der größte Einfluß auf die europäischen und auf unsere allgemeinen Deutschen Verhältnisse ausgeübt wird. Meine Herren, diese Erwägungen sind für mich am Allerentscheidendsten dafür, alle Kräfte anzustrengen, jedes persönliche Opfer zu bringen, um die Revision auf gesellichem Wege möglich zu machen und durchzuführen. Freilich diejenigen, deren ganze Thätigkeit im Verneinen besteht, diejenigen, welche es zu einem erträglichen Zustande im Staatsleben nicht kommen lassen wollen, diejenigen, welche unsere Staatsverfassung, so häufig sie auch von ihnen gepriesen wird, nicht als das Endziel ihrer Thätigkeit betrachten, sondern sie nur als ein Mittel ansehen, um ihre idealen Phantasien ins Leben zu rufen, diejenigen, welche sich nicht scheuen zu behaupten, daß nur durch eine Zerstörung alles Bestehenden ein vernünftiger Zustand herbeigeführt werde, diejenigen, welche auf den Ruinen desselben ihr Ideal verwirklichen wollen, diese müssen allerdings gegen die Revision stimmen; denn nur auf diese Weise ist es möglich, daß ihre Phantasien jemals eine Aussicht haben, in das Leben gerufen zu werden! — Wer aber dafür ist, daß wir in ruhiger Entwicklung unsere Verhältnisse ordnen, wer dafür ist, daß wir in gleichmäßigem Fortschritt unsere Verhältnisse mit eigener Hand in einer Weise regeln, wie es unsern Verhältnissen entspricht, wer dafür ist, daß wir selbst besser unsere Verhältnisse ordnen können, als unter fremder Einmischung, wer endlich der Ansicht ist, daß wir auf diesem Wege im Stande sein werden, jetzt weit mehr von unserm Staatsgrundgesetze zu erhalten, als wir sonst würden retten können, diese Alle werden für die Revision stimmen müssen, und sie können das ruhige Bewußtsein mit sich nehmen, auf diese Weise am besten für das Wohl unseres geliebten Vaterlandes gesorgt zu haben. (Stimme: Bravo!)

Präsident: Der Abg. Böckel hat das Wort.

Abg. Böckel: Es ist so eben einem der Vorredner von

unserer Seite eine durchsichtige Taktik vorgeworfen worden; ich will der andern Seite gern den Ruhm einer undurchsichtigen Taktik überlassen, und bin einigermaßen durch den Ausschussbericht in der Vermuthung bestärkt, daß sie darin einen Ruhm suche. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich kaum weiß, wie wir die Debatte nach dem Ausschussbericht und nach der Stellung, welche der Präsident in Folge des Ausschussberichts eingenommen hat, angreifen sollen. Wir sollen zuerst entscheiden, ob revidirt werden soll oder nicht, wie revidirt werden soll, wird nachher zur Sprache kommen. Was revidirt werden soll von den einzelnen Punkten, darauf soll nicht eingegangen werden, und wenn Jemand danach fragt, so heißt es, das solle er nachher sehen. Wir sollen uns also jetzt vornehmen, daß wir etwas thun wollen, wissen aber noch nicht, was wir thun wollen und wie wir es thun wollen. Das ist mir freilich eine eigenthümliche Taktik, auf die ich nicht einzugehen weiß. Ich muß daher um Entschuldigung bitten, wenn ich einen besonderen Punkt hervorhebe, was vorher verboten wurde. Es wurde von einem der Vorredner gesagt, die Regierung ginge darauf aus, das Steuerbewilligungsrecht des Landtags zu beschränken, und der Abgeordnete Minister v. Berg rief dazwischen: wo das stünde? Meine Herren, das steht einestheils in den Vorlagen der Staatsregierung, indem es da heißt: „11) Das ständische Steuerbewilligungsrecht wird, nach Maßgabe der diesbezüglichen Bundesbeschlüsse, einer genaueren Bestimmung bedürfen, um die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten nicht zu gefährden, welche auf Bundes- oder bundesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.“ Wenn wir diese drei Bestimmungen zusammennehmen, so bleibt so gar viel nicht übrig. Das, was einer der Vorredner aber zwischen den Zeilen gelesen hatte, das, meine Herren, steht in den stenographischen Berichten unserer früheren vier aufgelösten Landtage, indem aus ihnen weiter zu ersehen ist, daß die Regierung mit den Ständen mit dem Steuerbewilligungsrecht, was sie von Jahr zu Jahr vereitelt, nicht fertig werden kann und wir bis heutigen Tags ein Budget nicht erlangt haben und der ganze Staatshaushalt noch nicht in Ordnung ist, wie es die Verfassung voraussetzte. Das zur Einleitung. Die Gründe, aus denen nun im Allgemeinen, ohne auf das Einzelne einzugehen, die Revision angerathen wird, sind theils die Nothwendigkeit. Der erste Vorredner, welcher für die Revision sprach, bezeichnete diese Nothwendigkeit, soviel ich verstanden habe, als ein Axiom, was an sich klar wäre, aber sich nicht beweisen ließe. Das ist nun freilich schlimm in der Politik, solch ein Axiom anzunehmen und da kann man nur wieder entgegen: uns ist die Sache nicht klar, ist sie Dir klar, so beweise es uns, daß deine Ansicht richtig ist. Mit dem Bundestage wird gedroht, daß mit Gewalt unsre Verfassung geändert werden würde, wenn wir sie nicht im Guten änderten. Meine Herren, auch diese Drohung ist mit Nichts bewiesen, vielmehr geht sogar in der Stadt das Gerüchte, daß ein Mann, der sonst nicht diesen Verhältnissen fern stand und dem vorigen Ministerium angehörte, erklärt haben

soll in öffentlicher Versammlung, daß wir uns weder vor dem Bundestage, noch vor den Oesterreichern zu fürchten brauchten. Es wird ferner gesagt, man wolle uns eben noch nicht Alles entziehen, aber die Nothwendigkeit erbelle aus der damaligen Zeit. Es wäre, als das Verfassungsgesetz gegründet wurde, eine Zeit der Ueberstürzung gewesen. Dieser Vorwurf trifft zwei Gewalten, die damalige Volksvertretung und die damalige Staatsregierung. Was zunächst die Staatsregierung anbetrifft, meine Herren, so scheint es mir etwas wunderbar, daß die Dinge sich so auf den Kopf stellen, daß jetzt die jüngern Männer, die am Ruder sitzen, den ältern, im Staatsdienst ergrauten Männern, welche das damalige Ministerium bildeten, den Vorwurf machen, sie hätten sich überstürzt und wären nicht mit der gehörigen Besonnenheit zu Werke gegangen, so daß heute die jüngern Männer kommen mußten, um die Ueberstürzungen des alten Ministeriums wieder gut zu machen. Was den Landtag anbetrifft, so haben wir freilich vom Abgeordneten Kläve mann vernommen, daß das Staatsgrundgesetz entstanden sei, indem durch eine Art von Compilation Bestimmungen aus andern Verfassungen herübergenommen worden seien, ohne daß man über deren Inhalt weiter nachgedacht hätte. Ich wollte, es wären mehrere Mitglieder jener Versammlung hier zugegen, um dem Abgeordneten Kläve mann für seine gute Meinung ihren Dank abzustatten. Allein ich glaube doch, daß die Verhandlungen, welche darüber geführt worden sind, ein anderes Bild liefern, als das, welches er gemalt hat, und daß wir auch die Ueberstürzungen des damaligen Landtags nicht so hoch anzuschlagen brauchen. Es ist Ihnen ein Schreiben der Regierung vom 25. September verlesen worden, worin sie ihre Bedenken ausspricht, daß Manches nicht in der Weise vom Landtage beschlossen sei, wie sie es für gut hielt; dagegen muß ich darauf hinweisen, daß nach einer spätern Durcharbeitung der Verfassung, nachdem der Erlaß vom 3. Januar gekommen war und die Zeiten schlimmer wurden und sich weiter nach Rückwärts neigten, sehr Vieles aus der Verfassung gestrichen wurde, was früher bereits durch den Landtag angenommen worden war, und daß die Verfassung sich sehr dem Entwurfe näherte, welcher uns von der Regierung vorgelegt war, und von welchem es in der Eröffnungsrede heißt: „Der von der dazu niedergesetzten Commission verfaßte Entwurf liegt ihnen vor, meine Herren. Sr. Königl. Hoheit sind im Wesentlichen — einige Abweichungen ausgenommen, worüber die nähere Erklärung noch heute erfolgen wird — mit diesen Vorschlägen einverstanden, und zuvorkommend bereit, ihrem geliebten Volke die darin aufgeführten Rechte, auch soweit es sich bisher noch nicht in deren Genuß befand, fortan zu gewähren und mit ihm zu befestigen.“ Auf diesen Entwurf ist gar sehr in der Verfassung wieder zurückgekommen, nachdem die Verhältnisse sich einigermaßen änderten und der constituirende Landtag, damit er die Sache in dieser Zeit nur unter Dach und Fach brächte, nachgab. Es heißt nun weiter, diese Zeit fordere eine Veränderung der Verfassung, wir müßten dem Zuge der Zeit folgen. Es ist von dem Vor-

redner geschildert worden, wie stolz man auf den gesetzlichen Sinn des Oldenburger Volks im Jahre 1818 und 1849 blicken könne, das Volk hätte eine rühmliche Ausnahme gemacht in jener Zeit, daß es sich nicht hätte fortreißen lassen, wie in andern Ländern. Meine Herren, bewahren Sie diesen Ruhm jetzt, wo der Zug nach einer andern Seite hingehet und lassen Sie sich auch nicht in der Weise fortreißen, wie es Ihnen damals zum Ruhme gereicht haben soll. Daß dies aber nicht eine Zeit ist, wo man unparteiisch revidiren wird, das hat Ihnen schon der Abg. Klävermann deutlich gemacht, der mit klaren Worten fordert, daß die demokratischen Bestimmungen aus der Verfassung hinaustreidirt werden sollen; ich weiß allerdings nicht viele, welche damit fallen würden, denn es wurden schon bei der Ausgleichung zwischen Regierung und der constituirenden Versammlung mit gar feinen Zangen die zarten demokratischen Blüten aus der Verfassung ausgekniffen, so daß so sehr viel von diesen Blüten nicht übrig geblieben ist, die wenigen demokratischen Blätter, die daran geblieben sind, meine Herren, die sollten Sie uns doch auch lassen, damit auch wir Freude an unsrer Verfassung haben. Freilich es wird beim schroffen Entgegenstehen der Partbeien eine wirkliche Annäherung nicht stattfinden. Allein darum, wenn die Verfassung auf der einen Seite dem Einen etwas, auf der andern Seite dem Andern etwas bietet, was ihm lieb und theuer ist, dadurch wird die Verfassung gestärkt werden und es wird nicht dahin kommen, wie der Abgeordnete Selckmann Ihnen schildert, daß Leute ihre trügerische Phantasie — ich weiß nicht mehr recht, wie er ihre Gedanken bezeichnete — in die Wirklichkeit führen wollen, dadurch, daß sie alles Bestehende ruiniren wollen. Diese sollen nun gegen die Verfassung — nein nun kam die Wendung — gegen die Revision stimmen. Ich weiß nicht, wie das zusammenhängt. Die Revision will Abänderung der Verfassung, wer dagegen stimmt, will sie aufrecht erhalten, die Verfassung ist doch etwas Bestehendes, und doch sollen die, welche gegen die Revision sind, das Bestehende umstürzen wollen. Es ist endlich hingestellt, daß manche Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, wie die Sache jetzt wäre, etwas Drückendes und Unangenehmes hätte. Ich will das nicht leugnen, aber es sind manche Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die sehr drückend sind, nicht weil sie nicht ausführbar wären, sondern weil sie nicht ausgeführt sind nach dem Staatsgrundgesetze. Wenn ich ein Beispiel anführen darf, rechne ich dahin, daß die Steuern auch dem bisher Freien aufgelegt sind, um den Pflichtigen zu erleichtern, daß diese Erleichterung aber nicht eingetreten ist, sondern die Last auf Allen liegt. Woran das liegt, das ist eine Frage.

Es liegt darin, daß unsere finanziellen Verhältnisse nicht zur Ordnung und zur klaren Anschauung kommen konnten, daß eben das, was das Staatsgrundgesetz verlangt, was ausgeführt werden sollte, nicht ausgeführt ist. Die 2. Frage würde die sein, warum soll gerade jetzt revidirt werden. Es ist eine zweifache Möglichkeit, warum das räthlich erscheint und warum der Andrang der Herren, die für Revision sprechen

wollten, so groß war. Meine Herren, abgesehen von der äußern Nothwendigkeit, auf die ich kein Gewicht legen kann, fragt es sich: verlangt das Volk oder die Staatsregierung eine Revision? Von einem derartigen Verlangen des Volkes ist mir nichts zu Ohren gekommen. Vier Landtage sind bereits vergangen, die nicht für Revision sich aussprachen und es hat sich bis jetzt keine Stimme geltend gemacht für diese Ansicht. Einer der Herren Abg. wollte aus den Resultaten der heutigen Wahlen einen Schluß machen auf das Verlangen des Volkes noch Revision. Indessen könnte er sich doch darin wohl irren, denn ob diese Wahlen der unparteiische Ausdruck des Volkswillens sein könnten, läßt sich in Zweifel ziehen. Es ist unter 3 Landtagen ein Landtag, der eine andere Stellung einnimmt, und ob der Landtag, wenn der Einfluß der Staatsregierung, wie er durch Rescripte an die Aemter geübt wird, wegfällt, wenn der Einfluß der augenblicklichen Drohung mit dem Bundestage und den Oesterreichern wegfällt, nicht eine andere Physiognomie haben würde, möchte fraglich sein. Ich glaube also nicht, daß das Volk die Revision fordert, wohl aber fordert sie die Staatsregierung. Ja, meine Herren, daß die sie fordert, glaube ich, da sich nach den bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß die Staatsregierung mit unsrer Verfassung nicht regieren kann, denn ich kann das nicht ein konstitutionelles Regieren nennen, was wir bisher gehabt haben; bisher ist eine Auflösung auf die andere gefolgt und es ist nie zu Etwas wirklich Erheblichem gekommen; da mag es sich darum handeln, das Ministerium oder die Verfassung muß weichen. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, meine Herren, wenn Sie wieder hinaustreten unter Ihre Wähler, und diese fragen, was habt Ihr uns erhalten, das Ministerium oder die Verfassung? so gestehe ich Ihnen, meine Herren, ich möchte ihnen Nichts Anderes antworten, als: ich habe die Verfassung erhalten, denn daß diese, die Verfassung, Boden genommen hat in dem Volke, darüber ist kein Zweifel, daß das Ministerium aber in demselben Boden gewonnen habe, bezweifle ich sehr stark. Meine Herren, es ist dies ein Ministerium, welches mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches später eingetreten ist, schon in Anklagestand gesetzt werden sollte, und da den Landtag vertagte und später auflöste, ein Ministerium, welches später den Landtag wieder vertagt hat, weil es sich mit ihm nicht über eine Finanzfrage vereinigen konnte, dasselbe steht mit einer Ausnahme jetzt wieder da, und wenn Sie die Stimme des Volkes gehört haben, so bin ich überzeugt, daß Sie nicht glauben werden, das Volk verlange von Ihnen, die Verfassung zu ändern, damit dieses Ministerium mit Ihnen regieren könne. Es ist ferner gesagt, wenn wir auch diesen allgemeinen Beschluß über die Revision fassen, sei damit noch keine einzelne Bestimmung des Staatsgrundgesetzes aufgehoben; das ist allerdings richtig, und wenn ein Ausdruck, den der Vorredner gebrauchte, daß die Kraft der Verfassung aufgehoben werde, so sehr gepreßt ist, wie er nicht gepreßt werden sollte, so ist von der andern Seite aus der richtige Ausdruck gebraucht worden, die Verfassung ist damit in Frage gestellt

und ich weiß nicht, ob Sie das verantworten können. Ich weiß wohl, damit ist die Kraft des Staatsgrundgesetzes noch nicht aufgehoben, aber mich dünkt, die Kraft eines Staatsgrundgesetzes ist damit doch gebrochen. Es wurde vorher schon darauf aufmerksam gemacht, daß wenn jetzt die Verfassung in Frage gestellt würde, eine große Gefahr darin vorhanden wäre, wenn vielleicht ein anderes Ministerium nach diesem an die Stelle desselben träte.

Es ist das mit großer Entschiedenheit von der andern Seite zurückgewiesen. Es ist behauptet worden, daß davon nichts zu befürchten wäre und daß aus dem Grundsatz, daß das nächste Ministerium nicht für das Wort dieses Ministerium haftet, nichts abzuleiten wäre. Ich, meine Herren, muß aber noch weiter gehen, als der erste Vorredner ging, der behauptet, das nächste Ministerium wäre nicht an das Wort dieses Ministeriums gebunden. Ich möchte Ihnen die Frage vorlegen: wie weit ist denn dieses Ministerium gebunden an das, was es jetzt in dieser Sache ausspricht. Ich erinnere Sie an den Vorfall auf dem vorigen Landtage, als das Gesetz über die Präsenzzeit in den Fürstenthümern vorgelegt wurde und der Landtag durch seine Genehmigung das Ministerium aus einer großen Verlegenheit zog. Es wurde damals die Zustimmung des Landtags gegeben unter dem ausdrücklichen Versprechen des Ministeriums, daß dieses Gesetz nicht eher publicirt werden sollte, als bis eine Vereinigung über das Budget zu Stande gekommen wäre. Meine Herren, der Landtag wurde vertagt und später aufgelöst und dieses selbe Gesetz, was ohne diese Voraussetzung nicht publicirt werden sollte, wurde mit unweissentlichen Abänderungen unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers, der sich damals im Ministerium befunden hatte und auch jetzt noch sich in demselben befindet, publicirt. — Es wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, wir hätten damit noch nichts aus der Hand gegeben. Aber, meine Herren, dieser Beschluß, den wir jetzt fassen sollen über Revision, ohne daß wir wissen, wie wir revidiren und was, der ist entweder ganz bedeutungslos oder von der tiefsten Bedeutung, entweder bedeutungslos — wenn wir beschließen, etwas zu thun, ohne daß wir wissen, was und wie wir es thun — oder von der größten Wichtigkeit, wenn wir an dem Grundpfeiler der Verfassung rütteln und sie zum Wanken bringen, so daß wir dann die Aussicht haben auf eine verbesserte Auflage des Staatsgrundgesetzes, wie sie ihnen der Herr Regierungs-Commissar verheißt hat. Gelüstet Sie nach einer solchen verbesserten Auflage des Staatsgrundgesetzes, so revidiren Sie es. Aber, meine Herren, ich glaube, Sie werden sich dereinst noch die erste Auflage wieder zurückwünschen. Wollen Sie es, so thun Sie es, ich glaube aber, Sie werden es schwer bereuen.

Regierungs-Commissar **Buchholz**: Wenn der Herr Vorredner gemeint hat, daß die Staatsregierung auf die gegenwärtigen Wahlen influirt hätte, so muß ich diesen Vorwurf als unbegründet zurückweisen. Es ist zum Beweise dessen nichts angeführt, als eine allgemein bekannt gewordene Verfügung an die Behörden, die vor einiger Zeit von der Staats-

regierung erlassen wurde. Wer aber dieser Verfügung sich noch erinnert, wird wissen, daß dieselbe nichts anderes enthält, als ein offenes und klares Aussprechen der Staatsregierung, ihren Beamten gegenüber, über die gegenwärtige Lage der Dinge; und wer sich des Staatsgrundgesetzes klar bewußt ist, wird auch wissen, daß das Staatsgrundgesetz der Staatsregierung überall keine Mittel läßt, um auf die Wahlen zu influiren. Die Wahlen im Lande geschehen durchaus ohne irgend welchen Einfluß von Seiten der Staatsregierung oder ihrer Organe.

Präsident: Der Abg. **Böckel** hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung in Betreff des Einflusses der Staatsregierung auf die Wahlen.

Abg. **Böckel**: Ich habe weiter nichts gesagt, als daß die Staatsregierung Erlasse an die Aemter habe abgehen lassen, die eben auf die Wahlen Einfluß haben sollten. Es steht auch in diesem Erlasse, daß für die möglich größte Betheiligung gesorgt werden möchte. Das ist der Einfluß gewesen, den ich meinte. Hat der Herr Regierungs-Commissar noch an einen andern Einfluß gedacht, so kann ich darüber nichts sagen. Ich gehe nur nach den Worten der Rescripte.

Regierungs-Commissar **Buchholz**: Die vorige Bemerkung vom Herrn Abg. **Böckel** wurde in einer Weise ausgesprochen, daß dadurch der Staatsregierung ein Vorwurf gemacht wurde. Hat die Staatsregierung in der betreffenden Verfügung zugleich den Wunsch ausgesprochen, die Behörden möchten auf eine möglichst große Betheiligung bei den Wahlen hinwirken, nun ist denn dies etwas Unangenehmes? Eine große Betheiligung an den Wahlen ist immer wünschenswerth. Wenn ein Artikel des Staatsgrundgesetzes es sogar der Staatsregierung zur Pflicht macht, auf eine Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen, wie sollte sie dann nicht hinwirken dürfen auf eine größere Betheiligung an der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte?

Präsident: Der Abg. v. **Finckh** hat das Wort.

Abg. v. **Finckh**: Meine Herren! Wenn mir die Aufgabe gestellt würde, für die Reden, die wir heute von jener Seite des Hauses gehört haben, ein Motto zu suchen, ich würde unbedenklich die Worte unseres größten Dichters wählen: „Wenn man's so hört, möcht's leidlich klingen, steht aber dennoch schief darum“. Als gute Spieler haben die Herren die Karte leidlich gewandt gemischt, die Trümpfe ausgespielt und die Forcen in der Hand behalten; sie haben das Specielle geritten, und das Generelle, worauf es augenblicklich doch allein ankommt, bei Seite gelassen. Aber, meine Herren, wie gesagt, nur wenn man's so hört möchte es, und auch dann nur noch leidlich klingen, wenn man's aber näher ansieht, steht es schief darum. Erlauben Sie mir einige einfache Worte, die, wenn auch nicht so gut klingend, den Vorzug haben sollen, daß es um sie nicht schief steht. —

Ich kann es nach dem vielen Hin- und Wiedergesprochenen und durch einander Gemischten, nicht für überflüssig halten, die Frage, um die es sich einzig und allein handelt, nochmals ganz bestimmt hinzustellen. Die Sache ist zu wichtig,

die Folgen der Entscheidung sind für unser Land von so unberechenbarer Tragweite, daß man selbst die Gefahr einer Wiederholung nicht scheuen darf, um der Gefahr eines Mißverständnisses mit Sicherheit vorzubeugen.

Die Frage, um die es sich augenblicklich handelt, ist lediglich die: soll das Staatsgrundgesetz einer Revision unterzogen werden? Demnach kommt es auf die Frage: wie diese Revision geschehen solle? und worauf dieselbe im Speciellen zu erstrecken sei? Augenblicklich durchaus nicht an. Diese Fragen kommen erst dann in Betracht, wenn die Frage, ob revidirt werden soll? bejaht ist.

Haben wir so die Frage, um die es sich handelt, zweifellos hingestellt, so ist es ferner von der größten Wichtigkeit, den richtigen Standpunkt für deren Beantwortung zu gewinnen. Es leuchtet ohne weitere Ausführung ein, daß man zu durchaus verschiedenen Resultaten kommen muß, oder wenigstens kommen kann, je nachdem man eine Frage von dem rein theoretischen, d. h. wissenschaftlichen Standpunkte, oder von dem rein praktischen Standpunkte prüft. Prüft man die Frage: Bedarf das Staatsgrundgesetz einer Revision? von dem rein theoretischen Standpunkte, so läßt sich — das will ich nicht in Abrede stellen — sehr darüber streiten, ob diese unbedingt zu bejahen sei; es läßt sich um so mehr darüber streiten, weil von diesem Standpunkte aus die allgemeine politische Ansicht des Beurtheilers nothwendig von dem größten Einfluß auf den Ausfall des Urtheils sein muß. Aber, meine Herren, daß dieser theoretische Standpunkt der richtige nicht sei, darüber, denke ich, sind wir Alle einig. Was hülfte es uns, wenn unser Staatsgrundgesetz ein theoretisches Meisterwerk, aber unpraktisch wäre für unser Land, dasselbe an und für sich betrachtet, oder als Theil des großen Deutschlands? — An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen, das gilt auch, ja ganz besonders von Constitutionen, deren Zweck es ja lediglich ist, durch ihre Früchte das Glück der Völker zu begründen.

Demnach ist der praktische Standpunkt der einzig richtige für unsere Frage. Von diesem praktischen Standpunkte aus kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die Frage von Jedem bejaht werden muß, dem es möglich ist, sie mit einiger Unbefangenheit zu prüfen. Ich habe schon gesagt: an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen. Nun, meine Herren, welche Früchte hat denn das Staatsgrundgesetz getragen? Jeder Unbefangene wird zugeben müssen, daß die Antwort dem Staatsgrundgesetze nur entschieden ungünstig ausfallen kann. Meine Herren, ich verkenne durchaus nicht die Bedeutung der Befreiung des Grund und Bodens von, der Zeit nicht mehr entsprechenden, Belastungen, nicht den Werth der Beseitigung einiger besonders drückenden Privilegien; ich will auch davon absehen, welchen bitteren, sehr bitteren Kern diese Früchte, — so ziemlich Alles, was das Staatsgrundgesetz an guten Früchten gebracht — für einen großen Theil unserer Mitbürger in sich bergen. Allein, was haben wir denn dagegen eingetauscht? Zerrissenheit, Zerrissenheit in des Wortes weitester Bedeutung. Zerrissen sehen wir unsere geselligen

Beziehungen durch unseligen Partehader, — gelockert ist das Band des Vertrauens, das Volk und Staatsregierung umschlang, und stets umschlingen muß, wenn das Glück des Volkes gedeihen soll, — untergraben ist der Glaube an die Segnungen constitutionellen Lebens — und in Folge alles dessen sehen wir das Land am Rande eines drohenden, gähnenden Abgrundes!

Aber, wendet man ein, an allen dem Unheile ist ja das Staatsgrundgesetz nicht Schuld; das Volk, die Vertreter desselben, die Staatsregierung, die auswärtigen Verhältnisse, die sind Schuld daran; wenn dieß oder das nur anders gewesen wäre, so wäre es mit dem Staatsgrundgesetze wundervoll gegangen. Ja, meine Herren, wenn dieß oder das nur anders gewesen wäre! Sie waren aber nicht anders, und es geht nicht bloß nicht wundervoll, sondern höchst bedauerlich. Die Schuld davon, daß sie nicht anders waren, trifft nun zwar nur zum Theil das Staatsgrundgesetz grade zu, dessenungeachtet muß die Ursache unserer höchst bedauerlichen Lage aber lediglich im Staatsgrundgesetze gefunden werden. Die erste Bedingung einer jeden Einrichtung, die Segen bringen soll, ist, daß sie entspreche den Verhältnissen und den Menschen, unter denen und für welche sie wirken soll. Thut sie das nicht, so taugt sie nichts, und wäre sie ein Meisterstück für andere Menschen und andere Verhältnisse. Eins paßt einmal nicht für Alle. Das Staatsgrundgesetz entsprach nun aber weder den Menschen, für welche, noch den Verhältnissen, unter welchen es zur Anwendung kommen sollte. Die Erfahrung hat es uns gezeigt, daß diese anders waren, als ein solches Staatsgrundgesetz sie voraussetzte. Und da sie nun auch jetzt noch anders sind, vorausichtlich auch fürs Erste nicht werden anders werden, — so folgt nothwendig, daß wir das Staatsgrundgesetz den Menschen und den Verhältnissen anpassen müssen, wenn wir wollen, daß es segensreiche Früchte tragen solle. Die Revision ist also lediglich ein Act der gewöhnlichsten Klugheit. Angenommen aber auch, das Staatsgrundgesetz passe, wenigstens leidlich, für unser Land und die speciellen Verhältnisse desselben, von den auswärtigen Beziehungen läßt sich doch sicher nicht ein Gleiches behaupten! In dem großen Deutschen Gesamt-Vaterlande, weht und herrscht jetzt ein Geist, der dem Geiste unseres Staatsgrundgesetzes direkt widerspricht. Als eng verbundener, und überdies kleiner Theil des großen Ganzen müssen wir uns aber demselben akkomodiren, wenn wir nicht gewärtigen wollen, daß wir akkomodirt werden. Das möchte aber zu großen Unzuträglichkeiten führen, und dabei möchte auch Manches mit über die Höhe gehen, was wir gern erhalten hätten und werden erhalten können.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß wir zur Revision uns verstehen müssen, wenn wir aus dem unseligen Zustande des Hin- und Herschwankens herauskommen, und eine Grundlage erlangen wollen, von welcher aus wir eine segensreiche Entwicklung unserer Verhältnisse erwarten können, — wenn wir endlich Ereignisse der unheilvollsten Art von unserm Lande abwenden wollen. Ja, meine Herren, es ist mir, wie

einigen der Vorredner, durchaus nicht zweifelhaft, daß wir Ereignissen der unheilvollsten Art entgegengehen, wenn wir die Revision ganz zurückweisen. Die Sache ist zu wichtig, als daß es nicht unsere heiligste Pflicht wäre, uns deutlich zu vergegenwärtigen, was die Folgen davon sein würden, wollten wir die Revision ganz ablehnen. Meines Erachtens, ich trage kein Bedenken, ich halte es sogar für meine Pflicht, es offen auszusprechen, entweder eine Otkroyirung im Innern, oder eine Maßregelung von Außen. Eins von Beiden wird, ja muß, bewandten Umständen nach, die Folge davon sein. Sie wenden mir ein: unsere Staatsregierung sei viel zu ehrenwerth, als daß wir verfassungswidrige Schritte von ihr zu befürchten hätten. Gottlob, sie ist ehrenwerth vor vielen andern, und zu rettenden Thaten gewiß wenig geneigt. Das beweist schon der Umstand, daß sie eine verfassungsmäßige Revision beantragt hat und nicht den Weg geht, welchen andere Regierungen gegangen sind, — worüber wir kürzlich wenig Erfreuliches in den Zeitungen gelesen haben. Aber, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß es im Staatsleben etwas Höheres giebt, als das strenge Recht, — daß der Spruch: „das größte Recht, das größte Unrecht“ in öffentlichen Dingen ganz besonders gilt, — daß ein Bruch des Rechts, unter Umständen, nothwendig sein kann. Wenn es ohne diesen nicht mehr geht, so wäre es sogar unverantwortlich, diesen Weg nicht zu betreten. Vergessen Sie aber auch nicht, meine Herren, daß es nicht Ihrer Beurtheilung unterliegt, ob es nicht mehr gehe, sondern der Staatsregierung, und daß diese ihre Ansicht von der absoluten Nothwendigkeit einer Revision bereits klar und unumwunden ausgesprochen hat.

Angenommen aber auch, die Staatsregierung trüge Bedenken, selbst einzugreifen in das Recht, so theile ich vollständig die Ansicht des Herrn Vorredners, daß die Bundesgewalt es thun wird, und nicht unterlassen kann, nach dem was vorliegt. Wenden Sie mir nicht ein: das steht nicht zu befürchten; Eingriffe in die Verfassung einzelner Staaten werden die andern Staaten, wird namentlich Preußen nie gestatten, würden sie doch sonst Andern auch das Recht geben, in ihre eigene Verfassung einzugreifen. Meine Herren, Ihnen Allen ist ohne Zweifel die Geschichte bekannt von dem: „Denn ich bin groß und Du bist klein“, — und deshalb unterlasse ich es, Ihnen mehr ins Gedächtniß zu rufen, als daß Oldenburg klein, sehr klein ist, und daß man die Kleinen zu hängen pflegt, die Großen aber laufen läßt. Nun frage ich aber die Herren Birkenfelder: ob sie große Sehnsucht haben nach erquirenden Baiern, sie können sie aus der Pfalz leicht beziehen, — oder die Herren Gutiner, ob es sie gelüstet nach pacificirenden Oesterreichern, sie haben sie in der nächsten Nähe, — oder die Herren aus Oldenburg, ob sie die Bekanntschaft wünschen der Herren Bundes-Commissare, meines Wissens sind die Herren Leiningen und Uhden im Augenblick nicht anderweitig beschäftigt.

Meine Herren, nicht wahr, das ist ein trostloses Bild, und das Schlimmste würde noch die Verletzung des Rechtsgefühls im Volke sein. Denn das wäre etwas Dauerndes.

Das Bild wird sich aber verwirklichen in der einen oder andern Weise, davon halte ich mich fest überzeugt. Deshalb rathe ich Ihnen, den Mehrheitsantrag anzunehmen. Lassen Sie uns vorbauen, so lange es noch an der Zeit ist, lassen Sie uns wie gute Hausväter sorgen, daß der Staat keinen Schaden nehme. Der Zustimmung der Ruhigen unter unsern Mitbürgern können wir uns versichert halten. —

Präsident: Der Abg. Schwegmann hat das Wort.

Abg. Schwegmann: Es ist schon soviel für und wider die Revision gesprochen worden, daß ich es kaum für nöthig halte, noch Einiges hinzuzufügen. Indessen kann ich auch meine Ansicht nicht für maßgebend halten, weil in einer Versammlung von so gelehrten Männern dieselbe schwerlich von Einwirkung sein wird. Es ist darauf hingewiesen, die Politik der List sei gefährlich. Ich glaube nicht, daß die Politik der List in der Versammlung stattfindet. Ich glaube auch nicht, daß der Abgeordnete Mölling in der Revision ein Lödtengestrippe sehen kann, ich begrüße darin einen Engel mit der Wage der Gerechtigkeit nach beiden Seiten. Ferner ist hingewiesen worden auf Bajonette und Jesuiten. Ich will freilich zugeben, daß gewisse Leute gegen dergleichen eine heilige Scheu hegen mögen, wie sie aber dergleichen Sachen mit der Revision in Verbindung bringen können, das begreife ich nicht. Was die Reden selbst anbetrifft, so glaube ich, daß sie sehr nützlich sind, weil dadurch wenigstens die Gesinnung der Gewählten den Wählern bekannt wird, was umso mehr von Nutzen ist, wenn sie mit deren Persönlichkeiten nicht bekannt sind. Was mich anbetrifft, so glaube ich, daß ich weder im Dienste der Bureaukratie, noch der Demokratie mich befinde, sondern dazu hier bin, nach Pflicht und Gewissen dafür zu wirken, was ich für gut, was ich für recht erkenne. Meine Gründe, warum ich für Revision stimme, sind folgende: 1) weil das Staatsgrundgesetz viele Bestimmungen enthält, die an sich nothwendig einer Revision bedürfen, und 2) weil die Forderungen von Außen nach Revision so dringend sind, daß wir derselben uns nicht entziehen können.

Präsident: Der Abgeordnete v. Berg hat das Wort.

Abg. v. Berg: Nach dem Gange der Debatte, meine Herren, und nach dem so gründlichen Ausschußberichte ist es nicht leicht, dem Gegenstande, welcher zunächst uns zur Berathung und Beschlußfassung vorliegt, neue Seiten abzugewinnen. Ich halte mich indes besonders für verpflichtet, auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, welcher nach meiner Ueberzeugung, nach meiner Auffassung die Staatsregierung in der wichtigen Krisis, in der wir uns befinden, eingenommen hat. Die Verordnung vom 26. September die es Jahres und die Vorlagen, welche uns zur Berathung vorliegen, lassen meines Erachtens darüber keinem Zweifel Raum, wenn man nicht zweifeln will. Die Frage, ob die Staatsregierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, insbesondere nach der Vorschrift des Artikel 159. des Staatsgrundgesetzes, „die Gesetze des deutschen Reichs und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthume verbindliche Kraft“ befugt sei,



dem Bundesbeschlusse vom 23. August dieses Jahres gemäß, durch Ausführungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen einseitig zu treffen; diese Frage, meine Herren, will ich dahingestellt sein lassen, denn zur Zeit hat die Staatsregierung diesen Weg noch nicht betreten. Der Umstand aber gerade, daß sie diesen Weg nicht betreten hat, welcher rund um uns herum in Deutschland vielfach betreten worden ist, der Umstand, daß sie erklärt, im Einverständnisse mit der Volksvertretung unsere Verhältnisse regeln zu wollen, der Umstand ferner, daß sie ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Gesetze, welche bereits erlassen sind und welche allerdings sehr wohl durch den Bundesbeschluß vom 23. August über die Grundrechte in Frage gestellt werden könnten, unberührt bleiben sollen, ja, meine Herren, alle diese Erklärungen und der betretene Weg können uns nicht in Zweifel darüber lassen, was die Staatsregierung will. Sie will, in Vereinigung mit dem Ländtage, unsere Zustände so regeln, wie die Zeit, welche mächtiger ist als wir und die bereits gemachten Erfahrungen es fordern, sie will vor Ueberstürzungen uns bewahren, von welcher Seite sie auch kommen mögen, von Rechts oder Links, sie will uns bewahren vor einseitigem Einschreiten. Der Landtag, meine Herren, hat es in der Hand, die Staatsregierung zu stützen und zu kräftigen, damit sie den herandringenden Stürmen widerstehen könne, damit es ihr möglich bleibt, die rechte Mitte einzuhalten, ja, die rechte Mitte, denn diese bringt allein nach meiner Ueberzeugung dem Lande Heil und Segen. Wohin man aber die Staatsregierung drängt, wenn eine Einigung mit ihr nicht zu erreichen sein sollte, das steht dahin, das liegt im Schooße der Zukunft, doch glaube ich, wir werden uns die Frage leicht beantworten, und mehrere Vorredner haben die Antwort auf diese Frage schon gefunden; das aber wird wenigstens immer fraglich sein, ob es uns dann möglich sein wird, uns das zu erhalten, was wir Alle, auf welcher Seite wir auch stehen, wünschen müssen. Wir haben, meine Herren, über die Nothwendigkeit der Revision einen Beschluß zu fassen. Meiner Ueberzeugung nach wird, wie auch der Beschluß des Landtags fallen möge, revidirt werden müssen und, dieser Ueberzeugung gemäß, sehe ich nur das größte Unglück über das Land hereinbrechen, wenn wir nicht im Einverständnisse, in Einigung mit der Staatsregierung revidiren. Wir sollen die Nothwendigkeit anerkennen und ich glaube auch, daß Alle die, welche selbst die Revision nicht wünschen sollten, mit Rücksicht auf die Consequenz, die Nothwendigkeit der Revision anerkennen müssen. Die Verantwortlichkeit der Folgen, welche daraus entstehen können, daß der Antrag unseres Ausschusses nicht die genügende Unterstützung findet, diese Verantwortlichkeit will und kann ich nicht mit tragen. Wenn der rechtsgelehrte Abgeordnete von Bechta bei seinem Vortrage auf die Organisationsfrage gekommen und namentlich auf mich hingewiesen, so liegt jetzt nicht die Veranlassung vor, meine Ansicht über die Organisationsfrage auszusprechen.

Der Herr Abgeordnete Böckel hat einen unwillkürlichen Ausdruck über eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten von

Oberstein auf etwas bezogen, worüber sie gar nicht gemacht war. Ich habe unwillkürlich ausgerufen: „wo steht das“, wie davon die Rede war, daß beim Revisionsantrage ausgesprochen sei, daß keine Schwurgerichte eingeführt werden sollten. Davon steht kein Wort in der Vorlage und eine Bemerkung des Herrn Lindemann hoffe ich mißverstanden zu haben, er behauptet — ich hoffe aber, daß es ein Mißverständnis ist — daß die Herren, welche für Revision wären, es nicht aus Ueberzeugung wären, sondern aus Mangel an Muth, dem Andringen zu widerstehen. Davon weiß ich nichts, ich spreche und stimme nur nach meiner Ueberzeugung, ich fürchte nichts.

Präsident: Der Abgeordnete Konerding hat das Wort.

Abg. Konerding: Meine Herren, wenn ich für die Revision stimme, so habe ich nur kurz meine Gründe zu entwickeln. Die deutsche Centralgewalt, auf die sich unsere Verfassung stützt, ist leider nicht mehr da. Die Gewalt derselben ist jetzt, ob mit Recht oder Unrecht kann ich nicht ermesen, bei der Bundesversammlung. In meinem Kreise herrscht die größte Unzufriedenheit, daß man mit dem Ausbau der Verfassung nicht voran kommt. Eine weentliche Ursache findet man darin, daß manche Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes für unser Land sich theils unpractisch, theils auch als unausführbar herausstellen. Ich will Sie beispielsweise auf Abschnitt 5. und 6. verweisen. Der Nachtheil der Verzögerung unserer so nothwendigen Gesetze, z. B. die Steuerregulirung, die Gemeindeordnung, das Schulgesetz, der Nachtheil dessen, sage ich, wird von Tage zu Tage in dem Volke fühlbarer. Das Streben von uns Allen soll sein, daß wir weiter kommen und da diese Revision dazu verhelfen soll, so stimme ich für sie, um größern Uebeln vorzubeugen und auch den Segen, den wir uns vom Staatsgrundgesetze schon längst versprochen haben, unserm Volke endlich zu Theil werden zu lassen, und das Gute, was das Staatsgrundgesetz enthält, uns auch zu erhalten. Ein jeder vernünftige Mensch wird darin übereinstimmen müssen, daß es verkehrt ist, etwas Unhaltbares aufrecht erhalten zu wollen, um das Erhältbare und Gute dadurch auf das Spiel zu setzen. Darum stimme ich für die Revision.

Präsident: Der Abgeordnete Schloifer hat das Wort.

Abg. Schloifer: Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Ihre Aufmerksamkeit durch Wiederholung von Gründen ermüde, die aus beredterem Munde Sie bereits vernommen haben. Ich werde meine Abstimmung mit wenig Worten motiviren. Ich habe jedoch vorher noch einfach einige Bemerkungen voranzuschicken. Es war die Rede von Männern, die den Entwurf des Staatsgrundgesetzes vorgelegt haben, den Entwurf, auf welchen der constituirende Landtag seine Berathung gründete. Man sprach die Erwartung aus, daß diese Männer das, was sie in der ihnen freilich spärlich zugemessenen Zeit zu Stande gebracht hätten, auch in allen Punkten reiflich überlegt hätten. Wir — denn ich war

Mitglied der niedergesetzten Commission — wir haben auch in dieser Beziehung Alles redlich gethan, was in unsern Kräften stand. Was aber die Grundrechte angeht, so waren sie zu der Zeit, als wir zusammentraten, schon im Entwurf des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung unter dem deutschen Volk bekannt geworden; wir haben in dieser Beziehung wenig erwägen können, und das, was in dem Entwurf des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung enthalten war, haben wir, ich glaube fast ohne Abänderung, in unsern Entwurf aufgenommen und der Oeffentlichkeit übergeben. Uebrigens ist im Laufe der Verhandlungen der Nationalversammlung dieser erste Entwurf vielfältig abgeändert; diese letzteren Abänderungen sind in unserm Staatsgrundgesetze so aufgenommen, wie sie die Versammlung beschlossen hat und wie sie auch im Anfange des Jahres 1849 von der Staatsregierung publicirt worden sind. Außerdem möchte ich noch einen Punkt berichtigen. Als die Staatsregierung, in deren Rath ich damals noch berufen war, in dem Schreiben vom 28. December 1848 ihre Bedenken gegen manche Bestimmungen aussprach, die von der Versammlung angenommen waren, Bedenken über die Heilsamkeit dieser Bestimmungen in unsern speziellen Verhältnissen, bezog sie sich nicht auf Beschlüsse, zu denen sie ihre Zustimmung nicht gab und die weiterer Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten blieben; wenn später die Zustimmung zu diesen Beschlüssen erklärt wurde, so hat die Staatsregierung damit die früher ausgesprochenen Bedenken gegen frühere Beschlüsse nicht zurückgenommen, mich also trifft, wie mir scheint, der indirekt mir gemachte Vorwurf der Inconsequenz nicht, wenn ich jetzt die Revision früher schon bedenklich erachteten Bestimmungen für zulässig halte.

Was aber die Revision selbst anlangt, so muß ich fortwährend dem Antrage des Ausschusses, den ich als dessen Mitglied mit gestellt habe, beistimmen. Wir wissen, daß den Anforderungen des Bundes an die verschiedenen Staaten Deutschlands fast alle diese Staaten, zwei oder drei ausgenommen, worunter sich Oldenburg befindet, bereits entsprochen haben. Können wir uns einbilden, daß Oldenburg und ein paar andere kleine Staaten gegenüber der Bundestag auf diese Anforderungen verzichten werde? Wir sind eben ein Theil des großen Ganzen und können unsere Einrichtungen, besonders solche, die auf das übrige Deutschland zurückwirken, nicht nach unsern besonderen Wünschen treffen und festhalten. Wie nahe die Gefahr eines Einschreitens von Seiten des Bundes in Beziehung auf die verlangte Revision sein mag, das können wir nicht ermessen. Tritt sie aber plötzlich ein, so bliebe keine Zeit mehr für den immer langsamen Weg verfassungsmäßiger Revision; wir müssen uns gefallen lassen, was uns dikirt würde. Wer also das Wesentliche an unserer Verfassung erhalten will, die Selbstständigkeit unserer Regierung, die Fortdauer des gesetzlichen Begehens, der, meine ich, müsse geneigt sein, zur Erhaltung der Hauptbestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes manches zu opfern, was er sonst vielleicht selber ungern aufgab. Im Nothstande muß man sich nicht scheuen, durch Hingabe einzelner Güter, soweit

es bei vernünftiger Ueberlegung nöthig erscheint, die Erhaltung der übrigen bedeutenderen sicher zu stellen. Der Abgeordnete von Bechta hat hier schon das Gleichniß gebraucht vom Schiffer, der im Sturm einen Theil seiner Ladung abwirft, um den übrigen Theil, das Schiff, die Mannschaft zu erhalten. Er hat aber den Sturm, den drohenden Sturm, in dieser Angelegenheit noch nicht wahrgenommen. Ich aber sehe ihn und viele aus der Versammlung sehen und hören ihn ebenfalls heranbrausen. Eben wie man den Schiffer nur lobt, wenn er in erkannter Gefahr einen Theil der Ladung den Fluthen Preis giebt, würde man den Eigenthümer nicht tadeln, der, wenn das Feuer auf seine Besizung eindringt, die Scheune niederreißt, um das Wohngebäude und alles was darin ihm werth ist, zu retten, Tadeln wir in ähnlichen Fällen den Marschbewohner, der, sieht er die Fluthen ringsum an den Schutzwehren des Landes verderblich nagen, einen Theil seines Grundbesizes den Fluthen überläßt, wenn er ihnen ausweicht, um Sicherheit für den Rest, den beträchtlichen Theil seine weiten blühenden Fluren zu gewinnen? Ich werde für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. **Jubölzen**: Ich muß mir erlauben, meine Abstimmung ebenfalls durch ein paar Worte zu begründen. Als wir vor 3 Jahren in den Besitz des Staatsgrundgesetzes gelangten, wurde es von uns Allen freudig begrüßt. Wir fanden darin so manche werthvolle Bestimmung, welche lange gefühlte Bedürfnisse zu beseitigen und lange gehegte Wünsche zu erfüllen schienen. Nichtsdestoweniger sind diese Bestimmungen nicht zur Ausführung gekommen, wenigstens sind die wesentlichen Gesetze, die tief in das Leben des Volkes eingreifen, als die Gemeindeordnung, das Schulgesetz, die Gewerbeordnung und andere mehr nicht erschienen. Die Gründe dafür kann ich nur darin finden, daß es eben bisher noch nicht hat gelingen wollen, die verfassungsmäßig so nothwendige Einigung mit der Staatsregierung herbeizuführen, ohne welche überhaupt wir nicht fortkommen können. Es muß also nach meiner Ueberzeugung unser Staatsgrundgesetz dahin vervollständigt, oder, wenn es nach den bisherigen Erfahrungen entgegenstehende Bestimmungen enthält, solche dahin abgeändert werden, daß diese durchaus nothwendige Einigung der beiden gesetzgebenden Staatsgewalten ermöglicht werde; denn was nützt es uns, daß wir die allerbesten Bestimmungen in unser Staatsgrundgesetz aufgenommen wissen, wenn sie dem Leben nicht zu Theil werden? Dieses macht, verbunden mit dem Fortbestehen der vorhandenen Gesetze, leicht Unzufriedenheit, und es bleibt das Staatsgrundgesetz für uns ein todes Capital. Inwiefern wir das Staatsgrundgesetz einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Bestimmungen zu unterziehen haben, welche den deutschen Bundesgesetzen unterliegen, darüber, meine Herren, vermag ich, wie Sie wohl denken können, rechtlich Nichts zur Erörterung vorzubringen; aber nach den bisherigen Erscheinungen, die wir anderwärts gesehen haben, sehe ich indeß wohl, daß die jetzt wiederum bestehende deutsche Bundesgewalt, welche von allen deutschen Regierungen anerkannt ist, nicht gestatten wird, daß irgend ein Bundesstaat in

seiner Verfassung Bestimmungen enthalte, welche dem Bundesgesetze zuwiderlaufen, oder doch gar nicht dazu passen. So wenig ich daran denke, daß der Bund sich in unsere inneren Angelegenheiten mischen werde, eben so sehr wünsche ich aber auch, daß wir ihnen keinen Vorschub leisten, und keine Gelegenheit bieten, daß er uns in diesen Bestimmungen, welche der Bundesgesetzgebung unterliegen, Vorschriften mache, indem uns diese Vorschriften schlecht passen würden. Ich halte es im Gegentheil für nothwendig, daß wir auch diese Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Es ist jetzt gesagt worden, daß die bedrängte Zeit zu solchen Verfassungsarbeiten sich nicht eigene; diese Furcht kann ich nicht theilen, denn ich glaube, daß wir nach den verlebten letzten 3 Jahren recht gut wissen, was uns frommt und was uns gut ist, und so zu handeln wissen werden, daß wir auch das Halbbare erreichen. Wenn aber endlich gesagt ist, daß durch eine so gefährliche Revision, wie sie bezeichnet worden, unser ganzes Staatsgrundgesetz verloren gehen könne, so muß ich gestehen, daß so weit mein Vertrauen noch nicht geschwächt worden ist; das hieße doch wirklich ohne alles Vertrauen von vornherein annehmen, daß die Verantwortlichkeit der Staatsregierung leerer Land sei; dazu kann ich mich nicht bekennen, indem ich dafür halte, daß ohne alles gegenseitige Vertrauen nichts Gutes erlangt wird, und erlangt werden kann. Ich stimme daher für die Revision des Staatsgrundgesetzes.

(Zuruf: Schluß!)

Präsident: Bevor ich auf diesen Ruf nach Schluß weiter eingehe, und damit den Schluß der Berathung herbeiführe, sehe ich mich genöthigt, auf den Antrag des Abg. Mölling die Versammlung zu einer Erklärung zu veranlassen darüber, ob eine frühere Präsidialbemerkung gegen den Abg. Mölling für gerechtfertigt zu halten ist, oder nicht. Der Abg. Mölling hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Thätigkeit der Verwaltung, soweit sie sich in dem Gebiete der Rechtspflege bewege, ein Eingriff in dieselbe sei, die Verwaltung greife ein mit unreinen Händen. Meine Ansicht ist dagegen, daß wo die Verwaltung lediglich auf dem Grunde der bestehenden Gesetzgebung in der Sphäre des Privatrechts thätig ist, von einem Eingriff der Verwaltung in die Justiz überall nicht die Rede sein kann, daß mithin auch der Verwaltung, wo sie in Rechtsachen thätig ist, nicht der Vorwurf gemacht oder nicht von ihr gesagt werden kann, sie greife ein mit unreiner Hand. Ich ersuche diejenigen Herren, welche meine Worte gegen diese Bemerkung des Abg. Mölling für gerechtfertigt halten, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Meine Bemerkung ist durch die hier erfolgte Abstimmung für gerechtfertigt erklärt. — Ist der Antrag auf Schluß unterstützt? (Die Unterstützung erfolgt.) Es haben sich noch als Redner einschreiben lassen die Abg. Lauw, Straßerjan I., Köll, Janßen, Botke, Ferneding. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Berathung wollen, vorbehaltlich des letzten Wortes der Berichterstatter —

Abg. Klävermann: Ich habe nicht vernommen, — viel-

leicht habe ich es überhört, — ob diese Herren für oder gegen den Ausschufsantrag sprechen wollen?

Präsident: Diese Redner haben sämmtlich für den Antrag des Ausschusses sprechen wollen.

(Abg. Wibel: Ist das ein Bestimmungsgrund?)

Abg. Lauw: Ich verzichte zum allgemeinen Besten auf das Wort.

Präsident: Der Antrag auf Schluß ist unterstützt. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Schluß der Verhandlung wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Schluß ist angenommen, der Berichterstatter der Minorität ist nicht anwesend; ich ertheile daher dem Berichterstatter der Mehrheit jetzt das Wort.

Berichterst. Müller: Indem ich vor einer ermüdeten Versammlung das Wort nehme, bin ich mir des Unvortheilhaftesten meiner Lage vollkommen bewußt. Ich habe indessen eine Pflicht zu erfüllen und Sie werden mir deshalb Gehör schenken. Ich bezeichne zunächst den Standpunkt des Berichterstatters, den des Ausschusses. Es ist das „Aktensstück aus der Schule der Diplomaten“, welches aus meiner Feder gestossen ist, was ich hier zu vertheidigen habe, jenes Aktensstück, in welchem Einer der Herrn Redner die undurchsichtige Taktik des Ausschusses nicht zu erkennen vermochte und in welchem ein Anderer Raum genug fand, um zwischen den Zeilen Vieles zu lesen, was allerdings nicht darin steht. Meine Herren, als ich den Ausschufsbericht im Auftrage des Ausschusses verfaßte, war ich sehr im Zweifel, ob ich nicht noch Manches, was darin steht, herauslassen sollte. Ich fürchtete Vieles hineinzusetzen, was der geehrten Versammlung bekannt wäre; Anderes habe ich herausgelassen aus demselben Grunde, weil ich annehmen durfte, daß die geehrte Versammlung sich nicht ganz mit der deutschen Geschichte und den Rechtsverhältnissen, in denen wir uns in Deutschland bewegen, unbekannt bekennen werden. Da indessen von Gegnern dies vermißt wurde, werde ich jetzt noch Einiges ergänzend beibringen müssen. Ich werde bei dem Vortrage ausscheiden, alles was Phrasenhaftes etwa in der Debatte vorgekommen ist; ich werde mich bemühen, trocken zu sein, aber Inhalt zu geben; ich werde nicht Gewicht legen darauf, daß der Abgeordnete für den 23. Wahlbezirk mit allgemeinen Wendungen Unwahrheiten im Bericht behauptet hat, da es das geehrte Mitglied nicht für zweckmäßig hielt, zu bezeichnen, welche gegenüberstehende Wahrheiten er meint. Ich werde eben so aber übergehen, was für den Ausschuf bereits gesagt ist, sofern nicht der Zusammenhang des Schlußreferats mich dazu nöthigt, Eins oder das Andere wieder zu berühren. Ich werde die Frage übergehen, welche, wie es mir scheint, durchaus unnöthigerweise in die Debatte hereingezogen ist. Es ist, so viel ich weiß, von keiner Kabinettsfrage die Rede, es ist also auch rein überflüssig, ich suche den mildesten Ausdruck, — eine Kritik der Minister mit dieser Debatte zu verbinden. Ein Vertrauen ist von dem Ministerium in dieser Frage nicht in Anspruch genommen worden; es hat in seiner Vorlage es so deutlich als schicklich ausgesprochen, daß es sich

selbst unter einem gewissen Druck zu bewegen glaube. Es konnte auch dem Abgeordneten, welcher diesen Gesichtspunkt hervorhob, schwerlich Ernst sein, wenn er sagte, wir sollten nicht für die Revision stimmen, weil die Staatsregierung es wollte. Ich glaube, er hat sich in dem Augenblick dessen nicht erinnert, daß wir, aus eigener gewissenhaften Ueberzeugung zu handeln, beschworen haben. — Ich schließe aus der Hinweisung auf die Personen, welche mitgewirkt haben bei dem Staatsgrundgesetze in irgend einer Eigenschaft, obgleich es nur für mich sprechen könnte, daß eine ziemliche Anzahl von diesen Männern, so weit ich ihre Ansichten kenne, für die Revision stimmen werden und dies also für meine Auffassung nichts Nachtheiliges haben dürfte. Ich muß aber die Vermuthung zurückweisen, welche hier geäußert worden ist, daß ein Landtagsbeschluß, wie der beantragte, einen Vorwand geben könne, der nicht schon vorhanden sei. Ich sage Ihnen, daß ich die Betrachtung selbst gemacht habe im Ausschuss, daß ein Beschluß, wie ich ihn heute bevorworte, sehr leicht das Ansehen haben könnte, als habe die Volkswertretung das Staatsgrundgesetz verworfen. Ich habe aber darauf mir antworten müssen, daß jeder, der Etwas vom Recht und insbesondere von unserm Staatsrecht versteht, sich sagen muß, daß ein solcher Vorwand stark herausgehucht sei, daß aber, wenn man überhaupt nach Vorwänden suchen wollte, um uns die Basis unter den Füßen wegzuziehen, im Staatsgrundgesetz selbst der glänzendste Vorwand geboten ist und zwar in Art. 159, welcher sagt, daß die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt bei uns ohne Weiteres verbindliche Kraft haben. Ich habe heute von einem einflussreichen Abg. gehört, daß er mehr in der Bestimmung dieses Artikels sucht, als wofür derselbe gemacht ist. Er ist nicht gemacht mit Anwendung auf diejenige Macht, diejenige Gewalt, die wir jetzt an der Spitze der Regierung von Deutschland sehen (Bravo von der linken Seite) — es kann darüber gar kein Zweifel obwalten, weil bei Promulgation des Staatsgrundgesetzes die jetzige Bundesgewalt nicht existirte, auch nicht in Aussicht stand, ich habe daher nichts besonders Merkwürdiges gesagt! — es war damals, als unser Staatsgrundgesetz emanirt wurde, der Reichsverweser in voller Anerkennung, es war im Februar 1849, und damals konnte keine Rede davon sein, den Bundestag und seine Erlasse zur Nichts-chnur zu nehmen. Indes aber diejenigen Herren, welche sich so sehr fürchten von einem Versteck, unter welchen unsere Verfassung wegskamotirt würde von unserer Staatsregierung, und deshalb für den Antrag des Ausschusses nicht stimmen wollen, die sollten in jenem Artikel doch wenigstens einen sehr plausiblem Grund erkennen, wenigstens einen bessern Vorwand, als der beantragte Landtagsbeschluß ihn bietet.

Ich erlaube mir zum Faden meines ferneren Vortrags das Minoritätsgutachten zu wählen. Es ist dieses Minoritätsgutachten im Ausschuss nicht eher begutachtet worden, als da es schon in den Händen aller Abg. war, und es hat hinterher der Ausschuss sich selbst geprüft, in wiefern dieser Minoritäts-Bericht geeignet sei, sein Urtheil wankend zu machen. Das

Resultat war, daß der Ausschuss durch das Minoritätsgutachten seine Ueberzeugung in keiner Weise verändert finden konnte. Es ist im ersten Erwägungsgrunde der Minorität der Kern der Frage etwa dahin gestellt worden: die Bundesgesetze, oder wenigstens die Bundesgesetze, welche man auf unsere Verfassung und unsere Grundrechte anwenden will, sind nicht rechtsverbindlich. Die Minorität weicht also ab von der Majorität, indem sie die Rechtsfrage für wesentlich erklärt, die Majorität hingegen der Ansicht gewesen ist, daß sie die Rechtsfrage nach der Gültigkeit der Bundesverfassung ganz dahin gestellt sein lassen könne, da die Machtfrage allein schon genügt, um sich zu entscheiden; indes da die Debatte so sehr sich um die Rechtsfrage bewegt hat, so wird es doch vielleicht nöthig sein, auf diejenigen Punkte, die nicht bereits von einem Kollegen im Ausschuss, der im ersten Wahlkreis gewählt ist, erörtert sind, noch kurz zurück zu kommen. Der Ausschuss hätte natürlich eine weitere Entwicklung der Rechtsansichten derer, die für das Minoritätsgutachten stimmen wollen, erwarten dürfen, als welche sich in der bloßen Andeutung findet.

Es ist aber darüber gar Nichts vorgebracht worden. Man hat auf jener Seite gethan, was man an dem Ausschusse tadelte, nämlich die allgemeine Kenntniß dieser Dinge vorausgesetzt: man hat es nicht für nöthig gehalten, irgend welche entgegengesetzte Rechtsansichten zu entwickeln. Nun, meine Herren, Ihnen einmal zugegeben, daß es Ihnen gelänge, die Nichtverbindlichkeit der Bundesgesetze zu beweisen, würden Sie ernstlich den Glauben hegen, dadurch die Erschütterung des Standpunctes des Ausschusses in dieser Frage zu bringen? Sie würden aber auch nicht diesen Beweis führen können. Der Bericht sagt, der Deutsch-Bund wurde verändert in seinen Organen, die Bundesversammlung wurde rechtsgültig aufgehoben; Der Bund selbst bestand fort in seinen Gliedern, bestand fort in seinen Zwecken. Dies glaube ich vollständig rechtfertigen zu können. Es hat damals ganz bestimmt die Aufhebung des Bundes nicht in der Absicht gelegen weder derer, die die Nationalversammlung, von der der Act vom 23. Juni 1848 ausging, gewählt haben, noch derer, die in derselben geseßen haben, noch endlich derer, die ihre Beschlüsse zur Ausführung brachten, was damals die Bundesversammlung noch war. In Keines von diesen Absichten hat es gelegen, den Bund zu lösen, bevor ein neuer Bund gestiftet wurde. Man hob nur auf, indem man gleichzeitig ein engeres Band des Bundes provisorisch schuf, und erst als dieses wieder zerfiel, sind die Verhältnisse eingetreten, auf die ich jetzt etwas näher eingehen muß. Die Gegner haben sich heute mit dem Grundgesetze des Bundes beschäftigt, so viel ich gehört habe, aber nur die Bundesacte dabei im Auge gehabt. Die geehrten Redner werden aber schwerlich ganz und gar ignoriren wollen, daß, wie jedes Recht, auch das des Bundes seine Geschichte und Fortentwicklung gehabt hat, daß auf die Bundesacte von 1815 zunächst die Karlsbader Beschlüsse von 1819 erfolgt sind, welche 1820 von dem Bundestage sanctionirt worden sind. Daß auf die Bundesacte von 1815 zunächst die Karlsbader Beschlüsse von

1810 gefolgt sind, welche im Jahr 1820 von dem Bundestage sanktionirt worden sind; daß 1820 die Wiener Schlußacte heraus kam, aus welcher schon von einem andern Redner erhebliche Paragraphen citirt sind; daß 1824 die drückenden Karlsbader Beschlüsse wieder erneuert wurden und daß das von 5 zu 5 Jahren fortging, im Jahr 1832 wieder neue Folgerungen aus den Bundesgrundgesetzen gemacht wurden, eben so im Jahr 1834, dann — und diese haben Sie selbst erwähnt — die erheblichen Veränderungen eintraten, welche im Jahr 1848 vorgekommen sind. Denn auch das gehört zur Geschichte des Bundesrechts, was im Jahr 1848 und in dem darauf folgenden Jahre geschehen ist. Ich gehe aber davon ab, um auf eins der Grundgesetze zu kommen. Im Art. 17. der Wiener Schlußacte ist dem Bundestage allein das Recht vindicirt, die Bundesgesetze zu interpretiren. Wir wissen, meine Herren, und ich glaube, es ist der erste Redner, der uns daran erinnert hat, man könne aus der Bundesacte und dem Bundeszwecke heraus deuten, was man wolle! Da aber die Bundesversammlung sich dieses Recht zu deuten, allein vindicirt hat, so müssen wir doch wohl einigen Werth legen auf das, was sie heraus gedeutet hat. Sie hat aber zu allen Zeiten dieselben Grundsätze herausgedeutet, deren Anwendung auf unsere Verfassung und Gesetze wir heute besorgen. Ein geehrter Redner hat dies zwar geleugnet, ich bedaure aber aufrichtig, daß ihm Thatsachen gegenüber stehen, denen gegenüber ohnedies Leugnen nichts helfen wird. Daß die Gesetze von 1819—1831 in unserm Berichte berührt sind, hat dem ersten Redner Gelegenheit gegeben, derselben ausführlich zu erwähnen, aber in einem Sinne, in welchem ich ihm schwer folgen kann. Es ist mir fast unbegreiflich, wie man zu dieser Interpretation des Berichts hat kommen können. Der Ausschuß hat die 4 Gesetze nur erwähnt in dem Sinne, daß sie uns von unserer Regierung wiederholt garantirt sind, und daß, wir mögen sonst über diese Gesetze denken, was wir wollen, wir es für ein Unglück halten würden, wenn sie einmal, in der Ausführung begriffen, in dieser behindert würden. Wenn wir nun aber nicht in unserem Sinne, mit der Staatsregierung Hand in Hand, revidiren wollen, so besorge ich, daß diese Revision in eine andere Hand übergehen werde und daß diese minder zart mit unserem Staatsgrundgesetz umgehen werde, als unsere Staatsregierung. Ich besorge, daß es nicht an Leuten fehlen wird, die sich an das Ohr des Bundestags legen und sagen werden: werst Ihr einmal die Verfassung über den Haufen, so müssen auch die Gesetze mit fallen, die aus ihr hervorgewachsen sind. Und wie weit dieser Einfluß reichen wird — ich werde es ihnen nicht verdenken, denn sie handeln in ihrem Interesse, wenn sie es thun — das können wir nicht ermessen. Der Bundeszweck: innere Sicherheit, ist ein sehr unbestimmter Begriff; daß seine Grenzen wirklich klar genug sein sollten, so daß eine Versammlung, welche sich allein das Recht zu interpretiren vorbehalten hat, daraus nicht machen kann, was sie will, haben selbst die Gegner nicht behauptet. Daß die Bundesversammlung aber uns nicht fragen wird, was wir

daraus gemacht wissen wollen, liegt auf der Hand. Manche Uebereinstimmung, die der Bundestag für nothwendig hält, darüber wird er schwerlich uns im Landtage zu Rathe ziehen, unsere Rechtsdoctrin, nachdem sich der Bundestag allen doctrinellen Ansichten durch ausdrücklichen Beschluß den Einfluß abgesprochen hat. Unsere Staatsregierung aber fragt uns, sie will über die Revision mit uns vereinbaren und dabei jene Gesetze ausschließen. Ich glaube, das haben wir zu acceptiren im Namen aller derjenigen, welche auf diese Gesetze Werth legen, und es ist schon bemerkt worden, daß das die große Mehrheit unseres Volkes ist. — Es wurde, glaube ich, von dem Abg. von Oberstein geleugnet, daß irgend etwas geschehen sei, was uns veranlassen könnte, auf den Revisionsvorschlag einzugehen, irgend etwas von Seiten der Bundesgewalt (Abg. Werry: ich bitte ums Wort zur thatsächlichen Berichtigung.); — ich weiß nicht, ob der geehrte Abg. nicht weiß, daß am 1. November 1830 ein österreichisch-bayerisches Corps in Hessen einrückte, um, wie man sagte, die Ordnung herzustellen, eine Ordnung, die mir, und vielen vernünftigen Leuten mit mir, niemals gefährdet erschien. Aber man fragte uns so wenig, als die redliche Mehrheit des hessischen Volkes. Der einzige Staat, der Widerstand hätte leisten können, wich zurück. Der Ausschuß hat geglaubt, daß, so viel es angeht, man zu verhindern suchen muß, daß mit derartigen Verbesserungen der gesellschaftlichen Ordnung nicht weitere geographische Fortschritte gemacht werden möchten. —

Die Einzelheiten sind von der Berathung ausgeschlossen; ich glaube daher, daß auch ich mich von alledem, was über die Einzelheiten gesagt worden ist, entfernt halten muß. Aber das kann ich den Herren doch in Erinnerung bringen, daß von vorn herein die Grundrechte nur in den kleinen Staaten publicirt, nur da in die Verfassungen übergegangen sind, und daß in fast allen diesen kleinen Staaten, ich glaube zwei der kleinsten noch ausgenommen, jetzt Rückgriffe geschehen sind, die weit über das hinausgehen, was uns die Staatsregierung auch nur andeutungsweise vorschlägt. Daß Oesterreich den Grundrechten von Anfang an opponirt, Preußen, Bayern und Hannover die Grundrechte niemals publicirt haben, wird den Herren bekannt sein. Bei Bayern fällt mir ein, daß Einer der Herren Abg. darauf Bezug genommen hat, Bayern habe längere Zeit nur mit Vorbehalt die Bundesbeschlüsse anerkannt, und Oldenburg, er sagte es nicht, wollte es aber ohne Zweifel andeuten, könne es auch so machen. Ob die Machtverhältnisse von Bayern und Oldenburg dabei richtig erwogen sind, lasse ich ununtersucht; ich glaube aber auch, daß eben dieser Abg. diese Bemerkung nicht als eine beweisende angeführt hätte, wenn er sich vergegenwärtigt hätte, daß Bayern in früherer Zeit gewiß niemals Veranlassung gegeben hat zu der Furcht, daß es zu radicale oder demokratische Fortschritte gegen die Ruhe und Sicherheit des Bundes mache. Seit vielen Jahren ist Bayern ein constitutioneller Staat. Wir wissen, was neben und mit seiner Verfassung möglich war.

Wäre aber die rechtliche Verbindlichkeit nicht vorhanden, so würde damit noch nicht mit Recht gesagt werden,

was die Minderheit gesagt hat, daß darum keine zwingende äußere Nothwendigkeit stattfinden könne. Ich finde darin keinen logischen Zusammenhang. Beides kann ganz gut neben einander bestehen und ohne Recht eine Nothigung ebenso wirksam ausgeübt werden, wenn die nöthige Macht zur Unterstützung da ist, und die Macht ist da, als mit dem Rechte. Die Macht ist da in den Händen derjenigen Regierungen, welche den Bundestag hergestellt haben, sie ist da in dem Bundestage selbst, welcher alle doktrinenellen Auslegungen der Bundesgesetze, wie sie hier vorgekommen sind, schon vor Jahrzehnten von sich gewiesen hat. Wer sich aber auf eine Rechtstheorie, wie es das Minderheitsgutachten thut, berufen will, der muß das Vertrauen haben, daß sich irgendwo ein Gerichtshof finden würde, wo er diese Theorie zur praktischen Geltung bringen könnte, sonst würde sie ihm wenig helfen; denn was helfen mir alle Rechte, wenn ich nicht weiß, bei der oder jener Behörde kann ich sie zur Geltung bringen, und was helfen mir alle die Reden, welche ich in einer Zeit halte, wo die Rechtsfrage längst entschieden ist. Es kommt mir das, um Sie an einen Fall des gemeinen Lebens zu erinnern, vor, als wenn Jemand so thöricht ist, noch Rechts-Erörterungen zu veranlassen, wenn die Pfandobjekte schon zum Verkauf stehen. Meine Herren, wir wissen Alle, daß ein Reichsgericht zu den Bedürfnissen der Deutschen Staaten immer gerechnet ist; wir wissen, daß die Versammlungen in Frankfurt und zu Erfurt uns eins geben wollten, und wir wissen Alle, daß wir jetzt keins haben. Ich will es ununtersucht lassen, ob das Mitglied für Jever das Recht hat, einer politischen Partei, welche er als sehr gefährlich geschildert hat, die Schuld allein beizumessen, daß die Reichsverfassung nicht zur Ausführung gekommen ist; das aber weiß ich, daß das, was später angestrebt wurde, nicht zur Ausführung gekommen ist, weil eine Gegenströmung erregt war, welche auch in diesem Saale Unterstützung fand. Jetzt sind wir in der Lage, daß wir kein Reichsgericht haben und ich bekenne, daß ich nicht weiß, wie ich ein solches Recht, wie es die Gegner uns zuschreiben, zur Geltung bringen soll. — Ferner sagt das Minoritätsgutachten, es brauche die Regierung nur zu sagen, es sei Alles in Ordnung bei uns und der Bundesgesetzgebung sei vollständig Genüge geleistet, sie solle nur sagen: ich sehe keinen Widerspruch mit den Bundesgesetzen. Ich möchte doch fast bezweifeln, ob die Bundes-Commission, von welcher uns in der Regierungs-Vorlage mitgetheilt worden ist, so gütig sein wird, nicht nachzutragen, ob es nicht ein Theil ihrer speciellen Aufgabe sein wird, sich mit der nähern Untersuchung zu beschäftigen. Ich will das dahingestellt sein lassen; ich glaube aber, daß Sie gar keinen Zweifel hätten, wenn Sie sich der Geschichte unserer Deutschen Verfassungs-Zustände nur ein wenig erinnern wollten. Der Ausschuß hat nicht geglaubt, daß die Bundesversammlung sich bei einer bloßen Erklärung, daß wir nichts finden, nicht beruhigen würde; er hat — nein, in seiner Mitte ist es nicht ausdrücklich besprochen, — es ist aber meine Ansicht, daß wenn es wirklich zu einer Ausführung kommen sollte, wie sie angedeutet ist in

dem Bundesbeschlusse, den die Regierung mitgetheilt hat, wenn irgend einmal, die Absendung einer besonders zu instruierenden Commission oder dergleichen zweckmäßig gefunden würde, dann ein solcher Commissär auf unserm Boden gar nicht erscheinen würde, außer mit einer ihm einigermaßen zugesagten Macht. Wie die Bundesversammlung die Sache anzusehen gewohnt ist, wird sie sagen: das Oldenburger Militair kann unseren Bundes-Commissär nicht schützen, wenn er dazu ausgesandt wird, irgendwie an der Oldenburgischen Verfassung zu zweifeln, denn das Oldenburger Militair ist auf die Verfassung beeidigt; setze man ihm ein Commando Militair zur Seite, welches nicht auf die Oldenburger Verfassung beeidigt ist. Es ist das, wie gesagt, meine individuelle Auffassung, nicht die des Ausschusses. Der Ausschuß aber glaubt um so weniger, daß die Bundesversammlung und ihre Commission sich bei einer solchen Erklärung, wie die Minderheit sie wünscht, beruhigen werde, als unsere Staatsregierung bereits gesagt hat, es käme nicht mehr in Frage, ob dem Bundesbeschlusse Befolgung zu leisten sei oder nicht. Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, daß wenn nachher die Staatsregierung eine motivirte Erklärung nach dem Sinne der Gegner abgäbe, in Frankfurt gesagt würde: das ist auf Einfluß des demokratischen Landtags geschehen, und schon darum ist es nicht am Ort, die Erklärung der Staatsregierung als eine wahre und aufrichtige anzuerkennen. Der Ausschuß glaubt auch nicht, daß Oldenburg in der Lage ist, wie die Minderheit es will, alsdann die Würde und Selbstständigkeit des Großherzogthums zu wahren, wenn einmal ein Conflict mit den Gewalten, über die der Bundestag gebietet, herbeigeführt wird. Es ist dem Ausschusse die Ueberzeugung geworden, daß das Minderheitsverachten politisch Unrecht hat, uns auf die Würde und Selbstständigkeit des Großherzogthums zu verweisen. Denn der Fall, dessen nicht ausdrücklich gedacht ist, daß man eine außerdeutsche Verbindung suchen sollte, mit England, etwa oder mit Rußland oder einem andern Garant der Wiener Verträge, um die Souveränität von Oldenburg aufrecht zu erhalten, glaube ich, liegt nicht im Sinne des Patriotismus der geehrten Abgeordneten, die für das Minderheitsverachten sprachen. Ist aber Etwas Anderes dabei gedacht, so kann ich mir wirklich nur denken, daß man sich ganz aus der jetzigen Zeit herausgedacht hat. Sollen wir, wie zur Zeit Anton Günthers, der die Abgelegenheit seines Ländchens benutzte, um sich von allen nachtheiligen Beziehungen zum Reiche fern zu halten, zu verfahren anrathen? Sollen wir täglich die Augen zudrücken vor der Thatsache, daß uns eiserne Bande an Deutschland knüpfen, durch welche die Bundesexekution in wenig Stunden vor unserer Thür ankommen kann? Wir in der Mehrheit glauben nicht, daß wir vor den Thatsachen unsere Augen verschließen dürfen; darum haben wir die Ansicht ausgesprochen und glauben sie im Ausschußberichte einigermaßen begründet zu haben, daß diese Verhältnisse einer ernstlichen Erörterung bedürfen und daß sie wohl geeignet sind, uns zur Revision zu bestimmen.

Nebenbei haben wir aber nicht vergessen, daß auch Be-

stimmungen im Staatsgrundgesetze sind, welche, abgesehen vom äußern Zwange, eine Verbesserung nothwendig machen. Wir haben einzelne theils bedeutende, theils nur unbedeutende Verbesserungen als Beispiele, und nur als Beispiele, angeführt, weil sie uns am Nächsten lagen und wir in Bezug auf sie der Uebereinstimmung des ganzen Hauses gewiß zu sein glaubten. Ich bedaure, daß man sich so lange mit diesen wenigen Beispielen beschäftigt hat, die Nichts anderes sein sollten, als Beispiele. Wir haben das Nähere Alles der speciellen Beratung vorbehalten. Das Minderheitsgutachten enthält ein Zugeständniß, welches für diese Frage von großer Bedeutung ist, daß allerdings einige Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes an Zweckmäßigkeit und Bedeutung verloren haben; daraus, wird dann allerdings gesagt, könne kein großer Schaden erwachsen, sie beträfen nicht die eigentliche Verfassung. Eine Unterscheidung zwischen eigentlichen und uneigentlichen Verfassungen ist aber in dem Staatsgrundgesetze nicht gemacht; wenn wir also mit solcher Unterscheidung und der Untersuchung über ihre Realität uns zu beschäftigen hätten, so würden wir sehr weit von unserer heutigen Aufgabe abkommen. Was die Herren damit gemeint haben, das weiß ich nicht. — Es ist ferner eine Gefahr angedeutet worden und diese hat allerdings in der heutigen Diskussion nähere Erläuterung gefunden, aber im Wesentlichen habe ich schon früher darauf geantwortet. Wenn eine solche Gefahr angenommen wird, so könnte sie doch durch den Landtagsbeschluß, der, wie empfohlen, nicht herbeigeloct werden. Denn wo steht es, daß die Verfassung gleichsam suspendirt sei, daß die Verfassung in Frage komme? Besteht die Gefahr aber nur in einem Vorwande, so ist schon gesagt, daß wer mit einem Vorwande sich zufrieden geben will, der wird auch einen andern und bessern finden können. Der Artikel 57. der Wiener Schlußacte, zum Beispiel, enthält die Bestimmung, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben und — heißt es weiter — der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Wenn nun die Bundesverfassung, wie ich nicht zweifle, die Wiener Schlußacte noch anerkennt, so würde wohl eine Revision unseres Staatsgrundgesetzes, welche von ihr ausging, ziemlich weit gehen, viel weiter gewiß, als die geehrten Abgeordneten, welche mit dem ersten heutigen Redner einverstanden sind über den Begriff von der Theilung der Gewalten in unserm Staatsgrundgesetze, den er uns kürzlich angedeutet hat, für wünschenswerth halten. Und ganz gewiß würde diese neue Theorie, wenn sie wirklich Grund und Boden in unserer Verfassung hätte, einen Angriffspunkt von dieser Seite bieten.

Ein dritter Erwägungsgrund ist der, daß die Zeiten schlecht wären, ja, meine Herren, das kann ich Ihnen vollkommen zugeben; aber daß die Zeiten schlecht sind, daß das uns veranlassen könne, die Lage der jetzigen Zeit nicht vollständig ins Auge zu fassen, vermag ich nicht zuzugeben. Außerdem muß ich bekennen, was Einer schon vor mir und mit vollem Rechte

gesagt hat: zu einer unbefangenen constitutionellen Verfassungsarbeit war das Jahr 1848 auch nicht besonders geeignet. Gleichwohl ist aus dem Jahr 1848 die Verfassung unter den von außen einwirkenden Einflüssen hervorgegangen, die im Bericht angeführt sind. Es wurde sogar schon im Entwurfe die Bestimmung nöthig — oder es wurde vielmehr durch die Nationalversammlung hingestellt, — daß alles nach Maßgabe der Reichsverfassung zu nehmen wäre. Danach könnte man schon jetzt vielleicht sagen, daß manches nicht mehr gültig wäre, indem die Reichsverfassung nicht zur Ausführung gekommen ist. Allein ich habe das nur erwähnt, um zu zeigen, daß Rechtsungewißheit auch im Staatsgrundgesetze steckt, und das, wenn die Zeiten verdrießlich sind, nicht ganz nach unserem Sinne, wir nicht berechtigt sind, uns über die Zeit hinauszusetzen. Als politische Männer haben wir auf die Zeitumstände, seien sie günstig, seien sie ungünstiger Art, wesentliche Rücksicht zu nehmen. Wann würde denn jene vollständige Unbefangenheit eintreten, die für solche Arbeiten nöthig ist? — Schon heute ist, gewissermaßen drohend, auf eine kommende Zeit hingewiesen, wo alles anders gehen werde. Ja, wenn wir einen solchen Umschwung der Dinge, den ich für möglich, vielleicht auch für wahrscheinlich halte, schon ins Auge fassen wollten, so könnte das höchstens dahin führen, eine Bestimmung für die Specialberatung auf dem nächsten Landtag aufzunehmen, daß nach Eintritt jener Ereignisse oder nach einer gewissen Zeit wieder revidirt werden solle; aber darum das, was jetzt für recht und zweckmäßig erkannt wird, nicht zu thun, dazu kann uns das nicht bestimmen. — Nach Allem, was vorgekommen ist, halte ich eine weitere Erörterung, nachdem ich das Minderheitsgutachten durchgegangen bin, für überflüssig. Ich kann nun nur noch die Bitte hinzufügen, daß alle die Herren, welche in der Deduction, die in der Debatte reich gegeben ist, die Nothwendigkeit, wenigstens aus innern Gründen, anerkennen, für den ersten Antrag der Ausschussmehrheit stimmen wollen; diejenigen Herren aber, welche erkennen, daß Mängel da sind und die doch unserm Wege keinen Beifall schenken, die bitte ich selbst, ja dagegen zu stimmen; es würde bei ihrem Beitritt der Zweck der heutigen Verhandlung im Wesentlichen nicht erreicht werden.

Präsident: Es ist von den Abgeordneten Mölling und Kläve mann auf namentliche Abstimmung angetragen worden. Ist der Antrag unterstützt? (Zuruf: Ja.) Er ist hinreichend unterstützt. Der Antrag der Mehrheit, den ich jetzt zur Abstimmung bringe, lautet:

„Der allgemeine Landtag erkläre sich damit einverstanden, daß eine Revision des Staatsgrundgesetzes vorzunehmen sei, vorbehaltlich des weitern Beschlusses über die Art und Weise und den Umfang derselben.“

Der Antrag der Minderheit geht dahin:

„Der Landtag beschliesse, der Großherzoglichen Regierung zu erwiedern, daß er keine genügenden Beweggründe für die Vornahme der beantragten Revision des Staatsgrundgesetzes zu erkennen vermöge.“

Der Antrag der Minorität steht somit contradictorisch dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses entgegen. Wird der Antrag der Mehrheit des Ausschusses angenommen, so ist damit der Antrag der Minderheit weggefallen, wird der erstere abgelehnt, so ist damit der Antrag der Minderheit angenommen. Wir beginnen die Abstimmung mit dem Buchstaben F. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, welche für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses sich erklären, mit Ja, und diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Mehrheitsantrage nicht beitreten, mit Nein zu stimmen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung antworteten mit Ja:

Ferneding, v. Finckh, Groskopff, Holthusen, Janßen, Inhülsen, Klävemann, Konerding, Kropp, Lauw, Lübben, Mähning, Morell, Nieberding, Niebour (weil ich nach dem Ausfalle der Wahlen zum gegenwärtigen Landtage glauben muß, daß die Mehrheit des Volks die Revision wünscht), Noell, Oldenjohann, Pancraz, Räder, Schloifer, Schwegmann, Seldmann I. u. II., Strackerjan I. u. II., Strodthoff, Twiestmeyer, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling.

Mit Nein:

Hardt, Heindl, Ivens, Lindemann, Lücken,

Mölling, Werry, Bibel, Willers, Bargmann, Böckel.)

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses ist mit 34 gegen 11 Stimmen angenommen.

Präsident: Nach der langen Dauer der heutigen Berathung darf ich wohl voraussetzen, daß die Versammlung es nicht für geeignet halten wird, noch heute in die Berathung des zweiten Antrags des Ausschusses einzugehen. Sollte ich in dieser Voraussetzung nicht irren, so würde ich die Fortsetzung der Berathung des Ausschussesberichts auf die nächste Sitzung, morgen 10 Uhr, anberaumen. Außerdem würde auf der Tagesordnung stehen:

- 1) der Bericht des Ausschusses über den Beitritt des Herzogthums zu dem deutsch-österreichischen Postvereine;
- 2) der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Böckel zu §. 44. der Geschäftsordnung; und
- 3) der Bericht des Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Budget.

Die Tagesordnung ist demnach die verkündete und die nächste Sitzung morgen 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Nieberding.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

